



VERFAHRENSHANDBUCH 2022



VERFAHRENSHANDBUCH 2022

Das *Verfahrenshandbuch* soll Amtsträger/innen von Rotary über die für sie relevanten Verfassungsdokumenten von Rotary informieren. Es wird alle drei Jahre nach Abschluss des Gesetzgebenden Rates herausgegeben. Jeder Rotary Club und alle Amtsträger/innen von Rotary erhalten ein elektronisches Exemplar. Bei Fragen zur Bedeutung oder Auslegung dieses Handbuchs, einschließlich der RI-Verfassung und anderer Governance-Dokumente ist die englische Fassung dieser Bestimmungen maßgeblich.

Das Handbuch enthält die folgenden Governance-Dokumente:

- Verfassung von RI
- Satzung von RI
- Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs
- Empfohlene Satzung für Rotary Clubs
- Satzung der Rotary Foundation von Rotary International

Mitglieder von Rotary können Richtlinien und Verfahren auch im **Rotary Code of Policies** und im **Rotary Foundation Code of Policies** auf der Website von Rotary einsehen. Diese Dokumente werden nach jeder Sitzung des Zentralvorstands (Zentralvorstand) und des Kuratoriums (Trustees) aktualisiert.

Bei Rückfragen zu Richtlinien wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Club- und Distriktunterstützung (rotary.org/cds).

Copyright © 2022 Rotary International
One Rotary Center
1560 Sherman Avenue
Evanston, IL 60201-3698 USA

Alle Rechte vorbehalten.

INHALT

1	Rotarys Leitprinzipien.....	2
2	Der Strategieplan von Rotary.....	8
3	Verfassung von Rotary International.....	10
4	Satzung von Rotary International.....	16
5	Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs.....	60
6	Empfohlene Satzung für Rotary Clubs.....	70
7	Satzung der Rotary Foundation von Rotary International.....	74

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

Das *Verfahrenshandbuch* enthält folgende Abkürzungen:

RCP*

Rotary Code of Policies (Sammlung der aktuellsten Beschlüsse des Zentralvorstandes), nur in englischer Sprache auf der Rotary-Website my.rotary.org/de/learning-reference/about-rotary/governance-documents

TRFC*

The Rotary Foundation Code of Policies (Sammlung der aktuellsten Beschlüsse des Stiftungskuratoriums), nur in englischer Sprache auf der Rotary-Website my.rotary.org/de/learning-reference/about-rotary/governance-documents

RIC

Rotary International Constitution (Verfassung von Rotary International), in diesem Handbuch

RIB

Bylaws of Rotary International (Satzung von Rotary International), in diesem Handbuch

SRCC

Standard Rotary Club Constitution (Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs), in diesem Handbuch

00-00

Beschlüsse des Gesetzgebenden Rates oder des Jahreskongresses. Die erste Zahl gibt an, in welchem Jahr der Gesetzgebende Rat oder Jahreskongress stattfand, auf dem der Beschluss verabschiedet wurde. Die zweite Zahl gibt die Nummer des Beschlusses an. Beispiel: 80-102 weist darauf hin, dass sich der vorangegangene Text auf Resolution 102 bezieht, die vom Gesetzgebenden Rat 1980 verabschiedet wurde.

Hinweis:* Der Zentralvorstand und das Kuratorium der Rotary Foundation tagen mehrmals im Jahr und beschließen Änderungen an den Richtlinien. Aktuelle Informationen sind daher jeweils in den **Dokumenten zur organisatorischen Steuerung auf Mein Rotary zu finden. Diese enthalten die die aktuellen Versionen des Rotary Code of Policies und des Rotary Foundation Code of Policies.

1 ROTARYS LEITPRINZIPIEN

Seit 100 Jahren kommen in Rotary Vertreter/innen verschiedener Berufsgruppen zusammen, die ihre Fachkenntnisse gemeinsam dafür einsetzen, um in Ihren Gemeinwesen für Verbesserungen zu sorgen. Zusätzlich zu den Dokumenten zur organisatorischen Steuerung müssen Rotary Clubs und Distrikte die Leitprinzipien und Grundwerten von Rotary vertraut sein, damit sie Rotarys Auftrag erfüllen und mit der langjährigen Geschichte unseres Engagements für Professionalität und (humanitärem) Dienst vertraut sind. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl von Formulierungen zu Werten und Prinzipien, die Rotarier/innen und Rotary Clubs zur Inspiration für ihr Engagement bei Rotary dienen.

MOTTO VON ROTARY INTERNATIONAL

„Service Above Self“ (Selbstloses Dienen) und „One Profits Most Who Serves Best“ (Wer anderen dient, gewinnt auch für sich selbst) sind offizielle Mottos von Rotary. „Service Above Self“ (Selbstloses Dienen) ist das Hauptmotto von Rotary. (RCP 34.080., 50-11, 51-9, 89-145, 01-678, 04-271, 10-165)

AUFTRAG VON ROTARY INTERNATIONAL

Wir dienen anderen, fördern Integrität und leisten durch unsere Gemeinschaft aus führenden Vertretern der Geschäfts- und Berufswelt und des Gemeinwesens einen Beitrag zu Völkerverständigung, Goodwill und Frieden. (RCP 26.010.1.)

AUFTRAG DER ROTARY FOUNDATION

Der Auftrag der Rotary Foundation von Rotary International ist es, Rotary-Mitgliedern dabei zu helfen, sich für Völkerverständigung, Goodwill und Frieden einzusetzen, durch die Verbesserung von Gesundheitswesen, die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen und die Milderung der Armut. (TRFC 10.020.)

GRUNDWERTE

Rotary hat die Grundwerte im Jahr 2007 im Rahmen des Strategieplans von Rotary Strategic eingeführt, da diese fünf Werte grundlegende Eigenschaften von Rotariern und Rotarierinnen beschreiben. Seit der Einführung wurden die Grundwerte vom Vorstand bestätigt und werden von Rotariern und Rotarierinnen auf der ganzen Welt mit vollem Einsatz umgesetzt. (RCP 26.010.2.)

Die Grundwerte von Rotary International sind:

- Freundschaft
- Integrität
- Diversität
- Dienst
- Führungsverantwortung

ROTARYS VERPFLICHTUNG ZU DIVERSITÄT, GLEICHSTELLUNG UND INKLUSION

In Rotary sind wir der Überzeugung, dass die Förderung einer Kultur basierend auf Diversität, Gleichbehandlung und Inklusion unerlässlich ist, um unsere Vision einer Welt zu verwirklichen, in der Menschen gemeinsam beginnen, nachhaltige Veränderungen zu schaffen.

Wir schätzen Vielfalt und würdigen die Beiträge aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, möglicher Behinderung, Lernstil, Religion oder Glaubensrichtung, sozioökonomischem Status, Kultur, Familienstand, Muttersprache, Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, oder unterschiedlicher Ideen, Gedanken, Werte und Überzeugungen.

In Anerkennung der Tatsache, dass Einzelpersonen aus bestimmten Gruppen in der Vergangenheit Hindernisse bei der Aufnahme als Mitglieder, bei Möglichkeiten zur Teilnahme an Rotary und beim Zugang zu Führungspositionen erlebt haben, verpflichten wir uns, in allen Aspekten von Rotary, einschließlich unserer Partnerschaften mit Gemeinwesen, eine Gleichstellung zu fördern, damit jede Person den notwendigen Zugang zu Ressourcen, Möglichkeiten, Netzwerken und Unterstützung hat, um sich weiterzuentwickeln.

Wir glauben, dass alle Menschen sichtbare und unsichtbare Qualitäten besitzen, die sie von Natur aus einzigartig machen, und wir sind bestrebt, eine inklusive Kultur zu schaffen, in der jede Person weiß, dass sie geschätzt wird und dazugehört.

Einer unserer Grundwerte ist Integrität und wir sind deshalb bestrebt, ehrlich und transparent darzustellen, wo wir uns als Organisation auf dem Weg der Umsetzung von DEI befinden, sowie dazuzulernen und uns zu verbessern. (RCP 26.130.)

DIE VIER-FRAGEN-PROBE

Bei allem, was wir denken, sagen oder tun, sollten wir uns fragen:

- 1) Ist es WAHR?
- 2) Ist es FAIR für alle Beteiligten?
- 3) Wird es GOODWILL und FREUNDSCHAFT fördern?
- 4) Wird es dem WOHL aller Beteiligten dienen?

Der Vier-Fragen-Probe wurde 1932 von Herbert J. Taylor vom späteren RI-Präsidenten Herbert J. Taylor formuliert. (RCP 34.070.)*

VERHALTENSKODEX FÜR DIE ARBEIT MIT JUGENDLICHEN

Rotary International setzt sich für ein sicheres Umfeld für alle jugendlichen Teilnehmer/innen an Rotary-Aktivitäten ein. Alle Rotarier/innen, ihre Partner/innen und alle anderen ehrenamtlichen Helfer verpflichten sich dazu, das Wohl der Kinder und Jugendlichen, mit denen sie in Kontakt kommen, nach besten Kräften zu schützen, und den körperlichen, sexuellen und emotionalen Missbrauch dieser Kinder und Jugendlichen zu verhüten. (RCP 2.120.1.)

ERKLÄRUNG ZUM GEMEINDIENST VON 1923

Die folgende Erklärung wurde auf dem Jahreskongress 1923 verabschiedet und auf späteren Jahreskongressen abgeändert. Sie ist aufgrund ihres historischen Wertes im *Verfahrenshandbuch* enthalten. (RCP 8.040.1.)

Durch den rotarischen Gemeindienst sollen alle Rotarier/innen angehalten werden, das Dienstideal in seiner privaten, beruflichen und öffentlichen Tätigkeit zu verwirklichen.

Zur Erfüllung dieses Zieles haben viele Clubs verschiedene Gemeindienstaktivitäten als Dienstmöglichkeiten für ihre Mitglieder entwickelt. Als Hilfestellung für Rotarier/innen und Rotary Clubs und zur Formulierung von Verfahrensregeln bezüglich der Gemeindienstaktivitäten werden die folgenden Grundsätze als vernünftig und maßgebend anerkannt:

- 1) Grundsätzlich ist Rotary eine Lebensphilosophie, die danach strebt, den allgegenwärtigen Konflikt zwischen dem Wunsch nach Eigennutz und der Pflicht und dem Wunsch, anderen zu dienen, in Einklang zu bringen. Diese Philosophie ist die Philosophie des Dienens – „Service Above Self“ (selbstloses Dienen) – und beruht auf dem praktischen ethischen Prinzip von „One Profits Most Who Serves Best“ (Wer anderen dient, gewinnt auch für sich selbst).
- 2) Ein Rotary Club ist in erster Linie eine Gruppe von Vertretern aus der Geschäfts- und Berufswelt, die die rotarische Philosophie des Dienens anerkennen und danach streben:
 - erstens gemeinsam die Theorie des Dienens als wahre Grundlage für den Erfolg und das Glück im Geschäfts- und Privatleben zu ergründen; diese zweitens gemeinsam im privaten Umfeld und Gemeinwesen praktisch anzuwenden; sie drittens im beruflichen und alltäglichen Leben individuell in die Praxis umzusetzen; und viertens durch beispielhaftes Verhalten als Einzelperson und als Gruppe zur theoretischen und praktischen Annahme dieser Theorie durch alle Nicht-Rotarier und Rotarier anzuregen.

***Reproduktion und Gebrauch der 4-Fragen-Probe**

Jede Reproduktion und Verwendung der 4-Fragen-Probe sollte ausschließlich der Entwicklung und Bewahrung hoher ethischer Grundsätze in den zwischenmenschlichen Beziehungen dienen. Die 4-Fragen-Probe darf nicht in Werbeanzeigen zur Verkaufsförderung oder Gewinnsteigerung abgedruckt werden. Sie kann jedoch in einem Briefkopf oder anderem Schriftstück abgedruckt werden, um damit dem aufrichtigen Versuch der Firma, der Organisation oder der Institution Ausdruck zu verleihen, nach den Grundsätzen der 4-Fragen-Probe zu handeln. Alle Reproduktionen der 4-Fragen-Probe sollten das oben beschriebene Format haben. (RCP 33.050.)

- 3) RI ist eine Organisation:
 - a) zum Schutz, zur Entwicklung und zur weltweiten Verbreitung des rotarischen Ideals des Dienens
 - b) zur Gründung, Förderung, Unterstützung und administrativen Kontrolle von Rotary Clubs
 - c) zur Lösung von Problemen dieser Clubs und – durch nützliche Vorschläge, nicht durch Zwang – zur Vereinheitlichung ihrer Praktiken und Gemeindienstaktivitäten, und zwar nur solcher Gemeindienstaktivitäten, deren Nutzen bereits von vielen Clubs hinlänglich demonstriert worden ist und die im Einklang mit dem in der Verfassung von RI formulierten Ziel von Rotary stehen und nicht dazu führen könnten, dieses Ziel zu verschleiern.
- 4) Da wer dient auch handeln muss, ist Rotary weder eine reine Geisteshaltung noch ist die rotarische Philosophie rein subjektiv, sondern sie muss sich in objektiver Aktivität niederschlagen und jeder einzelne Rotarier und Rotary Club muss die Theorie in die Praxis umsetzen. Dementsprechend wird ein gemeinsames Vorgehen von Rotary Clubs unter Beachtung der hier beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen empfohlen. Es ist wünschenswert, dass jeder Rotary Club in jedem Rechnungsjahr die Betreuung einer anderen wichtigen Gemeindienstaktivität übernimmt, die möglichst vor dem Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen werden sollte. Eine solche Aktivität muss auf einem echten Bedürfnis des Gemeinwesens beruhen und sollte die Mitarbeit aller Mitglieder erforderlich machen. Diese Aktivität wird neben der fortgesetzten Werbung des Clubs für individuelle Dienstleistungen seiner Mitglieder im Gemeinwesen durchgeführt.
- 5) Jedem einzelnen Rotary Club steht es völlig frei, für ihn interessante und für das Gemeinwesen geeignete Gemeindienstaktivitäten auszuwählen. Kein Club darf jedoch Gemeindienstaktivitäten zulassen, die das Ziel von Rotary verschleiern oder den Hauptzweck für die Bildung eines Rotary Clubs gefährden. RI sollte keinem Club eine Gemeindienstaktivität vorschreiben oder verbieten, obwohl RI allgemeine Aktivitäten prüfen, vereinheitlichen und weiter entwickeln kann.
- 6) Obwohl es keine Bestimmungen für die Auswahl von Gemeindienstaktivitäten durch einzelne Rotary Clubs gibt, werden die folgenden Regeln als Richtschnur empfohlen:
 - a) Aufgrund der begrenzten Mitgliederzahl von Rotary sollte sich ein Rotary Club nur dann an einer allgemeinen Gemeindienstaktivität beteiligen, deren erfolgreiche Durchführung die aktive Mithilfe aller Bürger des Gemeinwesens erforderlich macht, wenn keine Bürgervereine oder anderen derartigen Organisationen in der Lage sind, im Namen des gesamten Gemeinwesens zu sprechen und zu handeln. Wenn das Gemeinwesen über eine Handelskammer verfügt, sollte sich ein Rotary Club nicht in deren Verantwortungsbereich einmischen oder deren Funktion übernehmen, sondern die dem Grundsatz des Dienens verpflichteten und darin geübten Rotarier/innen sollten der Handelskammer als Mitglied angehören und aktiv mitarbeiten sowie als Bürger ihres Gemeinwesens zusammen mit allen anderen rechtschaffenen Bürgern Interesse an allen allgemeinen Gemeindienstaktivitäten zeigen und durch Spenden und Arbeitsleistungen einen Beitrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten leisten.
 - b) Ein Rotary Club sollte grundsätzlich kein noch so verdienstvolles Projekt unterstützen, wenn er nicht in der Lage und gewillt ist, die Verantwortung für die Durchführung des unterstützten Projektes in vollem Umfang oder teilweise zu übernehmen.
 - c) Obwohl die Werbewirkung bei der Auswahl einer Aktivität nicht das Hauptanliegen eines Rotary Clubs sein sollte, kann sie bei einem wichtigen und erfolgreich durchgeführten Clubprojekt als Mittel zur Ausbreitung des rotarischen Einflusses dienen.
 - d) Ein Rotary Club sollte die Wiederholung bereits durchgeführter Aktivitäten vermeiden und sich im Allgemeinen nicht an Aktivitäten beteiligen, die bereits von einer anderen Organisation erfolgreich betrieben werden.
 - e) Ein Rotary Club sollte bei seinen Aktivitäten vorzugsweise mit bestehenden Einrichtungen zusammenarbeiten, kann aber gegebenenfalls auch neue Einrichtungen gründen, falls die bestehenden Möglichkeiten zur Durchführung der geplanten Aktivitäten nicht ausreichen. Es ist für einen Rotary Club besser, eine bestehende Einrichtung auszubauen, als eine neue zu gründen, die demselben Zweck dient.

- f) Bei all seinen Aktivitäten ist ein Rotary Club am wirksamsten und erfolgreichsten als eine Organisation, die aufdeckt. Ein Rotary Club erkennt ein Bedürfnis, versucht aber nicht, es allein zu erfüllen, wenn die Verantwortung dem gesamten Gemeinwesen zukommt. Er macht vielmehr die anderen auf die dafür erforderlichen Maßnahmen aufmerksam und versucht das Verantwortungsbewusstsein des Gemeinwesens zu wecken, damit diese Verantwortung nicht allein auf Rotary, sondern – wie es sich gehört – auf dem ganzen Gemeinwesen lastet. Rotary kann zwar die Bestrebungen auslösen und leiten, sollte aber die Zusammenarbeit aller Organisationen suchen, die daran interessiert sein sollten, und ihnen volle Anerkennung zollen, selbst wenn dadurch die dem Rotary Club zustehende Anerkennung geschmälert wird.
- g) Aktivitäten, welche die individuellen Leistungen aller Rotarier erfordern, entsprechen eher dem Geist von Rotary als jene, die der gesamten Beteiligung eines Clubs bedürfen, da die Gemeindienstaktivitäten eines Rotary Clubs nur als Experimente zur Vorbereitung der Clubmitglieder auf das Dienen betrachtet werden sollten. (RCP 8.040.1., 23-34, 26-6, 36-15, 51-9, 66-49, 10-165)

ERKLÄRUNG VON ZUM GEMEINDIENST

Der Gesetzgebende Rat von 1992 hat folgende Erklärung zum Gemeindienst verabschiedet.

Der rotarische Gemeindienst fördert und unterstützt die Umsetzung des Dienstideals in der privaten, beruflichen und öffentlichen Tätigkeit aller Rotarier/innen.

Bei der Verfolgung dieses Zieles entwickeln viele Clubs die unterschiedlichsten Gemeindienstaktivitäten als Dienstmöglichkeiten für ihre Mitglieder. Als Hilfestellung für Rotarier und zur Formulierung von Verfahrensregeln bezüglich der Gemeindienstaktivitäten werden die folgenden Grundsätze anerkannt:

Der Gemeindienst bietet allen Rotarier/innen die Möglichkeit zum „selbstlosen Dienen“. Es ist die Verpflichtung und gesellschaftliche Verantwortung jedes einzelnen Rotariers und Rotary Clubs, die Lebensqualität seiner Mitmenschen zu verbessern und dem öffentlichen Wohl zu dienen.

In diesem Sinne werden die Clubs dazu aufgefordert:

- 1) regelmäßig zu prüfen, welche Dienstmöglichkeiten es in ihrem Gemeinwesen gibt, und jedes Clubmitglied in die Analyse der Bedürfnisse des Gemeinwesens einzubeziehen
- 2) von den speziellen beruflichen und außerberuflichen Fähigkeiten ihrer Mitglieder bei der Umsetzung von Gemeindienstprojekten Gebrauch zu machen
- 3) Projekte gemäß den Bedürfnissen des Gemeinwesens und im Einklang mit der Stellung und dem Potenzial des Clubs im Gemeinwesen zu initiieren, und sich darüber bewusst zu sein, dass jede auch noch so kleine Gemeindienstaktivität wichtig ist
- 4) eng mit Interact und Rotaract Clubs, Rotary Community Corps und anderen von ihnen betreuten Gruppen zusammenzuarbeiten, um die Gemeindienstarbeit besser zu koordinieren
- 5) die Wirkung von Gemeindienstprojekten durch die Teilnahme an Rotary-Programmen und Aktivitäten auf internationaler Ebene zu erhöhen
- 6) das Gemeinwesen, soweit erwünscht und möglich, an Gemeindienstprojekten zu beteiligen, einschließlich der Bereitstellung von benötigten Ressourcen
- 7) zur Ausführung von Gemeindienstprojekten gemäß den Richtlinien von RI mit anderen Organisationen zusammenzuarbeiten
- 8) sich um eine angemessene öffentliche Anerkennung für Gemeindienstprojekte zu bemühen
- 9) die Zusammenarbeit mit anderen im Gemeindienst tätigen Organisationen zu veranlassen
- 10) die Verantwortung für die Weiterführung von Projekten ggf. anderen Organisationen zu übertragen, damit sich der Rotary Club mit neuen Projekten befassen kann.

Als Vereinigung von Clubs ist RI dafür verantwortlich, über erforderliche und aktuelle Gemeindienstprojekte zu informieren, und von Zeit zu Zeit Programme oder Projekte vorzuschlagen, die der Erfüllung des Zieles von Rotary dienen und denen eine Zusammenarbeit zwischen Rotariern, Clubs und Distrikten, die daran teilzunehmen wünschen, dienlich wäre. (RCP 8.040.2., 92-286)

ZIEL VON ROTARY

Das Ziel von Rotary besteht darin, das Ideal des Dienens als Grundlage allen achtbaren Schaffens zu fördern, indem seine Mitglieder:

1. freundschaftliche Beziehungen entwickeln, um sich anderen nützlich zu erweisen
2. hohe ethische Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben verwirklichen, den Wert jeder nützlichen Tätigkeit anerkennen und die berufliche Tätigkeit aller Rotarier/innen als Möglichkeit zum Dienst an der Gesellschaft würdigen
3. das Dienstideal in der privaten, beruflichen und öffentlichen Tätigkeit aller Rotarier/innen verwirklichen
4. Völkerverständigung und Frieden durch eine im Ideal des Dienens vereinte Weltgemeinschaft aus beruflich erfolgreichen Frauen und Männern fördern. (RIC 3; SRCC 5)

FÜNF DIENSTZWEIGE

Die fünf Dienstzweige von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Arbeit eines Rotary Clubs.

1. Der Clubdienst als erster Dienstzweig beinhaltet Handlungen, die ein Mitglied im Club durchführt, um zur erfolgreichen Arbeit des Clubs beizutragen.
2. Der Berufsdienst als zweiter Dienstzweig dient der Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, der Anerkennung des Wertes aller nützlichen Tätigkeiten und der Förderung des Ideals des Dienstes in der Berufsausübung. Die Aufgabe der Mitglieder ist es, im privaten wie im beruflichen Leben nach den Prinzipien von Rotary zu handeln und ihre beruflichen Kompetenzen in Clubprojekte einzubringen, um so an der Bewältigung gesellschaftlicher Probleme und Bedürfnisse mitzuarbeiten.
3. Der Gemeindienst als dritter Dienstzweig kombiniert verschiedene Initiativen von Mitgliedern, manchmal in Zusammenarbeit mit anderen, dient der Verbesserung der Lebensqualität der Menschen, die im Einzugs- oder Ortsbereich des Clubs leben.
4. Der Internationale Dienst als vierter Dienstzweig umfasst alle Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des Friedens, durch Möglichkeiten zum Kennenlernen von Menschen in anderen Ländern, ihrer Kulturen, Bräuche, Leistungen, Bestrebungen und Probleme. Dies kann durch Lesen und Korrespondenz und durch die Kooperation bei allen Clubaktivitäten und -projekten geschehen, die darauf abzielen, Menschen in anderen Ländern zu helfen.
5. Der Jugenddienst als fünfter Dienstzweig erkennt die positiven Veränderungen an, die Jugendliche und junge Erwachsene in der Gesellschaft anstoßen, und bietet demgemäß Aktivitäten zum Führungstraining, Engagement im Gemeinwesen und bei internationalen Projekten an sowie Austauschprogramme, die einen Beitrag zu Weltfrieden und Völkerverständigung leisten. (SRCC 6)

2 DER STRATEGIEPLAN VON ROTARY

ZUKUNFTSVISION VON ROTARY

Gemeinsam sehen wir eine Welt, in der sich Menschen vereinen und handeln, um nachhaltige Veränderungen zu bewirken – weltweit, in unseren Gemeinschaften und in uns selbst.

Seit der Gründung von Rotary im Jahr 1905 stehen der Aufbau persönlicher und beruflicher Kontakte und die Erfüllung der Bedürfnisse anderer im Mittelpunkt der Rotary-Erfahrung. Unsere Fähigkeit, diese Erfahrung in Clubs weltweit umzusetzen, ist ein Beweis für die Stärke von Rotary.

Rotary steht an der Schwelle zur Eliminierung von Polio und ist für die nächste Herausforderung gerüstet. Es ist an der Zeit, eine neue Vision zu verwirklichen, die mehr Menschen zusammenbringt, unsere Wirkung steigert und nachhaltige Veränderungen auf der ganzen Welt bewirkt.

Die Welt von heute ist nicht mehr die gleiche wie 1905. Der demografische Wandel, immer schnellere Veränderungen und neue Technologien haben neue Möglichkeiten für Verbindungen und Dienst eröffnet. Gleich geblieben ist das Bedürfnis nach den Werten, die Rotary verkörpert: Kameradschaft, Integrität, Vielfalt, Dienst und Führungsverantwortung. Indem wir unsere Vergangenheit ehren und unsere Zukunft annehmen, können wir uns weiterentwickeln und Rotary nicht nur relevant, sondern auch erfolgreich halten.

Um die Vision von Rotary International und der Rotary Foundation zu verwirklichen, wurden vier Prioritäten festgelegt, die unsere Arbeit in den nächsten fünf Jahren leiten werden.

VERSTÄRKUNG UNSERER WIRKUNG

Rotary ist bestrebt, die Lebensbedingungen von Menschen zu verbessern. Die Mitglieder investieren ehrenamtliche Einsatzstunden und finanzielle Ressourcen in ein breites Spektrum von Dienstaktivitäten. Rotary kann seine Arbeit durch Erfassung und Auswertung der Ergebnisse verbessern. Mit zielgerichteten Programmen sowie dem Nachweis nachhaltiger Wirkung kann Rotary weitere Mitglieder, Partner und Spender gewinnen.

Ziele:

- Ausrottung der Kinderlähmung und Nutzung der dabei gewonnenen Erfahrungen für andere Aufgaben
- Fokussierung von Programmen und Angeboten
- Verbesserung unserer Fähigkeit, Wirkungen zu erzielen und zu messen

AUSBAU UNSERER REICHWEITE

Menschen suchen nach Möglichkeiten, etwas in der Welt zu bewirken und mit anderen in Kontakt zu kommen. Wie kann Rotary diese Bedürfnisse erfüllen? Indem wir mehr Menschen und Organisationen einzigartige Möglichkeiten bieten, sich zu engagieren. Clubs werden immer wichtig sein. Um Rotarys globale Reichweite zu vergrößern, müssen wir unsere derzeitige Struktur jedoch um innovative Modellen erweitern, die Rotary für mehr Menschen interessant machen und ihnen effektive Möglichkeiten bieten, gemeinsam aktiv zu werden.

Ziele

- Erweiterung und Diversifizierung der Mitgliedschaft und des Engagements
- Schaffung neuer Zugangswege zu Rotary
- Steigerung der Offenheit und Attraktivität von Rotary
- Förderung der Wahrnehmung unserer Wirkung und Marke

STÄRKERES MITGLIEDERENGAGEMENT

Rotary ist sich der Herausforderungen bewusst, denen Clubs in der heutigen, im Wandel befindlichen Welt gegenüberstehen und unterstützt sie dabei, eine Erfahrung zu schaffen, die Mitglieder anspricht und bindet. Indem wir die Clubs dabei unterstützen, sich auf die Erfahrung und den Mehrwert zu konzentrieren, den sie ihren Mitgliedern bieten, geben wir Rotarier/innen und anderen Beteiligten die Möglichkeit, sich gemeinsam zu engagieren, sich miteinander zu vernetzen und das Engagement bei Rotary als befriedigend zu empfinden.

Ziele:

- Unterstützung der Clubs bei der Förderung des Mitgliederengagements
- Entwicklung eines wertliefernden Ansatzes, bei dem die Teilnehmer im Mittelpunkt stehen

- Angebot von neuen Möglichkeiten für die Schaffung persönlicher und beruflicher Verbindungen
- Angebot von Führungskräfteentwicklung und Kompetenztraining

STEIGERUNG UNSERER ANPASSUNGSFÄHIGKEIT

Um die Rotarys Vision in die Tat umzusetzen und weltweit mit wechselnden Trends Schritt zu halten, müssen sich unsere Struktur und unsere Kultur weiterentwickeln. Wir werden sicherstellen, dass unsere Betriebs- und Führungsstrukturen effizient, flexibel und effektiv für alle Beteiligten sind.

Ziele:

- Aufbau einer Kultur der Forschung, Innovation und Risikobereitschaft
- Optimierung von Governance, Struktur und Prozessen
- Überprüfung der Governance zur Förderung vielfältigerer Perspektiven bei der Entscheidungsfindung

Weitere Informationen zum [Strategieplan von Rotary](#) finden Sie auf der Rotary-Website.

3 VERFASSUNG VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen.....	11
2	Die Vereinigung und deren Zwecke.....	11
3	Ziel.....	11
4	Mitgliedschaft.....	11
5	Zentralvorstand (Board of Directors).....	12
6	Amtsträger.....	12
7	Verwaltung.....	12
8	Convention.....	13
9	Gesetzgebender Rat.....	13
10	Mitgliedsbeiträge.....	13
11	Rotary Foundation.....	13
12	Titel und Abzeichen der Mitglieder.....	13
13	Satzung.....	14
14	Auslegung.....	14
15	Änderungen.....	14

VERFASSUNG VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel 1 Definitionen

1. Zentralvorstand
(Board): RI-Zentralvorstand (Board of Directors)
2. Club: Ein Rotary Club
3. Governor: Governor eines Distriktes von Rotary
4. Mitglied: Ein Mitglied eines Rotary Clubs (nicht Ehrenmitglied)
5. RI: Rotary International
6. Rotaract Club: Ein Club junger Erwachsener
7. Rotaractor: Mitglied eines Rotaract Clubs
8. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli

Artikel 2 Die Vereinigung und deren Zwecke

Rotary International ist die weltweite Vereinigung aller Rotary und Rotaract Clubs. Der Zweck von RI ist:

- (a) Rotary Clubs, Rotaract Clubs und Distrikte bei der Verfolgung von Programmen und Aktivitäten, die das Ziel von Rotary fördern, zu unterstützen;
- (b) Rotary weltweit zu unterstützen, zu fördern, auszubauen und zu beaufsichtigen.

Artikel 3 Ziel

Das Ziel von Rotary ist die Ermutigung und Förderung des Ideals des Dienstes als Basis jedes wertvollen Tuns, insbesondere durch:

1. Entwicklung von Freundschaften/Bekanntschaften als einer Gelegenheit für den Dienst;
2. Hohe ethische Grundsätze im Privat- und Berufsleben, Anerkennung des Wertes jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Wertschätzung aller Berufe von Rotariern als Möglichkeit zum Dienst an der Gesellschaft;
3. Anwendung des Dienstideals im Privat- und Berufsleben jedes Rotariers sowie im Gemeindeleben;
4. Förderung der internationalen Völkerverständigung, Goodwill und des Friedens durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die im Ideal des Dienstes vereint sind.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Absatz 1 – Zusammensetzung. Die Mitgliedschaft bei RI erfolgt in Clubs und Rotaract Clubs.

Absatz 2 – Zusammensetzung der Clubs.

- (a) Ein Club besteht aus volljährigen Mitgliedern:
 1. die gute Charaktereigenschaften, Integrität und Führungskompetenz zeigen,
 2. die einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen und/oder kommunalen Leben haben und
 3. die sich in ihren Heimatgemeinden und/oder weltweit engagieren wollen.
- (b) Clubs haben eine ausgewogene Mitgliedschaft, in der kein Geschäftszweig, Beruf, Gemeindedienst oder eine Klassifikation dominiert.
- (c) Die Satzung von RI kann außer der Aktiv- eine Ehrenmitgliedschaft in den Clubs gestatten und legt die dafür erforderlichen Voraussetzungen fest.
- (d) Sofern durch den Zentralvorstand genehmigt, muss ein Rotary oder Rotaract Club den Zusatz „Club“ nicht im Namen führen, falls „Club“ im jeweiligen Land negativ besetzt ist.

Absatz 3 – Zusammensetzung von Rotaract Clubs. Der Zentralvorstand entscheidet über die Zusammensetzung von Rotaract Clubs.

Absatz 4 – Ratifizierung der Verfassung und der Satzung. Ratifizierung der Verfassung und der Satzung. Jeder Rotary und Rotaract Club ist an diese Verfassung und die RI-Satzung sowie alle Änderungen gebunden, soweit damit keine gesetzeswidrigen Handlungen verbunden sind.

Absatz 5 – Ausnahmen. Der Zentralvorstand kann im Rahmen eines Pilotprojekts bis zu 1.000 Clubs als Mitglieder aufnehmen bzw. die Umstrukturierung bestehender Clubs gestatten, deren Clubverfassung Bestimmungen enthält, die nicht der Verfassung, der Satzung von RI bzw. der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs entsprechen. Ein Pilotprojekt darf höchstens sechs Jahre dauern. Am Ende des Pilotprojekts nehmen alle Clubs die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs an.

Artikel 5 Zentralvorstand

Absatz 1 – Zusammensetzung. Der Zentralvorstand hat 19 Mitglieder, darunter der/die Präsident/in und der/die Präsident/in elect. Der/die Präsident/in ist Vorsitzende/r des Zentralvorstandes. Siebzehn Mitglieder werden gemäß den RI-Satzungsbestimmungen ausgewählt.

Absatz 2 – Vollmachten. Die Verwaltung und Kontrolle der Angelegenheiten und Gelder von RI obliegt dem Zentralvorstand in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und der Satzung von RI sowie dem Gesetz über Gemeinnützige Körperschaften im Staat Illinois von 1986 („Illinois General Not for Profit Corporation Act“) bzw. dessen Änderungen.

Absatz 3 – Finanzen. Der Zentralvorstand ist befugt, die im in Übereinstimmung mit der Satzung aufgestellten Budget festgelegten laufenden Einnahmen einschließlich solcher Beträge aus dem allgemeinem Überschuss der RI-Reserve auszugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben von RI notwendig sind. Der Zentralvorstand legt auf der folgenden Convention sowie gegenüber dem Gesetzgebenden Rat die Gründe für jegliche Ausgaben aus der RI-Reserve dar. Der Zentralvorstand darf jedoch niemals eine Verschuldung über den Nettovermögenswert von RI hinaus zulassen.

Absatz 4 – Sekretär/in. Der/die Generalsekretär/in übt das Amt des Sekretärs/der Sekretärin des Zentralvorstandes aus und hat in den Sitzungen kein Stimmrecht.

Artikel 6 Amtsträger

Absatz 1 – Bezeichnungen. Amtsträger/innen von RI sind Präsident/in (President), Präsident/in elect (President elect), Vizepräsident/in (Vice President), Schatzmeister/in (Treasurer), weitere Vorstandsmitglieder (Directors), Generalsekretär/in (General Secretary), Governor (District Governor) und Vorsitzende/r (Chair), Vorsitzende/r elect (Chair elect) sowie der/die ehrenamtliche Schatzmeister/in von RI in Großbritannien und Irland.

Absatz 2 – Wahl. Die Amtsträger/innen von RI werden in Übereinstimmung mit der RI-Satzung nominiert und gewählt.

Artikel 7 Verwaltung

Absatz 1 – Rotary International in Großbritannien und Irland (Rotary International in Great Britain and Ireland, RIBI) ist eine von RI eingerichtete Gebietsverwaltung, die alle Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanalinseln, in Gibraltar und auf der Isle of Man umfasst. Die Vollmachten, Zwecke und Funktionen von RIBI werden in der Verfassung von RIBI festgelegt, wie vom Gesetzgebenden Rat, durch diese Verfassung und die RI-Satzung genehmigt.

Absatz 2 – Die Clubs stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Zentralvorstandes und werden im Einklang mit dieser Verfassung und der RI-Satzung verwaltet. Die direkte Aufsicht obliegt:

- (a) dem Zentralvorstand,
- (b) dem Governor eines Distrikts,
- (c) einer anderen Position, die vom Zentralvorstand bestimmt und vom Gesetzgebenden Rat gutgeheißen wird, bzw.
- (d) RIBI für Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanalinseln, in Gibraltar und auf der Isle of Man.

Absatz 3 – Rotaract Clubs stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Zentralvorstandes oder einer anderen Stelle, die vom Zentralvorstand bestimmt wird.

Artikel 8 Convention

Absatz 1 – Zeit und Ort. Die RI-Convention wird während der letzten drei Monate eines jeden Rotary-Jahres abgehalten. Zeitpunkt und Ort werden vom Zentralvorstand festgelegt.

Absatz 2 – Außerordentliche Kongresse. Im Notfall kann der/die Präsident/in mit Zustimmung des Zentralvorstandes außerordentliche Kongresse einberufen.

Absatz 3 – Delegierte und Wahl. Die ordnungsgemäß akkreditierten Delegierten, Bevollmächtigten und außerordentlichen Delegierten bilden die Wählerschaft der Convention.

- (a) Ein Club ist zur Abgabe mindestens einer Stimme berechtigt, entweder durch ein Mitglied als Delegierte/r oder durch eine/n Bevollmächtigte/n. Ein Club mit mehr als 50 Mitgliedern erhält pro zusätzlichen 50 Mitgliedern (oder eines Großteils davon) jeweils eine weitere Stimme. Die Mitgliedschaft muss zum 31. Dezember im Jahr vor der Convention bestanden haben. Ein Club, der über mehrere Stimmen verfügt, kann mehrere Delegierte zur Convention entsenden oder eine/n Delegierte/n als Bevollmächtigte/n ernennen.
- (b) Alle Amtsträger/innen und ehemaligen Präsident/innen von RI, die Mitglied eines Clubs sind, zählen als außerordentliche Delegierte.

Absatz 4 – Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt gemäß der RI-Satzung.

Artikel 9 Gesetzgebender Rat

Absatz 1 – Zweck. Der Gesetzgebende Rat ist das legislative Gremium von RI.

Absatz 2 – Zeitpunkt und Ort. Der Gesetzgebende Rat tritt einmal alle drei Jahre im April, Mai oder Juni, vorzugsweise aber im April, zusammen. Der Vorstand legt den Zeitpunkt und Ort des Treffens fest. Das Treffen findet in unmittelbarer Nähe des RI-Zentralbüros statt, sofern keine zwingenden finanziellen oder anderen Gründe für einen anderen Ort vorliegen (per Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Zentralvorstandes).

Absatz 3 – Verfahrensweise. Der Gesetzgebende Rat berät über Vorschläge, die ihm ordnungsgemäß unterbreitet werden. Seine Beschlüsse unterliegen nur dem Einspruch der Clubs gemäß der RI-Satzung. Die Mitgliedschaft des Gesetzgebenden Rates ist in der Satzung definiert.

Absatz 4 – Außerordentliche Sitzungen. Der Zentralvorstand kann mit 90 Prozent der Stimmen des gesamten Vorstands eine außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates einberufen. Der Zentralvorstand bestimmt Zeitpunkt und Ort der Sitzung. Es wird nur über vom Zentralvorstand eingereichte Gesetzesvorschläge beraten. Die an anderer Stelle in den Verfassungsdokumenten von RI vorgesehenen Einreichungsfristen und -verfahren finden keine Anwendung, es sei denn, dies ist zeitlich möglich. Jeder Beschluss der Sitzung unterliegt danach dem Einspruch der Clubs, wie in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehen.

Artikel 10 Mitgliedsbeiträge

Jeder Club und Rotaract Club zahlt zweimal pro Jahr oder zu anderen vom Zentralvorstand festgelegten Zeitpunkten Pro-Kopf-Beiträge an RI.

Artikel 11 Rotary Foundation

Absatz 1 – In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der RI-Satzung wird eine Stiftung von RI eingerichtet, die entsprechend der Satzung geführt wird.

Absatz 2 – Alle von RI erhaltenen Spenden, Schenkungen oder Vermächtnisse in Form von Geld und Gut oder die daraus durch RI erzielten Einnahmen und Überschüsse per Beschluss der Convention gehen in den Besitz der Stiftung (Foundation) über.

Artikel 12 Titel und Abzeichen der Mitglieder

Absatz 1 – Aktive Mitglieder. Aktive Mitglieder oder Rotarier/innen haben das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

Absatz 2 – Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder von Rotary haben das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

Absatz 3 – *Mitglieder von Rotaract*. Mitglieder von Rotaract Clubs oder Rotaracter/innen haben das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

Artikel 13 Satzung

Die im Einklang mit dieser Verfassung stehende Satzung legt zusätzliche Bestimmungen für den Betrieb von RI dar, die vom Gesetzgebenden Rat angenommen oder geändert werden können.

Artikel 14 Auslegung

In dieser Verfassung, der RI-Satzung und der Einheitlichen Verfassung für Clubs gilt Folgendes: „muss“, „hat zu“ sind pflichtgebundene Vorschriften (in der englischen Originalfassung „shall“, „is“ und „are“ als Bezeichnung vorgeschriebener Handlungen), „sollte“ oder „kann“ sind optionale Vorschriften (in der englischen Originalfassung „may“ und „should“ als Bezeichnung permissiver Handlungen). Die Begriffe „versenden“, „Sendung“, „Briefwahl“ und „Clubabstimmung“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

Artikel 15 Änderungen

Diese Verfassung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit des Gesetzgebenden Rates geändert werden.

4 SATZUNG VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen.....	17
2	Mitgliedschaft in Rotary International.....	17
3	Austritt aus RI, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft.....	18
4	Mitgliedschaft in Clubs.....	20
5	Zentralvorstand (Board of Directors).....	21
6	Amtsträger.....	23
7	Gesetzgebender Rat.....	25
8	Resolutionsrat (Council on Resolutions, CoR).....	27
9	Zusammensetzung und Verfahrensweisen der beiden Räte.....	29
10	Nominierungen und Wahlen für das Amt des Präsidenten.....	33
11	Nominierungen und Wahlen für den Zentralvorstand.....	36
12	Nominierungen und Wahlen für das Amt des Governors.....	41
13	Durchführung und Überprüfung der Wahlen.....	44
14	Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheit.....	46
15	Distrikte.....	46
16	Governors.....	50
17	Ausschüsse.....	51
18	Finanzielle Angelegenheiten.....	53
19	Name und Emblem.....	55
20	Andere Meetings.....	55
21	Offizielle Zeitschrift.....	56
22	Die Rotary Foundation.....	57
23	Entschädigung.....	57
24	Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren.....	57
25	Änderungen an der Satzung.....	58

SATZUNG VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel 1 Definitionen

1. Zentralvorstand: Der RI-Zentralvorstand (Board of Directors).
2. Club: Ein Rotary Club.
3. Verfassungsdokumente: Die RI-Verfassung und die RI-Satzung sowie die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs.
4. Governor: Governor/in eines Rotary-Distrikts.
5. Mitglied: Mitglied eines Rotary Clubs außer Ehrenmitglieder.
6. RI: Rotary International.
7. RIBI: Territoriale Verwaltungseinheit von Rotary International in Großbritannien und Irland.
8. Rotaract Club: Ein Club junger Erwachsener.
9. Rotaractor: Mitglied eines Rotaract Clubs.
10. Satelliten-Club: Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder zusätzlich einem anderen Club angehören.
11. TRF: Die Rotary Foundation.
12. schriftlich: Eine dokumentationsfähige Form der Kommunikation, unabhängig von der Übertragungsart.
13. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli.

Artikel 2 Mitgliedschaft in Rotary International

- 2.010.** Antrag auf Aufnahme in RI
2.020. Einzugsbereich eines Clubs
2.030. Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs
2.040. Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs
2.050. Rauchen
2.060. Zusammenlegung von Clubs

2.010. *Antrag auf Aufnahme in RI*

Der Antrag eines Rotary oder Rotaract Clubs auf Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI ist dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Mit dem Antrag ist eine Aufnahmegebühr in der vom Zentralvorstand festgelegten Höhe zu entrichten. Die Mitgliedschaft tritt mit der Zustimmung des Zentralvorstandes in Kraft.

2.010.1. *Neue Clubs*

Ein neuer Club muss mindestens 20 Gründungsmitglieder haben.

2.020. *Einzugsbereich eines Clubs*

Ein Club kann an einem Ort mit bereits bestehenden Clubs gegründet werden. Der Ort (die Lokalität) eines Clubs, der seine Aktivitäten in erster Linie online durchführt, ist weltweit oder den Vorgaben des Clubvorstands entsprechend festgelegt.

2.030. *Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs*

Alle Clubs nehmen die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs, einschließlich aller zukünftigen Änderungen, an.

2.030.1. *Änderungen an der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs*

Änderungen an der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs können auf die in den Verfassungsdokumenten vorgeschriebene Art und Weise vorgenommen werden. Solche Änderungen werden automatisch Teil der Verfassung jedes Clubs.

2.030.2. Vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs

Vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs nehmen die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs an. Allerdings kann diese Verfassung Abweichungen beinhalten, sofern diese dem Zentralvorstand vor 1990 vorgelegt wurden. Abweichungen werden als Anhang der Clubverfassung beigefügt. Die Clubverfassung darf nur verändert werden, um sie der aktuell geltenden Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs anzugleichen.

2.030.3. Ausnahmeregelungen für die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs

Der Zentralvorstand kann Ausnahmeregelungen in der Verfassung eines Clubs zustimmen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung von RI stehen und erforderlich sind, um örtlichen Gesetzen oder Gebräuchen zu entsprechen bzw. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Eine Zustimmung dieser Art bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes.

2.040. Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs

Der Zentralvorstand gibt den Rotaract Clubs eine Einheitliche Verfassung, die er jederzeit abändern kann. Alle Rotaract Clubs nehmen die Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs an. Änderungen an dieser Verfassung werden automatisch Teil der Verfassung jedes Rotaract Clubs.

2.040.1. Ausnahmeregelungen für die Einheitliche Verfassung für Rotaract Clubs

Der Zentralvorstand kann Ausnahmeregelungen in der Verfassung eines Rotaract Clubs zustimmen, sofern diese nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung von RI stehen und erforderlich sind, um örtlichen Gesetzen oder Gebräuchen zu entsprechen bzw. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Eine Zustimmung dieser Art bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes.

2.050. Rauchen

Mitglieder und ihre Gäste werden gebeten, auf Zusammenkünften und anderen Veranstaltungen von Rotary auf das Rauchen zu verzichten.

2.060. Zusammenlegung von Clubs

Zwei oder mehr Clubs eines Distriktes können sich mit Genehmigung des Zentralvorstandes zusammenschließen, unter der Voraussetzung, dass die beteiligten Clubs sämtlichen finanziellen und anderen Verpflichtungen gegenüber RI nachgekommen sind. Dem Antrag muss eine Einverständniserklärung aller Clubs beiliegen. Ein zusammengelegter Club kann im selben Einzugsbereich heimisch werden wie einer oder mehrere andere Clubs. Der Zentralvorstand kann den zusammengeschlossenen Clubs erlauben, Name, Charterdatum, Emblem und andere RI-Insignien von einem oder mehreren der ehemaligen Einzelclubs beizubehalten.

Artikel 3 Austritt aus RI, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft**3.010. Austritt eines Rotary oder Rotaract Clubs aus RI****3.020. Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft eines Rotary oder Rotaract Clubs****3.030. Rechte eines suspendierten Rotary oder Rotaract Clubs****3.040. Rechte eines ausgeschlossenen Rotary oder Rotaract Clubs****3.050. Wiedergründung eines Clubs****3.010. Austritt eines Rotary oder Rotaract Clubs aus RI**

Ein Rotary oder Rotaract Club kann seine Mitgliedschaft kündigen, sofern er seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber RI vollständig nachgekommen ist. Der Austritt tritt mit der Zustimmung des Zentralvorstandes in Kraft.

3.020. Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft eines Rotary oder Rotaract Clubs**3.020.1. Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Rotary oder Rotaract Clubs suspendieren oder beenden, wenn der Club:

- (a) seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge, anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber RI bzw. der Zahlung von beschlossenen Abgaben an den Distriktfonds nicht nachkommt;
- (b) ein Rotary- oder Rotaract-Mitglied beibehält, das TRF-Mittel missbräuchlich verwendet oder anderweitig gegen die Stewardship-Richtlinien der TRF zum Umgang mit Fördermitteln verstößt;
- (c) ein Rotary- oder Rotaract-Mitglied aufnimmt oder beibehält, das gegen RI oder die Rotary Foundation, einschließlich der jeweiligen Vorstandsmitglieder (RI Directors), Trustees, Amtsträger, Vertreter

und Mitarbeiter, einen Rechtsstreit beginnt oder führt, ohne zuvor alle Rechtsmittel aus den RI-Verfassungsdokumenten ausgeschöpft zu haben; oder

- (d) den gegen ein Rotary- oder Rotaract-Mitglied erhobenen Anschuldigungen der Verletzung von Jugendschutzgesetzen in Verbindung mit Jugendprogrammen von Rotary nicht angemessen nachgegangen ist.

3.020.2. *Suspendierung wegen Nichtmeldung von Änderungen im Mitgliederbestand*

Der Zentralvorstand kann einen Club suspendieren, der Änderungen im Mitgliederbestand nicht fristgerecht an RI meldet.

3.020.3. *Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einstellung der Tätigkeit*

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Rotary oder Rotaract Clubs aufheben, wenn dieser seine Tätigkeit eingestellt hat, keine regelmäßigen Zusammenkünfte durchführt oder auf andere Weise nicht funktioniert. Vor der Beendigung der Mitgliedschaft verlangt der Zentralvorstand vom Governor die Vorlage eines Berichts über die Umstände, die zum Ausschluss des Clubs geführt haben.

3.020.4. *Beendigung der Mitgliedschaft wegen Mitglieder-mangel*

Wenn ein Club weniger als sechs Mitglieder hat, kann der Zentralvorstand auf Antrag des Governors diesen Club auflösen.

3.020.5. *Disziplinarmaßnahmen, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft aus triftigen Gründen*

Der Zentralvorstand darf aus triftigen Gründen gegen einen Rotary oder Rotaract Club nur dann Disziplinarmaßnahmen einleiten bzw. diesen suspendieren oder auflösen, wenn dem betreffenden Club die Gelegenheit einer Anhörung gegeben wurde und dem Präsidenten und Sekretär des betreffenden Clubs ein Exemplar der Vorwürfe sowie die Mitteilung über Termin und Ort der diesbezüglichen Anhörung mindestens 30 Tage vor der Anhörung zugestellt worden sind. Der betreffende Club hat das Recht, sich bei Anhörungen dieser Art durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Der Governor des betreffenden Distrikts oder ein vom Governor ausgewählter Past Governor dürfen bei der Anhörung auf Kosten des Distrikts präsent sein. Nach der Anhörung kann der Zentralvorstand:

- (a) mit Stimmenmehrheit gegen den Rotary oder Rotaract Club Disziplinarmaßnahmen einleiten oder diesen suspendieren, oder
- (b) durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft des Rotary oder Rotaract Clubs beenden.

3.020.6. *Dauer der Suspendierung*

Der Zentralvorstand setzt die Mitgliedschaftsrechte eines suspendierten Rotary oder Rotaract Clubs wieder ein, wenn:

- (a) der Club alle Beiträge/Gebühren oder andere finanzielle Verpflichtungen an RI bzw. geforderte Abgaben an den Distriktfonds vollständig bezahlt hat;
- (b) der Club Mitglieder ausgeschlossen hat, die TRF-Mittel missbräuchlich verwendet oder anderweitig gegen die Stewardship-Richtlinien der TRF zum Umgang mit Fördermitteln verstoßen haben;
- (c) der Club den gegen ein Rotary- oder Rotaract-Mitglied erhobenen Anschuldigungen der Verletzung von Jugendschutzgesetzen in Verbindung mit Jugendprogrammen von Rotary angemessen nachgegangen ist; oder
- (d) alle Vorfälle, die zur Suspendierung führten, beigelegt wurden.

Wird die Ursache für die Suspendierung nicht innerhalb von sechs Monaten beseitigt, wird der Rotary Club oder der Rotaract Club durch den Zentralvorstand aufgelöst.

3.030. Rechte eines suspendierten Rotary oder Rotaract Clubs

Jeder suspendierte Rotary oder Rotaract Club verliert alle Rechte, die Clubs nach der Satzung zustehen, und hat nur Anspruch auf die von der RI-Verfassung garantierten Rechte.

3.040. Rechte eines ausgeschlossenen Rotary oder Rotaract Clubs

Ein aufgelöster Rotary oder Rotaract Club darf Namen, Abzeichen und andere Insignien von RI nicht mehr verwenden und verliert alle Rechte am Eigentum vom RI. Der ausgeschlossene Rotary oder Rotaract Club gibt seine Gründungsurkunde (Charter) an RI zurück.

3.050. Wiedergründung eines Clubs

Der Zentralvorstand kann einen aufgelösten Club neu gründen oder der Gründung eines neuen Clubs am selben Ort nach Zahlung einer Chartergebühr oder aller ausstehenden Schulden an RI zustimmen.

Artikel 4 Mitgliedschaft in Clubs

- 4.010.** Arten von Mitgliedern
- 4.020.** Aktivmitglieder
- 4.030.** Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotary-Mitglieder
- 4.040.** Untersagte Doppelmitgliedschaften
- 4.050.** Ehrenmitgliedschaft
- 4.060.** Mitgliedschaft in einem Rotaract Club
- 4.070.** Mitgliedervielfalt
- 4.080.** Präsenz in anderen Clubs
- 4.090.** Patenschaft über Mitglieder
- 4.100.** Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zur Mitgliedschaft

4.010. *Arten von Mitgliedern*

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft in einem Rotary Club: die Aktiv- und die Ehrenmitgliedschaft.

4.020. *Aktivmitglieder*

Wer die in Artikel 4, Absatz 2(a), der Verfassung von RI festgelegten Voraussetzungen erfüllt, kann als Aktivmitglied in einen Rotary Club aufgenommen werden.

4.030. *Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotary-Mitglieder*

Ein Mitglied kann ein umgemeldetes oder ehemaliges Clubmitglied für die Aktivmitgliedschaft vorschlagen. Potenzielle Mitglieder eines Clubs, die Schulden bei einem anderen Club haben, sind zur Mitgliedschaft nicht berechtigt. Jeder Club, der ein vormaliges Mitglied eines anderen Clubs aufnehmen möchte, muss von dem potenziellen Mitglied die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des früheren Clubs verlangen, aus der hervorgeht, dass alle Verbindlichkeiten beglichen wurden. Die Aufnahme eines wechselnden oder ehemaligen Mitglieds als Aktivmitglied erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Erklärung durch den Vorstand des vorherigen Clubs, welche die vormalige Mitgliedschaft des Mitgliedschaftsanwärters bestätigt und Auskunft über eventuell ausstehende Zahlungen des Mitglieds gibt, dessen Aufnahme in den anderen Club in Betracht gezogen wird. Sollte die schriftliche Erklärung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Anfrage gegeben werden, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied keine ausstehenden Zahlungen bei dem anderen Club hat.

4.040. *Untersagte Doppelmitgliedschaften*

Kein Mitglied darf gleichzeitig:

- (a) mehr als einem Club (mit Ausnahme eines Satelliten-Clubs eines Clubs) angehören; oder
- (b) Ehrenmitglied im selben Club sein, dem es als Mitglied angehört.

4.050. *Ehrenmitgliedschaft*

Clubs können Personen nach den vom Clubvorstand festgelegten Konditionen als Ehrenmitglieder aufnehmen. Für Ehrenmitglieder gilt, dass sie:

- (a) von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit sind
- (b) kein Stimmrecht haben
- (c) kein Amt in diesem Club bekleiden können,
- (d) keine Klassifikation vertreten und
- (e) an allen Zusammenkünften teilnehmen dürfen und alle übrigen Privilegien des Clubs genießen, in dem sie Ehrenmitglied sind. Sie haben keinen Anspruch auf Rechte oder Privilegien in einem anderen Club. Sie dürfen andere Clubs jedoch ohne Begleitung durch ein Rotary-Mitglied besuchen.

Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre Unterstützung der rotarischen Sache als Freunde von Rotary erwiesen haben, kann die Ehrenmitgliedschaft in mehreren Clubs verliehen werden.

4.060. *Mitgliedschaft in einem Rotaract Club*

Einem Rotaract Club gehören junge Erwachsene einer vom Zentralvorstand festgelegten Altersgruppe an.

4.070. *Mitgliedervielfalt*

Jeder Rotary oder Rotaract Club muss sich um eine ausgewogene Mitgliederstruktur bemühen, die hohen Wert auf Diversität, Gleichstellung und Inklusion legt. Kein Rotary oder Rotaract Club darf unabhängig vom Datum seiner Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI die Clubmitgliedschaft aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Glaubensrichtung, nationalen Herkunft oder sexuellen Neigung durch Bestimmungen in seiner Verfassung oder anderweitig einschränken oder für die Mitgliedschaft Bedingungen aufstellen, die in

der Verfassung von RI oder dieser Satzung nicht ausdrücklich genehmigt sind. Alle diesem Absatz der Satzung widersprechenden Bestimmungen oder Bedingungen bezüglich der Mitgliedschaft sind null und nichtig und besitzen keine Rechtskraft.

4.080. Präsenz in anderen Clubs

Jedes Rotary- und Rotaract-Mitglied kann an den regulären Zusammenkünften eines anderen Clubs oder eines Satelliten-Clubs teilnehmen. Ein aus wichtigem Grund ausgeschlossenes Mitglied darf jedoch nicht an den regulären Zusammenkünften oder Satelliten-Clubtreffen seines ehemaligen Clubs teilnehmen.

4.090. Patenschaft über Mitglieder

Mitglieder dürfen Kandidaten für die Mitgliedschaft in einem beliebigen Club vorschlagen.

4.100. Ausnahmen bezüglich der Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Jeder Club kann Bestimmungen verabschieden, die nicht im Einklang mit Absatz 4.010. und Absatz 4.030. bis 4.050. dieser Satzung stehen.

Artikel 5 Zentralvorstand (Board of Directors)

5.010. Pflichten des Zentralvorstandes

5.020. Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse und -protokolle

5.030. Einspruch gegen Vorstandsbeschlüsse

5.040. Entfernung von Amtsträgern und Ausschussmitgliedern aus dem Amt

5.050. RI-Sitzungen

5.060. Vorstandssitzungen

5.070. Exekutivausschuss

5.080. Amtszeiten und Qualifikationen der Zentralvorstandsmitglieder (Directors)

5.090. Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds

5.100. Vakanz des Director-Amtes

5.010. Pflichten des Zentralvorstandes

5.010.1. *Zweck*

Der Zentralvorstand trägt die Verantwortung für die Förderung und Erfüllung des Ziels von Rotary, für die Verbreitung der rotarischen Grundanliegen sowie für die Wahrung und Verbreitung der Ideale, ethischen Grundsätze und Besonderheiten der Organisation auf der ganzen Welt.

5.010.2. *Befugnisse*

Der Zentralvorstand leitet und kontrolliert die Angelegenheiten von RI durch:

- (a) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Organisation
- (b) die Überprüfung der Umsetzung dieser Grundsätze und Richtlinien durch den Generalsekretär
- (c) die Ausübung der Kontrolle und Aufsicht über alle amtierenden, gewählten und nominierten Amtsträger sowie RI-Ausschüsse, und
- (d) die Wahrnehmung aller anderen dem Zentralvorstand durch die Verfassung, die Satzung und den „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 (einschließlich Zusätzen) übertragenen Befugnisse.

5.010.3. *Strategieplan*

Der Zentralvorstand nimmt einen Strategieplan an und legt dem Gesetzgebenden Rat einen Rechenschaftsbericht zu diesem Plan vor. Jeder Director hat die Aufgabe, die Umsetzung des Strategieplans in der Zone, in der er/sie zum Director gewählt wurde, sowie in der verbundenen Zone zu überwachen.

5.020. Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse und -protokolle

Alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen werden innerhalb von 60 Tagen auf der RI-Website veröffentlicht. Außerdem sind alle den Protokollen beiliegenden Anhänge auf Anfrage den Mitglieder zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, die nach Auffassung des Vorstands vertrauliche oder geheime Informationen enthalten. Die Directors erstatten ihrer Zone und der alternativen/ verbundenen Zone regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und Beschlüsse des Vorstands.

5.030. Einspruch gegen Vorstandsbeschlüsse

Nur die Vertreter des Gesetzgebenden Rates können unter Beachtung der vom Vorstand aufgestellten Regeln gegen Beschlüsse des Zentralvorstandes Einspruch erheben. Jeder Club kann mit Zustimmung von mindestens 24 anderen Clubs auf schriftlichem Wege innerhalb von vier Monaten nach der Vorstandsentscheidung beim Generalsekretär Einspruch erheben. Dabei muss mindestens die Hälfte der zustimmenden Clubs in

anderen Distrikten als dem des den Einspruch vorbringenden Clubs beheimatet sein. Der Einspruch ist in Form eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs gefassten Beschlusses vorzubringen, der durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt worden ist. Innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt führt der Generalsekretär eine Abstimmung unter den Ratsmitgliedern durch. Die Vertreter müssen einzig und allein die Frage beantworten, ob die Entscheidung des Vorstands beibehalten werden soll. Falls jedoch innerhalb von drei Monaten ein Einspruch vor der nächsten regulär geplanten Sitzung des Gesetzgebenden Rates beim Generalsekretär eingeht, entscheidet der Rat über die Beibehaltung des Vorstandsbeschlusses.

5.040. *Entfernung von Amtsträgern und Ausschussmitgliedern aus dem Amt*

Der Zentralvorstand kann amtierende, nominierte oder gewählte Amtsträger sowie Ausschussmitglieder aus triftigen Gründen und nach erfolgter Anhörung des Amtes entheben. Die betreffende Person muss mindestens 60 Tage vor der Anhörung einen Bescheid mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen und mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und Art und Weise der Anhörung erhalten. Dieser Bescheid ist persönlich zu überreichen oder auf anderem schnellstmöglichen Wege zuzustellen. Bei der Anhörung kann sich die betreffende Person durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Die Entfernung der Person aus dem Amt bedarf einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Zentralvorstandes. Darüber hinaus kann der Zentralvorstand die in Absatz 16.060. genannten Befugnisse ausüben.

5.050. *RI-Sitzungen*

Bei der Planung der Convention, der Internationalen Versammlung und der Tagung des Gesetzgebenden Rates bemüht sich der Zentralvorstand nach Kräften darum, dass kein Rotary- oder Rotaract-Mitglied allein wegen seiner Staatsbürgerschaft von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

5.050.1. *Jahreskongress (Annual Convention)*

In Übereinstimmung mit der Verfassung von RI legt der Zentralvorstand den Ort, Termin und die Teilnahmekosten für die jährliche Convention fest und trifft alle damit verbundenen Vorbereitungen. Der Präsident führt den Vorsitz und kann diesen anderen Personen übertragen. Der Präsident kann einen Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten, einen Wahlausschuss und andere Ausschüsse nach Bedarf einsetzen. Die Wahlverfahren zur Abstimmung durch die Delegierten werden nach Artikel 8, Absatz 3 und 4 der Verfassung von RI vom Zentralvorstand festgelegt.

5.060. *Vorstandssitzungen*

5.060.1. *Häufigkeit, Bekanntmachung und Form*

Der Zentralvorstand tritt zu einem Zeitpunkt, an einem Ort und in einer Form zusammen, der bzw. die von ihm bzw. bei Einberufung durch den Präsidenten festgesetzt wurden, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Generalsekretär verständigt alle Vorstandsmitglieder mindestens 30 Tage vor der Sitzung, sofern nicht auf eine solche Benachrichtigung verzichtet wird. Statt der persönlichen Anwesenheit der Vorstandsmitglieder kann der Zentralvorstand für diesen offiziellen Zweck auch eine Konferenzschaltung anberaumen bzw. das Internet oder andere elektronische Kommunikationsmittel nutzen. Der Zentralvorstand kann mit einstimmiger und schriftlicher Zustimmung der Vorstandsmitglieder ohne Einberufung einer Sitzung Geschäfte führen. Der Präsident nominee nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil, ist aber nicht stimmberechtigt.

5.060.2. *Beschlussfähigkeit*

Jede Sitzung des Zentralvorstandes ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, es sei denn, die Verfassung von RI verlangt eine höhere Stimmenzahl.

5.060.3. *Erste Sitzung des Jahres*

Unmittelbar nach dem Jahreskongress hält der ins Amt kommende Zentralvorstand seine erste Sitzung ab. Termin und Ort dieser Sitzung werden vom ins Amt kommenden Präsidenten bestimmt. Die auf dieser Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach dem 30. Juni auf einer Vorstandssitzung bzw. durch eines der in Absatz 5.060.1. beschriebenen Verfahren zu ratifizieren, um in Kraft treten zu können.

5.070. *Exekutivausschuss*

Der Zentralvorstand kann einen Exekutivausschuss bestehend aus fünf bis sieben seiner Mitglieder, einschließlich der Mitglieder von Amtes wegen, ernennen. Der Exekutivausschuss beurteilt in einer jährlichen Leistungsbewertung die Arbeit des Generalsekretärs und erstattet hierüber dem Zentralvorstand Bericht. Der Zentralvorstand kann dem Exekutivausschuss in der Zeit zwischen den Vorstandssitzungen die Entscheidungsgewalt in allen Angelegenheiten übertragen, für die RI bereits Richtlinien aufgestellt hat. Der Exekutivausschuss übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Richtlinien aus, die vom Zentralvorstand festgelegt wurden und nicht mit den Bestimmungen dieses Absatzes in Widerspruch stehen.

5.080. Amtszeiten und Qualifikationen der Zentralvorstandsmitglieder (Directors)**5.080.1. Amtszeiten**

Die Mitglieder des Zentralvorstandes treten ihr Amt am 1. Juli des Jahres an, das dem Jahr ihrer Wahl folgt. Sie üben ihr Amt zwei Jahre aus bzw. so lange, bis ihr Nachfolger gewählt worden ist.

5.080.2. Qualifikationen

Ein Kandidat für das Amt des Directors muss eine volle Amtszeit als Governor von RI fungiert haben (es sei denn, der Zentralvorstand hält eine kürzere Amtszeit für ausreichend), und es müssen zwischen der Amtsausübung als Governor und dem Amtsantritt als Director mindestens drei Jahre liegen. Wer per Definition dieser Satzung oder entsprechend einer Festlegung durch den Zentralvorstand eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstandes absolviert hat, kann nicht erneut in den Zentralvorstand gewählt werden, außer als Präsident oder als Präsident elect.

5.090. Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds

Wird ein Mitglied des Zentralvorstandes in einem Maße arbeitsunfähig, dass es seinen Amtspflichten nicht mehr nachkommen kann, verliert es nach einer Abstimmung, bei der sich eine Dreiviertelmehrheit des Vorstands für diese Maßnahme ausspricht, sein Amt.

5.100. Vakanz des Director-Amtes

Wird das Amt eines Vorstandsmitglieds aus irgendeinem Grund vakant, wählt der Zentralvorstand den zum Zeitpunkt der Wahl des Directors gewählten Stellvertreter für den verbleibenden Teil der Amtsdauer in dieses Amt. Falls der Stellvertreter aus irgendeinem Grund das Amt nicht antreten kann, wählen die anderen Vorstandsmitglieder auf der nächsten Vorstandssitzung oder in einer vom Präsidenten festgelegten Abstimmung einen Director aus der von der Vakanz betroffenen Zone (oder aus einer Sektion der Zone) aus.

Artikel 6 Amtsträger

6.010. Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress

6.020. Pflichten von Amtsträgern

6.030. Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters

6.040. Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs

6.050. Qualifikationen der Amtsträger

6.060. Amtszeiten

6.070. Entzug des Status als ehemaliger (Past) Amtsträger

6.080. Vakanz des Präsidentenamtes

6.090. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect

6.100. Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters

6.110. Vergütung von Amtsträgern

6.010. Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress

Auf dem Jahreskongress werden folgende Amtsträger gewählt: der Präsident, die Mitglieder des Zentralvorstandes (Directors) und die Governors von RI sowie der Vorsitzende (Chair), der gewählte Vorsitzende (Chair elect) und der Ehrenschatzmeister (Honorary Treasurer) von RIBI. Eine Wahl ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Zentralvorstand feststellt, dass die Auswahl dieser Amtsträger anderweitig nach diesen Statuten erfolgt ist.

6.020. Pflichten von Amtsträgern**6.020.1. Präsident**

Der Präsident ist der höchste Amtsträger von RI In dieser Funktion:

- (a) ist er eine konstruktive und motivierende Führungsperson für Rotarier in der ganzen Welt
- (b) ist er der Vorsitzende des Zentralvorstandes und leitet dessen Sitzungen
- (c) ist er der Spitzenrepräsentant und Sprecher von RI
- (d) hat er den Vorsitz auf allen Jahreskongressen und anderen internationalen RI-Sitzungen inne
- (e) berät er den Generalsekretär und
- (f) übernimmt er alle weiteren Pflichten und Aufgaben, die ihm vom Zentralvorstand zugewiesen werden.

6.020.2. Präsident elect

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied amtiert im Jahr nach seiner Wahl als Präsident elect und Mitglied des Zentralvorstandes. Der Präsident elect kann nicht zum Vizepräsidenten ernannt werden. Zusätzlich zu den

Pflichten, die sich aus dieser Satzung und aus der Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergeben, können dem Präsidenten elect durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand weitere Aufgaben übertragen werden.

6.020.3. *Generalsekretär*

Der Generalsekretär ist der Geschäftsführer (Chief Executive Officer) von RI und verantwortlich für:

- (a) das Tagesgeschäft von RI unter der Leitung und Kontrolle des Zentralvorstandes
- (b) die Umsetzung der Grundsätze und Richtlinien des Zentralvorstandes gegenüber dem Präsidenten und Vorstand sowie für Betrieb und Verwaltung von RI, einschließlich des Finanzgeschäfts
- (c) die Übermittlung der Entscheidungen und Richtlinien des Zentralvorstandes an Rotarier und Clubs
- (d) die alleinige Aufsicht über alle Mitarbeiter des Sekretariats
- (e) die Erstellung eines Jahresberichts für den Zentralvorstand, der nach Zustimmung durch den Zentralvorstand dem Jahreskongress vorgelegt wird, und
- (f) das Hinterlegen einer Bürgschaft für die getreue Erfüllung seiner Pflichten, wobei Betrag und Art der Sicherheit vom Zentralvorstand festgelegt werden.

6.020.4. *Schatzmeister*

Der Schatzmeister:

- (a) erhält regelmäßig finanzielle Informationen vom Generalsekretär und bespricht mit diesem die Verwaltung der Finanzen von RI
- (b) erstattet dem Vorstand und dem Jahreskongress entsprechend Bericht und
- (c) kann neben den Pflichten, die sich aus dieser Satzung und aus der Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergeben, weitere Aufgaben ausüben, die ihm vom Präsidenten oder Zentralvorstand übertragen werden.

6.030. *Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters*

Der Vizepräsident und der Schatzmeister werden auf der ersten Sitzung des Zentralvorstandes vom ins Amt kommenden Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern im zweiten Amtsjahr für eine einjährige Amtszeit mit Beginn am 1. Juli ausgewählt.

6.040. *Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs*

Der Zentralvorstand wählt ein Rotary-Mitglied in das Amt des Generalsekretärs für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren. Die Wahl findet vor dem 31. März im letzten Jahr der Amtszeit des amtierenden Generalsekretärs oder im Falle einer Vakanz statt. Die Amtszeit des neuen Generalsekretärs beginnt am 1. Juli nach der Wahl, sofern der Zentralvorstand keinen anderen Termin festgelegt hat. Der Generalsekretär kann wiedergewählt werden.

6.050. *Qualifikationen der Amtsträger*

6.050.1. *Allgemeines*

Jeder Amtsträger muss ein bewährtes Mitglied eines Clubs sein. Mit Ausnahme des Generalsekretärs darf kein gewählter Amtsträger Mitarbeiter eines Clubs, Distrikts oder von RI sein.

6.050.2. *Präsident*

Ein Kandidat für das Amt des Präsidenten muss vor seiner Nominierung für dieses Amt eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstandes von RI fungiert haben, es sei denn, der Zentralvorstand hält eine kürzere Amtszeit zur Erfüllung dieser Bestimmung für ausreichend.

6.060. *Amtszeiten*

Sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt, treten alle Amtsträger ihr Amt am 1. Juli an und üben es für die Dauer eines Jahres oder bis zur Wahl ihres Nachfolgers aus.

6.070. *Entzug des Status als ehemaliger (Past) Amtsträger*

Der Zentralvorstand kann einem Rotary-Mitglied aus wichtigem Grund den Status als ehemaliger (Past) Amtsträger entziehen, auch wenn das Mitglied in der Vergangenheit ein Amt ausgeübt hat. Ein Rotary-Mitglied, dessen Status als ehemaliger (Past) Amtsträger von RI durch den Zentralvorstand aberkannt wird, ist nicht berechtigt, ein in dieser Satzung genanntes Amt zu bekleiden, für das die vorherige Ausübung eines Amtes in Rotary erforderlich ist. Vor der Aberkennung des Status durch den Vorstand sollte das Rotary-Mitglied die Möglichkeit erhalten, in einer Anhörung vor dem Vorstand zu begründen, warum der Vorstand von dieser Maßnahme Abstand nehmen sollte. Der Entzug des Status als ehemaliger (Past) Amtsträger bedarf einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Zentralvorstandes.

6.080. Vakanz des Präsidentenamtes

Bei Vakanz des Präsidentenamtes übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten und wählt unter den verbleibenden Mitgliedern des Zentralvorstandes einen neuen Vizepräsidenten aus.

6.080.1. Gleichzeitige Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten

Im Falle der gleichzeitigen Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten wählt der Zentralvorstand aus seiner Mitte (mit Ausnahme des Präsidenten elect) einen neuen Präsidenten, der anschließend den neuen Vizepräsidenten auswählt.

6.090. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect**6.090.1. Auswahl eines Ersatzpräsidenten elect durch den Zentralvorstand**

Wird das Amt des Präsidenten elect aus irgendeinem Grund frei, wählt der Zentralvorstand aus dem Kreis der Kandidaten, die vom Nominierungsausschuss zum Zeitpunkt der Wahl des Präsidenten elect für das Amt berücksichtigt wurden, einen Ersatzpräsidenten elect aus. Das frei gewordene Amt sollte innerhalb von einem Monat besetzt werden.

6.090.2. Vakanz des Amtes unmittelbar vor Amtsübernahme

Wird das Amt des Präsidenten elect nach Ende des Jahreskongresses aber noch vor dem 1. Juli frei, gilt die Vakanz ab 1. Juli und wird gemäß Absatz 6.080. besetzt.

6.090.3. Sonderfälle

Für in diesem Absatz nicht berücksichtigte Fälle bestimmt der Präsident das weitere Vorgehen.

6.100. Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters

Wird das Amt des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters frei, bestimmt der Präsident ein Mitglied des Zentralvorstandes im zweiten Amtsjahr zum Nachfolger.

6.110. Vergütung von Amtsträgern

Der Generalsekretär erhält als einziger Amtsträger eine Vergütung in der vom Zentralvorstand festgesetzten Höhe. Ausgenommen hiervon ist die Erstattung vertretbarer und belegter Ausgaben, die bei der Amtsausübung entstanden sind und den Erstattungsrichtlinien des Zentralvorstandes entsprechen.

Artikel 7 Gesetzgebender Rat**7.010. Arten der Gesetzgebung****7.020. Vorschlagsrecht****7.030. Befürwortung von Club- und Distriktgesetzgebung****7.040. Erklärung zum Sinn und Zweck****7.050. Frist für die Einreichung von Gesetzesvorlagen und Stellungnahmen****7.060. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Gesetzesvorlagen und Stellungnahmen****7.070. Prüfung von Rechtsvorschriften****7.080. Einstweilige Maßnahmen****7.090. Außerordentliche Ratssitzung****7.010. Arten der Gesetzgebung**

Der Gesetzgebende Rat behandelt Gesetzesvorlagen und Stellungnahmen. Anträge zur Änderung der Verfassungsdokumente werden als Gesetzesvorlagen bezeichnet. Stellungnahmen sind Rechtsvorschriften zur Darlegung der Position von RI.

7.020. Vorschlagsrecht

Gesetzesvorlagen können von einem Club, einem Distrikt, vom Generalrat oder von der Konferenz von RIBI, dem Gesetzgebenden Rat und dem Zentralvorstand eingereicht werden. Stellungnahmen können nur vom Zentralvorstand eingebracht werden. Der Zentralvorstand reicht ohne vorherige Zustimmung des Kuratoriums keine die Rotary Foundation betreffenden Gesetzesvorlagen ein.

7.030. Befürwortung von Club- und Distriktgesetzgebung

Von Rotary Clubs und Distrikten vorgeschlagene Gesetzesvorlagen müssen vom Distrikt auf einer Distriktkonferenz, Gesetzgebungsversammlung des Distrikts oder dem RIBI-Distriktrat befürwortet werden. Reicht die Zeit dazu nicht aus, können die vorgeschlagenen Gesetzesvorlagen an die Clubs des Distrikts zur Abstimmung in den Clubs weitergeleitet werden, die vom Governor durchgeführt wird. Eine solche Verfahrensweise folgt möglichst genau dem in Absatz 12.050. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren. Jeder beim Generalsekretär eingereichten Gesetzesvorlage ist eine Erklärung des Governors beizufügen,

die bestätigt, dass die Vorlage befürwortet wurde. Kein Distrikt sollte mehr als fünf Gesetzesvorlagen zur Behandlung durch den Gesetzgebenden Rat einreichen bzw. befürworten.

7.040. *Erklärung zum Sinn und Zweck*

Jeder Gesetzesvorlage ist eine maximal 300 Worte umfassende Erklärung zum Sinn und Zweck des Antrags beizufügen, aus der die Problemstellung hervorgeht, auf die sich die Gesetzesvorlage bezieht, und die eine Erklärung dazu enthält, wie die beantragte Rechtsvorschrift dem Problem Abhilfe zu schaffen gedenkt.

7.050. *Frist für die Einreichung von Gesetzesvorlagen und Stellungnahmen*

Gesetzesvorlagen müssen bis zum 31. Dezember im Jahr vor der Ratstagung beim Generalsekretär eingehen. Vom Zentralvorstand als dringend erachtete Gesetzesvorlagen und Stellungnahmen können bis 31. Dezember vor der Ratstagung vorgeschlagen werden.

7.060. *Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Gesetzesvorlagen und Stellungnahmen*

7.060.1. *Ordnungsgemäß eingereichte Gesetzesvorlagen*

Eine Gesetzesvorlage gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn sie mit den Bestimmungen in Absatz 7.020., 7.030., 7.040. und 7.050. übereinstimmt.

7.060.2. *Fehlerhafte Gesetzesvorlagen*

Eine Gesetzesvorlage gilt als fehlerhaft, wenn:

- (a) sie mehrdeutig oder widersprüchlich ist;
- (b) damit nicht alle betroffenen Teile der Verfassungsdokumente geändert werden;
- (c) ihre Annahme bestehendes Recht verletzen würde;
- (d) sie die Einheitliche Verfassung für Rotary Clubs in einer Weise abändern würde, die im Widerspruch zur Satzung oder zur Verfassung von RI steht;
- (e) sie die Satzung von RI in einer Weise ändern würde, die im Widerspruch zur Verfassung von RI steht; oder
- (f) ihre Annahme oder Durchsetzung unmöglich wäre.

7.060.3. *Fehlerhafte Stellungnahmen*

Eine Stellungnahme gilt als fehlerhaft, wenn sie die Haltung von RI in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt nicht darlegt.

7.070. *Prüfung von Rechtsvorschriften*

Der Verfassungs- und Satzungsausschuss prüft alle dem Generalsekretär eingereichten Gesetzesvorlagen. Ferner billigt er die Erklärungen zum Sinn und Zweck vor der Veröffentlichung. Mit der Ermächtigung durch den Zentralvorstand prüft der Ausschuss alle Gesetzesvorlagen, macht die Antragsteller auf etwaige Mängel aufmerksam und empfiehlt gegebenenfalls eine Berichtigung.

7.070.1. *Identische Gesetzesvorlagen*

Werden weitgehend identische Vorlagen eingereicht, kann der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Satzungsausschuss) den Antragstellern einen Kompromissvorschlag empfehlen. Können sich die Antragsteller nicht auf einen Kompromiss einigen, kann der Ausschuss den Generalsekretär anweisen, dem Gesetzgebenden Rat einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der die Zielsetzung der weitgehend identischen Vorlagen am besten zum Ausdruck bringt. Diese als Kompromiss- und Alternativvorschläge bezeichneten Gesetzesvorlagen unterliegen nicht den festgesetzten Fristen.

7.070.2. *Dem Gesetzgebenden Rat nicht überwiesene Gesetzesvorlagen*

Eine vom Zentralvorstand als nicht ordnungsgemäß eingereicht oder fehlerhaft befundene Gesetzesvorlage wird nicht an den Rat weitergeleitet. In einem solchen Fall setzt der Generalsekretär den Antragsteller davon in Kenntnis. Um dennoch die Behandlung des Antrags durch den Gesetzgebenden Rat zu erwirken, muss sich der Antragsteller die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gesetzgebenden Rates sichern.

7.070.3. *Änderungen an Gesetzesvorlagen*

Änderungen an Gesetzesvorlagen müssen von den Antragstellern bis 31. März im Jahr vor der Ratstagung an den Generalsekretär übermittelt werden, es sei denn, der Termin wird im Namen des Zentralvorstandes vom Verfassungs- und Satzungsausschuss verlängert.

7.070.4. *Weiterleitung von Gesetzesvorlagen*

Der Generalsekretär leitet alle ordnungsgemäß eingereichten und fehlerfreien Gesetzesvorlagen, einschließlich aller fristgerecht eingereichten Änderungen an diesen, an den Gesetzgebenden Rat weiter.

7.070.5. Veröffentlichung von Gesetzesvorlagen

Der Generalsekretär stellt jedem Governor und Ratsmitglied bis 30. September im Jahr der Ratstagung ein Exemplar aller ordnungsgemäß eingereichten und fehlerfreien Gesetzesvorlagen zu.

7.070.6. Behandlung von Gesetzesvorlagen durch den Rat

Vor Sitzungen des Gesetzgebenden Rates mit persönlicher Teilnahme können die Ratsvertreter über Gesetzesvorlagen, die zur Behandlung durch den Arbeitsausschuss des Rates ordnungsgemäß eingereicht wurden, nach Benachrichtigung und Gelegenheit zur Stellungnahme, elektronisch abstimmen. Diese Abstimmung kann im Rahmen des Resolutionsrates (Council on Resolutions, CoR) erfolgen. Wenn weniger als 20 Prozent der stimmberechtigten Vertreter für eine Gesetzesvorlage stimmen, wird diese nicht auf der nächsten Ratssitzung behandelt. Wenn mehr als 80 Prozent der stimmberechtigten Vertreter für eine Gesetzesvorlage stimmen, wird sie in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufgenommen. Auf seiner nächsten Sitzung behandelt und beschließt der Rat alle in die Tagesordnung aufgenommenen Gesetzesvorlagen, alle anderen ordnungsgemäß eingereichten und fehlerfreien Gesetzesvorlagen und jegliche Änderungen an Gesetzesvorlagen.

7.080. Einstweilige Maßnahmen

Einstweilige Maßnahmen laufen aus, wenn sie nicht mehr zutreffend bzw. den Umständen entsprechend sind.

7.090. Außerordentliche Ratssitzung**7.090.1. Bekanntmachung**

Eine außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates kann vom Zentralvorstand in Übereinstimmung mit Artikel 9, Absatz 4, der Verfassung von RI einberufen werden. Die Mitteilung über die außerordentliche Sitzung und die dort zu behandelnde Gesetzgebung wird den Mitgliedern und Governors spätestens 30 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin zugestellt, worauf die Governors die Clubs in ihren Distrikten benachrichtigen.

7.090.2. Annahme von Gesetzesvorlagen

Für die Annahme von Anträgen auf einer außerordentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Rates ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertreter erforderlich.

7.090.3. Verfahrensweisen

Die für eine ordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates vorgesehene Verfahrensweise gilt mit den folgenden zwei Ausnahmen auch für eine außerordentliche Sitzung.

7.090.3.1. Sitzungsmethode

Eine außerordentliche Sitzung kann in Form eines persönlichen Treffens oder per elektronischer Kommunikation abgehalten werden.

7.090.3.2. Bericht über die Beschlüsse

Die gemäß Absatz 9.150.1. vorgesehene Berichterstattung über die Ratsbeschlüsse an die Clubs erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss der außerordentlichen Ratstagung.

7.090.3.3. Einsprüche gegen Beschlüsse

Nach Übermittlung der Berichterstattung über die außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates an die Clubs haben diese einen Monat Zeit, um gegen Ratsbeschlüsse Einspruch einzulegen.

7.090.4. Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse einer außerordentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Rates treten einen Monat nach Übermittlung des Berichts durch den Generalsekretär über diese Ratssitzung in Kraft, sofern die erforderliche Anzahl ablehnender Stimmen aus den Clubs nicht erreicht wurde. Ist die erforderliche Anzahl der Einsprüche durch die Clubs erreicht, wird der Beschluss Gegenstand einer Abstimmung in den Clubs, wobei die in Absatz 9.150. enthaltenen Bestimmungen möglichst genau zu befolgen sind.

Artikel 8 Resolutionsrat (Council on Resolutions, CoR)

8.010. Tagung des Resolutionsrates

8.020. Resolutionen

8.030. Vorschlagsrecht

8.040. Befürwortung von Club- und Distriktresolutionen

8.050. Behandlung von Gesetzesvorlagen durch den Resolutionsrat

8.060. Frist zur Einreichung von Resolutionen und Gesetzesvorlagen

8.070. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Resolutionen

- 8.080.** Prüfung von Resolutionen und Gesetzesvorlagen
- 8.090.** Nicht an den Rat übermittelte Resolutionen und Gesetzesvorlagen
- 8.100.** Verfahren für Gesetzesvorlagen
- 8.110.** Annahme von Resolutionen
- 8.120.** Verabschiedete Resolutionen

8.010. *Tagung des Resolutionsrates*

Der Resolutionsrat tritt jährlich auf elektronischen Kommunikationswegen zusammen und fasst Beschlüsse zu allen ordnungsgemäß eingereichten Resolutionen.

8.020. *Resolutionen*

Abgaben von Stellungnahmen durch den Resolutionsrat werden als Resolutionen bezeichnet.

8.030. *Vorschlagsrecht*

Resolutionen können von einem Club, einem Distrikt, vom Generalrat oder von der Konferenz von RIBI und dem Zentralvorstand eingereicht werden.

8.040. *Befürwortung von Club- und Distriktrésolutionen*

Von Rotary Clubs und Distrikten eingebrachte Resolutionen müssen vom Distrikt auf der Distriktkonferenz, der Distriktgesetzgebungsversammlung, dem RIBI-Distrikttrat oder einer Abstimmung in den Clubs, die dem in Absatz 12.050. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren möglichst genau folgt, befürwortet werden. Jeder beim Generalsekretär eingereichten Resolution ist eine Erklärung des Governors beizufügen, die bestätigt, dass die Resolution befürwortet wurde.

8.050. *Behandlung von Gesetzesvorlagen durch den Resolutionsrat*

Der Resolutionsrat behandelt und beschließt in einer Sondersitzung des Gesetzgebenden Rates beim Zentralvorstand ordnungsgemäß eingereichte Gesetzesvorlagen, die vom Zentralvorstand als dringend erachtet werden. Derartige dringliche Gesetzesvorlagen sollten sich auf Situationen beschränken, die seit der letzten Tagung des Gesetzgebenden Rates eingetreten sind.

8.060. *Frist zur Einreichung von Resolutionen und Gesetzesvorlagen*

Resolutionen müssen bis zum 30. Juni im Jahr vor der Tagung des Resolutionsrates beim Generalsekretär eingehen. Resolutionen können bis Ende der Ratstagung vom Zentralvorstand vorgeschlagen werden. Dringende Gesetzesvorlagen können vom Zentralvorstand bis 30. Juni im Jahr vor der Tagung des Resolutionsrates an den Generalsekretär geschickt werden. Der Zentralvorstand reicht ohne vorherige Zustimmung des Kuratoriums keine die Rotary Foundation betreffenden Gesetzesvorlagen ein.

8.070. *Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Resolutionen*

8.070.1. *Ordnungsgemäß eingereichte Resolutionen*

Eine Resolution gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn sie mit den Bestimmungen in Absatz 8.030., 8.040. und 8.060 übereinstimmt.

8.070.2. *Fehlerhafte Resolutionen*

Eine Resolution gilt als fehlerhaft, wenn:

- (a) sie einen Beschluss erfordern oder eine Meinungsäußerung darstellen würde, die im Widerspruch zum Wortlaut oder Geist der Verfassungsdokumente von RI steht;
- (b) sie einen Beschluss erfordern würde, der mit Verwaltungs- oder Managementfragen im Zusammenhang steht, die im Ermessen des Zentralvorstandes oder Kuratoriums liegen;
- (c) sie einen Beschluss erfordern würde, der bereits vom Zentralvorstand oder Kuratorium umgesetzt worden ist;
- (d) sie nicht im Rahmen des Programms von RI liegt.

8.080. *Prüfung von Resolutionen und Gesetzesvorlagen*

Der Verfassungs- und Satzungsausschuss prüft im Namen des Zentralvorstandes alle eingereichten Resolutionen und Gesetzesvorlagen und schlägt den Antragstellen Korrekturen für fehlerhafte Anträge vor. Ordnungsgemäß eingereichte und fehlerfreie Resolutionen werden vom Ausschuss an den Zentralvorstand weitergeleitet.

8.090. *Nicht an den Rat übermittelte Resolutionen und Gesetzesvorlagen*

Stellt der Zentralvorstand fest, dass Resolutionen und Gesetzesvorlagen nicht ordnungsgemäß eingereicht

wurden oder fehlerhaft sind, leitet er diese nicht an den Rat weiter. In einem solchen Fall setzt der Generalsekretär den Antragsteller davon in Kenntnis.

8.100. Verfahren für Gesetzesvorlagen

Für alle vom Resolutionsrat verabschiedeten Gesetzesvorlagen gelten die in Absatz 7.090.3.2. bis 7.090.4. genannten Verfahren und Fristen.

8.110. Annahme von Resolutionen

Die Verabschiedung von Resolutionen bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Rat.

8.120. Verabschiedete Resolutionen.

Innerhalb eines Jahres nach der Tagung des Resolutionsrates unterrichtet der Vorstand alle Governors über Maßnahmen des Vorstands in Verbindung mit den vom Rat verabschiedeten Resolutionen.

Artikel 9 Zusammensetzung und Verfahrensweisen der beiden Räte

9.010. Vertreter

9.020. Qualifikationen der Vertreter

9.030. Pflichten der Vertreter

9.040. Amtszeiten der Vertreter

9.050. Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss

9.060. Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz

9.070. Wahl der Vertreter durch Abstimmung in den Clubs

9.080. Meldung und Bekanntgabe der Namen der Vertreter

9.090. Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters

9.100. Mandatsprüfung

9.110. Amtsträger des Rates

9.120. Arbeitsausschuss des Rates

9.130. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

9.140. Verfahrensweisen der beiden Räte

9.150. Verfahren nach der Ratstagung

9.010. Vertreter

Vertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Gesetzgebenden Rates (CoL) und des Resolutionsrates (CoR). Gemäß den Bestimmungen in Absatz 9.050., 9.060. und 9.070. wählt jeder Distrikt einen Vertreter. Ein Club, der keinem Distrikt zugeordnet ist, bestimmt einen Distrikt, dessen Vertreter diesen Club vertreten wird.

9.020. Qualifikationen der Vertreter

Jeder Vertreter:

- (a) muss ein Mitglied in einem Club im vertretenen Distrikt sein.
- (b) muss zum Zeitpunkt seiner Wahl über eine volle Amtsperiode hinweg Amtsträger von RI gewesen sein. Auf Bestätigung des Governors, dass im Distrikt kein ehemaliger Amtsträger verfügbar ist, und mit Einverständnis des Präsidenten von RI kann jedoch ein Rotary-Mitglied, das weniger als die volle Amtszeit Governor oder Governor elect war, gewählt werden.
- (c) muss die Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Vertreters verstehen und qualifiziert, gewillt und in der Lage sein, diese Pflichten und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

9.020.1. Nicht wählbare Personen

Nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Rates sowie vollzeitangestellte Gehaltsempfänger von RI, von Distrikten oder Clubs können in keinem der beiden Räte als stimmberechtigte Mitglieder mitwirken.

9.030. Pflichten der Vertreter

Ein Vertreter hat die Pflicht:

- (a) den Clubs bei der Erarbeitung ihrer Gesetzesvorlagen und Resolutionen zu helfen.
- (b) die Gesetzesvorlagen oder Resolutionen auf Distriktkonferenzen und anderen Distriktmeetings zu erörtern.
- (c) die Haltungen der Rotarier im Distrikt zu kennen.
- (d) alle bei den Räten eingereichten Gesetzesvorlagen und Resolutionen gründlich zu prüfen und diese Überlegungen dem jeweiligen Rat mitzuteilen.

- (e) als objektiver Gesetzgeber von RI zu handeln.
- (f) von Anfang bis Ende an der Tagung des Gesetzgebenden Rates teilzunehmen.
- (g) im Resolutionsrat mitzuwirken.
- (h) die Clubs im Distrikt über die Beratungen beider Räte zu informieren.

9.040. *Amtszeiten der Vertreter*

Die Amtszeit der Vertreter beginnt am 1. Juli des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem sie gewählt wurden. Jeder Vertreter ist drei Jahre im Amt oder so lange, bis ein Nachfolger gewählt und bestätigt wurde.

9.050. *Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss*

Der Vertreter und sein Stellvertreter werden gemäß Absatz 12.030 von einem Nominierungsausschuss ausgewählt, sofern dies mit den hier festgeschriebenen Bestimmungen vereinbar ist. Wenn ein Distrikt keine Verfahrensweise für die Auswahl von Mitgliedern für den Nominierungsausschuss verabschiedet hat, setzt sich der Nominierungsausschuss aus allen Past Governors, die noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit und fähig sind, zusammen. Kandidaten für das Amt des Vertreters dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden. Vertreter müssen bis 30. Juni im Vorvorjahr der Tagung des Gesetzgebenden Rates ausgewählt werden.

9.060. *Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz*

9.060.1. *Wahl*

Ein Distrikt, der keinen Nominierungsausschuss einsetzt, kann den Vertreter und seinen Stellvertreter auf der jährlichen Distriktkonferenz, bzw. im Fall von RIBI auf dem Distriktrat, wählen. Die Wahl muss bis zum 30. Juni zwei Jahre vor der Tagung des Gesetzgebenden Rates, bzw. im Fall von RIBI auf der Tagung des Distriktrates nach dem 1. Oktober zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat, erfolgen.

9.060.2. *Nominierungen*

Jeder Club eines Distrikts kann ein geeignetes Mitglied jedes Clubs im Distrikt als Vertreter nominieren, sofern das betreffende Mitglied seine Bereitschaft und Fähigkeit dazu erklärt hat. Der Club bestätigt die Nominierung schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter. Für den Fall, dass ein anderer Club als der Club des Kandidaten diesen nominiert, müssen der Präsident und Sekretär des Clubs des Kandidaten dessen Nominierung ebenfalls schriftlich bestätigen.

9.060.3. *Einzigiger Kandidat für das Amt des Vertreters*

Wird nur ein Kandidat nominiert, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Vertreter. Der Governor ernennt zudem ein qualifiziertes Mitglied eines Clubs im Distrikt zum Stellvertreter.

9.060.4. *Wahl von Vertretern und Stellvertretern*

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Distriktkonferenz wird zum Vertreter des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat und dem Resolutionsrat erklärt. Im Falle von nur zwei Kandidaten übernimmt der Kandidat, der nicht die Mehrheit der Stimmen erhielt, die Funktion des Stellvertreters. Dieser übt das Amt des Vertreters nur dann aus, wenn der Vertreter verhindert ist. Die Abstimmung erfolgt nach dem in Absatz 12.050. und 12.050.1. beschriebenen Verfahren.

9.070. *Wahl der Vertreter durch Abstimmung in den Clubs*

9.070.1. *Genehmigung der Clubabstimmung*

Der Zentralvorstand kann einen Distrikt ermächtigen, den Ratsvertreter und dessen Stellvertreter durch eine Abstimmung in den Clubs bestimmen zu lassen. Ebenso kann eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler beschließen, den Ratsvertreter und dessen Stellvertreter durch Abstimmung in den Clubs zu bestimmen. Im letzteren Fall findet die Abstimmung im Monat nach der Distriktkonferenz statt.

9.070.2. *Nominierungen*

Der Governor verschickt eine offizielle Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten für das Amt des Ratsvertreters an die Clubs im Distrikt. Der Präsident und Sekretär senden die bestätigten Nominierungen an den Governor. Für den Fall, dass ein anderer Club als der Club des Kandidaten diesen nominiert, müssen der Präsident und Sekretär des Clubs des Kandidaten dessen Nominierung ebenfalls schriftlich bestätigen. Alle Nominierungen müssen dem Governor innerhalb der von ihm festgelegten Frist zugehen.

9.070.3. *Wahl durch Abstimmung in den Clubs*

Der Governor schickt jedem Club einen Stimmzettel zu, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge

aufgeführt sind. Kandidaten, die innerhalb einer vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben, werden aus dem Stimmzettel entfernt. Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet. Der Governor kann einen Wahlausschuss mit der Durchführung der Clubabstimmung beauftragen, die dem in diesem Absatz beschriebenen Verfahren weitgehend entspricht.

9.080. *Meldung und Bekanntgabe der Namen der Vertreter*

9.080.1. *Meldung an den Generalsekretär*

Unmittelbar nach der Wahl des Ratsvertreters und seines Stellvertreters meldet der Governor deren Namen dem Generalsekretär.

9.080.2. *Veröffentlichung der Namen der Vertreter auf den Ratssitzungen*

Mindestens 30 Tage vor einer Ratstagung teilt der Generalsekretär allen Ratsvertretern die Namen der anderen Vertreter mit.

9.090. *Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters*

Wenn ein Vertreter sein Amt nicht ausüben kann, übernimmt sein Stellvertreter dieses Amt. Ist auch der Stellvertreter verhindert oder wurde kein Stellvertreter ernannt, bestimmt der Governor ein anderes qualifiziertes Clubmitglied in seinem Distrikt zum neuen Ratsvertreter.

9.100. *Mandatsprüfung*

Der Generalsekretär bestätigt das Mandat der Vertreter, vorbehaltlich der Prüfung durch den Gesetzgebenden Rat.

9.110. *Amtsträger des Rates*

Amtsträger des Rates sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, ein Parlamentarier und der Sekretär. Der ins Amt kommende Präsident ernennt in dem Jahr, das dem Jahr des Gesetzgebenden Rates unmittelbar vorausgeht, einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Parlamentarier für eine Amtszeit von drei Jahren, oder bis ein jeweiliger Nachfolger ernannt worden ist. Die Namen der Amtsträger werden allen Clubs durch den Generalsekretär bekanntgegeben. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, können aber, wenn sie den Vorsitz führen, im Falle einer Stimmgleichheit die entscheidende Stimme abgeben.

9.110.1. *Vorsitzender*

Der Vorsitzende führt auf Ratssitzungen den Vorsitz und hat weitere Verpflichtungen, die in dieser Satzung und in der geltenden Geschäftsordnung festgehalten sind und die allgemein zu diesem Amt gehören.

9.110.2. *Stellvertretender Vorsitzender*

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Weisung des Vorsitzenden bzw. aufgrund obwaltender Umstände den Vorsitz im jeweiligen Rat und unterstützt den Vorsitzenden nach dessen Maßgabe bei seiner Arbeit.

9.110.3. *Parlamentarier*

Der Parlamentarier berät den Vorsitzenden und den Rat über parlamentarische Verfahrensweisen.

9.110.4. *Sekretär*

Sekretär beider Räte ist der Generalsekretär. Mit Zustimmung des Präsidenten kann eine andere Person in das Amt des Sekretärs ernannt werden.

9.110.5. *Verfassungs- und Satzungsausschuss*

Die Mitglieder des Verfassungs- und Satzungsausschusses sind nicht stimmberechtigte Ratsmitglieder. Der Ratsvorsitzende weist jedem Mitglied bestimmte Gesetzesvorlagen und Resolutionen zu mit der Auflage, diese eingehend zu prüfen und die Räte über Zweck, Hintergrund und Auswirkungen der jeweiligen Vorlagen zu informieren.

9.110.6. *Nicht stimmberechtigte Mitglieder*

Der Präsident, der Präsident elect, andere Mitglieder des Zentralvorstands und der Generalsekretär sind nicht stimmberechtigte Mitglieder beider Räte. Ein vom TRF-Kuratorium gewählter Trustee der Rotary Foundation ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied beider Räte.

9.110.7. *Außerordentliche Mitglieder*

Der Präsident kann bis zu drei außerordentliche Mitglieder als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gesetzgebenden Rates berufen. Außerordentliche Mitglieder üben ihr Amt nach Maßgabe des

Ratsvorsitzenden aus. Nach Veröffentlichung der Gesetzesvorlagen weist der Ratsvorsitzende jedem außerordentlichen Mitglied einen Teil der Gesetzesvorlagen zu. Jedes außerordentliche Mitglied prüft die Gesetzesvorlagen gewissenhaft in Vorbereitung für die Behandlung im Gesetzgebenden Rat und informiert den Rat in Bezug auf bestimmte Aspekte der Vorlagen, die bei der Erörterung nicht ausreichend behandelt wurden.

9.120. *Arbeitsausschuss des Rates*

Dem Arbeitsausschuss unter Vorsitz des Ratsvorsitzenden gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Verfassungs- und Satzungsausschusses an. Der Arbeitsausschuss empfiehlt die Reihenfolge zur Behandlung der Gesetzesvorlagen durch den Gesetzgebenden Rat und verabschiedet die Reihenfolge der zu behandelnden Resolutionen durch den Resolutionsrat. Der Ausschuss kann Änderungen erarbeiten und überarbeiten, um vom Ausschuss oder vom Rat festgestellte Mängel an Gesetzesvorlagen oder Änderungen zu beheben. Er nimmt gegebenenfalls Korrekturen an der Satzung und der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs vor, damit verabschiedete Gesetzesvorlagen in vollem Umfang wirksam werden, und erstellt Berichte an den Gesetzgebenden Rat über jegliche Änderungen.

9.130. *Beschlussfähigkeit und Abstimmungen*

Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Hälfte der stimmberechtigten Ratsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder zur Abstimmung gelangenden Frage eine Stimme. In beiden Räten ist eine Abstimmung durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten nicht gestattet.

9.140. *Verfahrensweisen der beiden Räte*

9.140.1. *Geschäftsordnung*

Der Arbeitsausschuss empfiehlt dem Gesetzgebenden Rat eine Geschäftsordnung und verabschiedet die Geschäftsordnung für den Resolutionsrat. Jeder Gesetzgebende Rat kann eine eigene Geschäftsordnung für seine Beratungen verabschieden, solange diese nicht der Satzung entgegensteht. Die Geschäftsordnung bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung durch einen nächsten Gesetzgebenden Rat in Kraft.

9.140.2. *Einspruch*

Der Gesetzgebende Rat kann gegen jede Entscheidung des Vorsitzenden Einspruch erheben. Für die Zurückweisung einer Entscheidung des Vorsitzenden ist eine Mehrheitsentscheidung des Gesetzgebenden Rates erforderlich.

9.150. *Verfahren nach der Ratstagung*

9.150.1. *Berichte*

Innerhalb von 10 Tagen nach der Ratstagung stellt der Vorsitzende dem Generalsekretär einen Bericht über die gefassten Beschlüsse zu. Innerhalb von zwei Monaten nach der Ratstagung erhält jeder Club vom Generalsekretär einen Bericht über die verabschiedeten Rechtsvorschriften oder Resolutionen. Dem Bericht liegt ein Formular bei, mit dem Clubs Widerspruch gegen gefasste Beschlüsse einlegen können.

9.150.2. *Widerspruch gegen verabschiedete Gesetzgebung*

Clubs können nach Erhalt des Berichts gegen vom Gesetzgebenden Rat verabschiedete Gesetzgebung Widerspruch einlegen. Dafür wird ihnen mindestens zwei Monate Zeit eingeräumt. Die Widerspruchformulare müssen vom Präsidenten der Clubs bestätigt werden und bis zum gesetzten Termin beim Generalsekretär eingehen. Nach der Prüfung und Auswertung der Formulare veröffentlicht der Generalsekretär die Abstimmungsergebnisse auf der Website von RI.

9.150.3. *Aussetzung von verabschiedeter Gesetzgebung*

Eine vom Rat verabschiedete Rechtsvorschrift wird vorübergehend ausgesetzt, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Clubs dagegen Widerspruch eingelegt haben.

9.150.4. *Abstimmung durch die Clubs*

Jeder Club kann über ausgesetzte Rechtsvorschriften abstimmen. Innerhalb von einem Monat nach der Aussetzung erhält jeder Club vom Generalsekretär einen Stimmzettel mit der Frage, ob der Verabschiedung der ausgesetzten Rechtsvorschrift durch den Rat stattgegeben werden soll. Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet. Der Stimmzettel muss durch den Präsidenten des Clubs bestätigt werden und vor Ablauf des angegebenen Termins beim Generalsekretär eingehen. Clubs haben für die Abstimmung über die Frage mindestens zwei Monate Zeit.

9.150.5. *Sitzung des Wahlausschusses*

Der Präsident bestellt einen Wahlausschuss und legt Termin, Ort und Methode für das Auszählen der Stimmen spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Abgabetermins fest. Der Wahlausschuss meldet dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Arbeit die Ergebnisse der Auszählung.

9.150.6. Abstimmungsergebnisse

Wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Clubs die Verabschiedung einer Rechtsvorschrift durch den Gesetzgebenden Rat ablehnt, wird diese vom Tag der Aussetzung an annulliert. Andernfalls wird die verabschiedete Rechtsvorschrift wie vor der Aussetzung wieder in Kraft gesetzt.

9.150.7. Inkrafttreten von verabschiedeter Gesetzgebung

Von den Räten verabschiedete Rechtsvorschriften oder Resolutionen treten am 1. Juli nach dem Ende der Ratstagung in Kraft, sofern sie nicht gemäß Absatz 9.150.3. nach Widerspruch durch die Clubs ausgesetzt wurden.

Artikel 10 Nominierungen und Wahlen für das Amt des Präsidenten

10.010. Nominierungen für das Amt des Präsidenten

10.020. Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten

10.030. Wahl der Mitglieder in den Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten

10.040. Ausschussverfahren

10.050. Nominierung durch den Ausschuss

10.060. Bericht des Ausschusses

10.070. Zusätzliche Nominierung durch Clubs

10.080. Vorgehen bei in Absatz 10.070. nicht vorgesehenen Fällen

10.090. Abstimmung durch Stimmzettel

10.010. Nominierungen für das Amt des Präsidenten

Past Präsidenten oder gegenwärtig amtierende Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht für das Amt des Präsidenten nominiert werden.

10.020. Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten**10.020.1. Zusammensetzung**

Dem Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten gehören 17 Mitglieder aus den 34 Zonen an, die wie folgt in den Ausschuss gewählt werden:

- (a) In geraden Jahren wählen alle Zonen mit ungeraden Nummern je ein Mitglied in den Ausschuss.
- (b) In ungeraden Jahren wählen alle Zonen mit geraden Nummern je ein Mitglied in den Ausschuss.

10.020.2. Mitglied von RIBI

Zonen, die vollständig zu RIBI gehören, wählen ihre Mitglieder per Abstimmung in den Clubs durch Stimmzettel, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten festlegt. Der Name des betreffenden Mitglieds wird dem Generalsekretär von RI durch den Generalsekretär von RIBI bestätigt.

10.020.3. Qualifikationen

Jedes Mitglied des Nominierungsausschusses muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Es ist Mitglied eines Clubs in der Zone, aus der es gewählt wird.
- (b) Es ist weder Präsident, Präsident elect noch Past Präsident.
- (c) Es ist zum Zeitpunkt der Wahl ehemaliges Vorstandsmitglied (Past Director) von RI. Wenn kein Past Director für die Wahl oder Bestellung als Mitglied des Nominierungsausschusses zur Verfügung steht, kann ein Past Governor in den Ausschuss gewählt oder berufen werden, vorausgesetzt, er war mindestens ein Jahr Mitglied in einem Ausschuss gemäß Artikel 17 dieser Satzung oder Trustee der Rotary Foundation.

10.030. Wahl der Mitglieder in den Nominierungsausschuss für das Amt des Präsidenten**10.030.1. Benachrichtigung von Kandidat**

Zwischen dem 1. und 15. März erhält jeder Past Director, der für eine Wahl in den Nominierungsausschuss in Frage kommt, vom Generalsekretär die Anfrage, ob er sich für die Mitarbeit in diesem Ausschuss zur Verfügung stellen würde. Wenn ja, muss der Past Director den Generalsekretär bis 15. April informieren, dass er willens und fähig ist, im Ausschuss mitzuwirken. Andernfalls wird er nicht berücksichtigt.

10.030.2. Ein wählbarer Past Director aus einer Zone

Ist nur ein Past Director aus einer Zone zur Mitarbeit im Ausschuss berechtigt, bereit und in der Lage, ernennt der Präsident diesen zum Ausschussmitglied dieser Zone.

10.030.3. Zwei oder mehr wählbare Past Directors aus einer Zone

Sind zwei oder mehr Past Directors zur Mitarbeit im Ausschuss berechtigt, bereit und in der Lage, werden ein Ausschussmitglied und sein Stellvertreter durch Abstimmung in den Clubs gewählt.

10.030.3.1. *Abstimmungsverfahren*

Der Generalsekretär entwirft einen übertragbaren Stimmzettel, auf dem alle für die Mitarbeit im Ausschuss berechtigten Past Directors in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Der Generalsekretär schickt jedem Club in der Zone einen Stimmzettel mit Fotos und biografischen Angaben zu jedem Past Director bis 15. Mai zu. Der ausgefüllte Stimmzettel muss bis 15. Juni an den Generalsekretär im Zentralbüro zurückgeschickt werden. Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet.

10.030.4. *Sitzung des Wahlausschusses*

Der Präsident setzt einen Wahlausschuss ein, der zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen bis spätestens 25. Juni zusammenkommt. Termin, Ort und Form der Sitzung werden vom Präsidenten vorgegeben. Der Ausschuss meldet die bestätigten Wahlergebnisse innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung an den Generalsekretär.

10.030.5. *Bestellung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter*

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Mitglied des Nominierungsausschusses. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird zum Stellvertreter erklärt, der sein Amt nur dann ausübt, wenn das gewählte Mitglied verhindert ist. Beim Abstimmungsverfahren für Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden ggf. die Zweit- und die weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt. Im Falle einer Stimmgleichheit bestimmt der Zentralvorstand, welcher der beiden Kandidaten Ausschussmitglied und welcher Stellvertreter wird.

10.030.6. *Ämtervakanz*

Wird ein Sitz im Ausschuss vakant, wird der/die zum 1. Januar zuletzt im Zentralvorstand tätige Past Director der Zone Mitglied, sofern er für dieses Amt geeignet ist und seine Bereitschaft und Fähigkeit dazu signalisiert hat.

10.030.7. *Amtszeit*

Die Amtszeit im Nominierungsausschuss beginnt am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder gewählt wurden, und dauert ein Jahr. Wenn ein Stellvertreter ein Amt im Ausschuss übernimmt, übt er das Amt bis zum Ende der Amtszeit des verhinderten Mitglieds aus.

10.030.8. *In der Satzung nicht vorgesehene Vakanz*

Sollte im Ausschuss eine Vakanz entstehen, für die in diesem Absatz keine Festlegungen getroffen worden sind, ernennt der Zentralvorstand ein Mitglied, vorzugsweise aus einem Club in derselben Zone.

10.040. *Ausschussverfahren*

10.040.1. *Bekanntgabe der Namen der Ausschussmitglieder*

Der Generalsekretär teilt dem Zentralvorstand und den Clubs die Namen der Ausschussmitglieder innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl mit.

10.040.2. *Ernennung des Vorsitzenden*

Der Ausschuss wählt auf seiner ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

10.040.3. *Weiterleitung der Namen an den Ausschuss*

Zwischen dem 1. und 15. Mai erhalten alle Rotary-Mitglieder, die für eine Wahl in das Amt des Präsidenten in Frage kommen, vom Generalsekretär die Anfrage, ob sie bereit sind, für das Amt zu kandidieren. Die Frist für die Benachrichtigung des Generalsekretärs über die persönliche Bereitschaft für dieses Amt endet am 15. Juni. Von Mitgliedern, die das Schreiben bis zum 15. Juni nicht beantworten, wird angenommen, dass sie an einer Kandidatur nicht interessiert sind. Der Generalsekretär übermittelt im Anschluss die Liste von Kandidaten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung an den Nominierungsausschuss und auf Anfrage an Rotary-Mitglieder.

10.050. *Nominierung durch den Ausschuss*

10.050.1. *Nominierung des am besten geeigneten Rotariers*

Der Ausschuss nominiert auf seiner Sitzung aus der Liste der Past Directors, die unabhängig von ihrem Wohnsitzland Interesse an einer Kandidatur für das Amt des Präsidenten bekundet haben, den Kandidaten mit den besten Qualifikationen. Kandidaten aus demselben Wohnsitzland können allerdings nicht zwei Jahre hintereinander nominiert werden.

10.050.2. *Ausschusssitzung*

Der Ausschuss tritt spätestens am 15. August zusammen. Ort, Zeitpunkt und Form der Sitzung werden vom Zentralvorstand vorgegeben. Alle Kandidaten erhalten die Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch vor dem Ausschuss nach einem vom Zentralvorstand festgelegten Verfahren.

10.050.3. *Beschlussfähigkeit und Abstimmungen*

Der Ausschuss ist mit 12 Mitgliedern beschlussfähig. Für alle Angelegenheiten des Ausschusses genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Ausgenommen davon ist die Auswahl des vom Ausschuss zu nominierenden Kandidaten für das Amt des Präsidenten, für den mindestens zehn Ausschussmitglieder ihre Stimme abgeben müssen.

10.050.4. *Rücktritt des Präsidentschaftskandidaten und Verfahren zur Neuwahl*

Ist der vom Ausschuss für das Amt des Präsidenten nominierte Kandidat nicht in der Lage, das Amt zu übernehmen, oder reicht er beim Präsidenten seinen Rücktritt ein, kann dieser Präsidentschaftskandidat für das betreffende Jahr weder nominiert noch gewählt werden. Der Präsident benachrichtigt den Vorsitzenden des Ausschusses, und der Ausschuss nominiert ein anderes geeignetes Rotary-Mitglied als Kandidaten für das Amt des Präsidenten gemäß den nachfolgenden Verfahren:

10.050.4.1. *Einberufung des Ausschusses*

Der Vorsitzende ist zur umgehenden Einberufung des Ausschusses ermächtigt. Der Präsident legt Zeitpunkt, Ort und Form der Sitzung fest.

10.050.4.2. *Gegenkandidaten*

Wenn der Ausschuss einen anderen Kandidaten als ursprünglich vorgesehen nominiert, wird den Clubs eine angemessene, vom Zentralvorstand festgelegte Zeit zur Unterbreitung von Gegenkandidaten eingeräumt. Diese Vorschläge müssen mit Ausnahme der festgelegten Einreichungsfristen den in Absatz 10.070. enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

10.050.4.3. *Unvorhergesehene Fälle*

Bei Eintritt eines vom Ausschuss nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die weitere Vorgehensweise des Ausschusses fest.

10.060. *Bericht des Ausschusses*

Der an alle Clubs gerichtete Bericht des Ausschusses wird dem Generalsekretär vom Vorsitzenden innerhalb von zehn Tagen nach dem Ende der Ausschusssitzung bestätigt. Nach Eingang dieses Berichts beim Generalsekretär stellt dieser innerhalb von 30 Tagen den Clubs ein Exemplar des Berichts zu.

10.070. *Zusätzliche Nominierung durch Clubs*

Zusätzlich zu der vom Nominierungsausschuss beschlossenen Nominierung können weitere Nominierungen in folgender Weise erfolgen:

10.070.1. *Bereits vorgeschlagener Kandidat*

Jeder Club kann mit einer vom Club verabschiedeten Resolution als Gegenkandidaten ein geeignetes Rotary-Mitglied vorschlagen, das dem Generalsekretär gemäß Absatz 10.040.3. seine Bereitschaft zur Kandidatur für das Amt des Präsidenten mitgeteilt hat. Die Resolution bedarf des Einverständnisses der Mehrheit der Clubs im Distrikt auf einer Distriktkonferenz oder per Abstimmung durch Stimmzettel. Das Einverständnis muss vom Governor beglaubigt und an den Generalsekretär weitergeleitet werden. Der Resolution ist eine schriftliche Erklärung des Gegenkandidaten beizufügen, aus der hervorgeht, dass er der durch die Clubs unterstützten Kandidatur zustimmt. Dieses Verfahren muss am 15. September abgeschlossen sein.

10.070.2. *Benachrichtigung der Clubs über Gegenkandidaten*

Nach dem 15. September informiert der Generalsekretär die Clubs über alle vorgeschlagenen Gegenkandidaten und stellt ihnen ein Formular zu, mit dem sie ihre Unterstützung von Gegenkandidaten zum Ausdruck bringen können.

10.070.3. *Abwesenheit von Gegenkandidaten*

Beim Fehlen von Gegenkandidaten erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum nominierten Präsidentschaftskandidaten (Präsident nominee).

10.070.4. *Unterstützung von Gegenkandidaten*

Erhalten Gegenkandidaten bis zum 1. November die Unterstützung von mindestens einem Prozent der Clubs, die zum Zeitpunkt der letzten Clubrechnung Mitglied von RI waren, wobei mindestens die Hälfte der Unterstützung von Clubs aus anderen Zonen als der Zone des oder der Gegenkandidaten kommen muss, findet

zwischen dem oder den Gegenkandidaten und dem vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten eine Stichwahl entsprechend Absatz 10.090. statt. Erhalten der oder die Gegenkandidaten bis zum 1. November nicht die geforderte Unterstützung, erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum nominierten Präsidentschaftskandidaten (Präsident nominee).

10.070.5. *Gültigkeit der Unterstützung*

Der gemäß Absatz 10.090.1. bestellte Wahlausschuss prüft die eingegangenen Unterstützungsformulare auf ihre Gültigkeit, zählt sie aus, bestätigt ihre Richtigkeit und erstattet dem Präsidenten Bericht. Wenn der Ausschuss trotz einer ausreichenden Zahl an Unterstützungsformularen aus gutem Grund an der Echtheit der Formulare zweifelt, setzt er den Präsidenten davon in Kenntnis. Der Präsident beauftragt daraufhin den Wahlprüfungsausschuss mit der Überprüfung der Gültigkeit der Formulare. Nach erfolgter Feststellung erstattet der Wahlausschuss dem Präsidenten Bericht.

10.080. *Vorgehen bei in Absatz 10.070. nicht vorgesehenen Fällen*

Bei Eintreten eines in Absatz 10.070. nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die zu befolgende Verfahrensweise fest.

10.090. *Abstimmung durch Stimmzettel*

Die Wahl des Präsidenten durch Stimmzettel erfolgt nach dem in Absatz 10.070. festgelegten Verfahren:

10.090.1. *Wahlausschuss*

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Überwachung der Vorbereitung, Rücksendung und Auszählung der Stimmzettel.

10.090.2. *Vorgaben zu Stimmzetteln*

Der Wahlausschuss bereitet einen übertragbaren Stimmzettel vor. Der Stimmzettel muss alle vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge im Anschluss an den Kandidaten des Nominierungsausschusses auflisten. Der vom Nominierungsausschuss nominierte Kandidat wird auf dem Formular ausdrücklich als solcher bezeichnet.

10.090.3. *Verteilung der Stimmzettel*

Der Wahlausschuss stellt den Clubs den Stimmzettel bis spätestens 1. Januar zu mit der Anweisung, den ausgefüllten Stimmzettel bis zum 15. Februar an den Wahlausschuss im Zentralbüro zurückzusenden. Der Stimmzettel enthält ein Foto und biographische Angaben der einzelnen Kandidaten.

10.090.4. *Stimmen der Clubs*

Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet.

10.090.5. *Sitzung des Wahlausschusses*

Der Wahlausschuss kommt spätestens am 20. Februar zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Ort, Zeitpunkt und Form dieser Sitzung werden vom Präsidenten festgelegt. Der Wahlausschuss meldet dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Arbeit die Ergebnisse der Auszählung.

10.090.6. *Stimmenauszählung*

Der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ggf. unter Berücksichtigung der zweiten und aller weiteren Vorzugsstimmen, wird zum Präsidenten elect erklärt.

10.090.7. *Bekanntgabe des Präsidenten elect*

Der Präsident gibt spätestens am 25. Februar den Namen des Präsidenten elect bekannt.

10.090.8. *Stimmengleichheit*

Bei Stimmengleichheit wird der vom Nominierungsausschuss gewählte Kandidat zum Präsidenten elect erklärt. Wenn keiner der Kandidaten mit derselben Stimmenzahl der Kandidat des Nominierungsausschusses war, bestimmt der Zentralvorstand einen von ihnen zum Präsidenten elect.

Artikel 11 Nominierungen und Wahlen für den Zentralvorstand

11.010. Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen

11.020. Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch den Nominierungsausschuss

11.030. Abstimmung in den Clubs

11.040. Nominierung von Amtsträgern von RIBI

11.010. Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen

Nominierungen für den Zentralvorstand erfolgen auf Grundlage der Zonen.

11.010.1. Anzahl von Zonen

Die Welt wird nach Festlegung durch den Zentralvorstand in 34 Zonen mit etwa der gleichen Anzahl von Mitgliedern eingeteilt.

11.010.2. Nominierungszeitplan

Jede Zone nominiert aus ihren Clubs jedes vierte Jahr nach einem vom Zentralvorstand bestimmten Zeitplan ein Mitglied für den Zentralvorstand.

11.010.3. Periodische Überprüfung der Zonengrenzen

Der Zentralvorstand überprüft mindestens alle acht Jahre die Zonenzusammensetzung, damit die Anzahl der Rotary-Mitglieder in jeder Zone in etwa gleich hoch bleibt. Falls nötig, kann der Zentralvorstand auch zwischendurch Überprüfungen zum selben Zweck durchführen.

11.010.4. Neueinteilung der Zonen

Der Zentralvorstand kann die Zonen neu einteilen.

11.010.5. Sektionen innerhalb der Zonen

Der Zentralvorstand kann innerhalb von Zonen Sektionen bilden, verändern oder abschaffen, um innerhalb einer Zone für die Wahlen von Zentralvorstandsmitgliedern einen fairen Turnus zu gewährleisten. Diese auf einer ungefähr gleichen Anzahl von Rotariern beruhenden Sektionen nominieren die RI Directors nach einem vom Zentralvorstand festgelegten Zeitplan.

11.010.6. Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone von RIBI

Das Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone oder Sektion in RIBI wird durch Abstimmung aller Clubs in RIBI gewählt, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten sowie den Zeitpunkt festlegt. Der Name des nominierten Mitglieds wird dem Generalsekretär durch den Sekretär von RIBI bestätigt.

11.020. Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch den Nominierungsausschuss**11.020.1. Allgemeine Bestimmungen zur Arbeit des Nominierungsausschusses**

Die Auswahl von Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand erfolgt durch einen Nominierungsausschuss, ausgenommen hiervon sind Zonen und Sektionen innerhalb von RIBI. Mit Ausnahme von Zonen, die sowohl Distrikte innerhalb als auch außerhalb von RIBI einschließen, werden Nominierungsausschüsse aus der ganzen Zone zusammengestellt, ungeachtet aller Satzungsbestimmungen oder formloser Absprachen, die das Teilgebiet innerhalb der Zone beschränken, aus dem der Kandidat nominiert werden kann. Befinden sich jedoch zwei oder mehr Sektionen in einer Zone, wird der Ausschuss nur aus den Distrikten in der oder den Sektionen gebildet, aus denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird, sofern nicht eine Mehrheit aller Distrikte in der Zone der Bildung des Ausschusses aus allen Distrikten der Zone durch Beschlüsse auf ihren Distriktkonferenzen zugestimmt hat. Das genaue Vorgehen in diesem Fall wird vom Zentralvorstand festgelegt.

Damit eine solche Vereinbarung zur Bildung des Nominierungsausschusses in Kraft treten kann, muss sie dem Generalsekretär durch den Governor bis zum 1. März im Jahr vor der Ausschussbildung bestätigt werden. Eine Vereinbarung dieser Art wird nichtig, wenn sich Änderungen bei den Distrikten dieser Zone ergeben, bleibt aber sonst in Kraft, sofern sie nicht durch eine Mehrheit der Distrikte in der Zone durch Beschlussfassung auf ihren Distriktkonferenzen rückgängig gemacht wird und dies dem Generalsekretär durch den Governor bestätigt wird.

11.020.2. Verfahren für Nominierungsausschüsse für Zonen mit Sektionen innerhalb und außerhalb von RIBI

In einer Zone mit einer Sektion, die sich vollständig innerhalb von RIBI befindet, und mit einer Sektion außerhalb von RIBI, werden die Kandidat/innen für den Zentralvorstand und ihre Stellvertreter/innen nach der Verfahrensweise des Nominierungsausschusses für die Sektion außerhalb von RIBI ausgewählt. Der Nominierungsausschuss für die Sektion, die nicht zu RIBI gehört, wird aus Mitgliedern dieser Sektion gebildet.

11.020.3. Mitglieder des Nominierungsausschusses

Der Nominierungsausschuss setzt sich aus einem Mitglied aus jedem Distrikt in der Zone oder Sektion zusammen, das nach dem hier beschriebenen Verfahren von den Clubs seines Distrikts gewählt wird. Jedes Mitglied muss zum Zeitpunkt der Wahl ein Past Governor und Mitglied eines Clubs in der betreffenden Zone oder Sektion sein. Die Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Directors oder Past Directors

können nicht im Nominierungsausschuss mitarbeiten. Kein Rotary-Mitglied darf mehr als zwei Mal in den Nominierungsausschuss gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

11.020.4. *Wahl*

Mit Ausnahme der in Absatz 11.020.9., 11.020.10. und 11.020.11. enthaltenen Bestimmungen werden das Mitglied des Nominierungsausschusses und sein Stellvertreter auf der Distriktkonferenz im Jahr vor der geplanten Nominierung gewählt. Damit Clubs an der Distriktwahl eines Mitglieds und seines Stellvertreters für den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand teilnehmen können, müssen sie die geforderte Abgabe an den Distrikt für das Rotary-Jahr, in dem die Abstimmung stattfindet, bezahlt haben und dem Distrikt gegenüber schuldenfrei sein. Die Finanzlage der einzelnen Clubs wird vom Governor ermittelt.

11.020.5. *Nominierungen*

Alle Clubs eines Distrikts können ein geeignetes Clubmitglied zur Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss vorschlagen, sofern es seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Der Club bestätigt die Nominierung des Mitglieds schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter, damit dieser sie auf der Distriktkonferenz den anwesenden Wählern vorlegen kann. Jeder Club ernennt einen Vertreter, der alle Stimmen in seinem Namen abgibt. Alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme müssen für den gleichen Kandidaten abgegeben werden. Bei Abstimmungen mit übertragbaren Einzelstimmen über drei oder mehr Kandidaten müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme in gleicher Gewichtung für die Kandidaten abgegeben werden.

11.020.6. *Mitglieder und Stellvertreter*

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Mitglied des Nominierungsausschusses für seinen Distrikt. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird zum Stellvertreter erklärt, der sein Amt nur dann ausübt, wenn das Mitglied selbst verhindert ist.

11.020.7. *Ernennung des Kandidaten in den Nominierungsausschuss*

Bei der Nominierung nur eines Kandidaten im Distrikt ist keine Abstimmung erforderlich. In diesem Fall erklärt der Governor den betreffenden Kandidaten zum Mitglied des Nominierungsausschusses.

11.020.8. *Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters*

Ist sowohl das Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied außerstande, im Nominierungsausschuss mitzuarbeiten, kann der Governor ein anderes geeignetes Mitglied eines Clubs in seinem Distrikt in den Nominierungsausschuss berufen.

11.020.9. *Auswahl der Mitglieder durch den Nominierungsausschuss*

Das Mitglied und sein Stellvertreter können gemäß Absatz 12.030.1 in den Nominierungsausschuss gewählt werden, sofern dies mit den hier festgeschriebenen Bestimmungen vereinbar ist. Wenn ein Distrikt keine Verfahrensweise für die Auswahl von Mitgliedern für den Nominierungsausschuss verabschiedet hat, setzt sich der Nominierungsausschuss aus allen Past Governors, die noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit und fähig sind, zusammen. Kandidaten für den Nominierungsausschuss dürfen nicht im Ausschuss mitarbeiten.

11.020.10. *Wahl von Mitgliedern des Nominierungsausschusses durch Abstimmung in den Clubs*

Unter gewissen Umständen kann der Zentralvorstand einen Distrikt ermächtigen, das Mitglied des Nominierungsausschusses und seinen Stellvertreter durch die Clubs bestimmen zu lassen. Der Governor verschickt eine offizielle Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten an jeden Club im Distrikt. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des jeweiligen Clubs zu unterschreiben. Die Nominierungen müssen dem Governor innerhalb der von ihm festgelegten Frist zugehen. Der Governor schickt jedem Club einen Stimmzettel zu, auf dem die geeigneten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Kandidaten werden aus dem Stimmzettel entfernt, wenn sie innerhalb der vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben. Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet. Der Governor kann einen Ausschuss mit der Durchführung der Clubabstimmung beauftragen.

11.020.11. *Wahl durch Abstimmung in den Clubs*

Eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler kann beschließen, das Mitglied des Nominierungsausschusses und seinen Stellvertreter durch Abstimmung in den Clubs zu wählen. Die Abstimmung wird bis spätestens 15. Mai des betreffenden Jahres gemäß Absatz 11.020.10. durchgeführt.

11.020.12. *Meldung an den Generalsekretär*

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Mitglieds im Nominierungsausschuss und

seines Stellvertreters bis 1. Juni bekannt. Nach dem 1. Juni gemeldete Mitglieder dürfen nicht im Nominierungsausschuss mitarbeiten.

11.020.13. *Vorgehen bei in Absatz 11.020. nicht vorgesehenen Fällen*

Für in diesem Absatz nicht berücksichtigte Fälle bestimmt der Zentralvorstand das weitere Vorgehen.

11.020.14. *Bestimmung des Einberufenden, Ort und Zeitpunkt der Sitzung, Wahl des Ausschussvorsitzenden*

Bis spätestens 15. Juni des Vorjahres vor der Nominierung eines Mitglieds des Zentralvorstandes und seines Stellvertreters ernennt der Zentralvorstand aus den Reihen der Ausschussmitglieder einen Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses. Der Zentralvorstand legt zugleich den Sitzungsort für den Nominierungsausschuss und den Termin fest, der zwischen dem 15. September und 15. Oktober liegen muss, es sei denn, der Zentralvorstand stimmt einem anderen Termin zu. Der Ausschuss wählt auf seiner Sitzung ein Mitglied zu seinem Vorsitzenden.

11.020.15. *Vorschläge von den Clubs*

Bis 1. Juli informiert der Generalsekretär die Clubs der Zone oder Sektion über die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses und lädt jeden Club in der Zone oder Sektion ein, dem Einberufenden des Nominierungsausschusses, dessen Adresse im Schreiben angegeben wird, Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone oder aus der Sektion vorzuschlagen. Die Vorschläge sind mit einem vom Zentralvorstand genehmigten Formular einzureichen, dem Hintergrundinformationen über die Tätigkeit des Kandidaten in Rotary und dessen sonstigen Aktivitäten sowie ein Foto des Kandidaten beizufügen sind. Die Vorschläge müssen dem Einberufenden spätestens am 1. September vorliegen.

11.020.16. *Nominierungen des Ausschusses*

Die Kandidaten für den Zentralvorstand und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der von den Clubs in der Zone oder Sektion nominierten Kandidaten ausgewählt. Wurden weniger als drei Namen vorgeschlagen, kann der Ausschuss bei der Auswahl auch andere geeignete Rotary-Mitglieder in der Zone oder Sektion in Erwägung ziehen. Dem Ausschuss obliegt die Nominierung von Kandidaten für den Zentralvorstand, die für dieses Amt am besten geeignet sind.

11.020.17. *Sitzung des Nominierungsausschusses*

Der Ausschuss tritt im darauffolgenden September zu einem vom Zentralvorstand festgelegten Termin und Ort zusammen. Eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; eine Ausnahme bildet die Wahl des vom Ausschuss aufgestellten Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters, für die eine Mehrheit von mindestens 60 % des Ausschusses erforderlich ist. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses darf nur bei der Wahl des Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters seine Stimme abgeben bzw. auch dann, um bei Stimmgleichheit eine Entscheidung herbeizuführen.

11.020.18. *Keine Einigung im Ausschuss*

Wenn keiner der für den Zentralvorstand nominierten Kandidaten im Nominierungsausschuss eine Mehrheit von 60 Prozent auf sich vereinigt, wird der Direktor nominee durch Abstimmung in den Clubs gemäß Absatz 11.030. aus dem Kreis der Kandidaten bestimmt, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen und von diesem berücksichtigt wurden.

11.020.19. *Bericht des Ausschusses*

Der Ausschussbericht über den Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters aus der jeweiligen Zone muss innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Ausschusses beim Generalsekretär vorliegen. Bis spätestens 30. Oktober setzt der Generalsekretär alle Clubs in der Zone oder Sektion von der Auswahl des Nominierungsausschusses in Kenntnis.

11.020.20. *Unfähigkeit zur Amtsausübung*

Kann der vom Ausschuss auf seiner Sitzung nominierte Kandidat für den Zentralvorstand sein Amt nicht ausüben, wird der ausgewählte Stellvertreter automatisch für dieses Amt nominiert.

11.020.21. *Vorschlag von Gegenkandidaten*

Jeder Club in der Zone oder Sektion kann einen Gegenkandidaten vorschlagen, der dem Nominierungsausschuss bereits vorgeschlagen wurde. Der Name des Gegenkandidaten wird nach Beschlussfassung auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs eingereicht. Die Mehrheit der Clubs im Distrikt oder, falls der Distrikt sich auf mehr als eine Zone erstreckt, die Mehrheit der Clubs im Distrikt der Zone des zu nominierenden Directors müssen sich mit der Nominierung dieses Kandidaten für den Zentralvorstand per Abstimmung auf einer Distriktkonferenz oder per Abstimmung in den

Clubs einverstanden erklären. Das Abstimmungsergebnis ist vom Governor zu beglaubigen und an den Generalsekretär weiterzuleiten. Dem Beschluss sind eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Gegenkandidaten, biographische Angaben (auf einem vom Zentralvorstand vorgeschrieben Formular) sowie ein neueres Foto beizufügen. Der gesamte Vorgang muss bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen sein, damit der Gegenkandidat die Wahl anfechten kann.

11.020.22. Bestätigung des Kandidaten für den Zentralvorstand, Nominierung durch Clubs

Wird bis 1. Dezember kein geeigneter Gegenkandidat gemeldet, erklärt der Präsident bis spätestens 15. Dezember den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone. Erhält der Generalsekretär bis zum 1. Dezember Vorschläge von Gegenkandidaten gemäß den vorgeschriebenen Anforderungen, wird das künftige Mitglied des Zentralvorstandes aus dem Kreis der Gegenkandidaten und dem Kandidaten des Nominierungsausschusses durch Abstimmung in den Clubs gemäß Absatz 11.030. gewählt.

11.030. Abstimmung in den Clubs

Für die Wahl des Kandidaten für den Zentralvorstand durch Abstimmung in den Clubs ist das in Absatz 11.020. vorgeschriebene Verfahren zu befolgen.

11.030.1. Abstimmung

Die Abstimmung schließt alle Clubs der Zone ein, mit Ausnahme der Zonen, in denen der Nominierungsausschuss aus den Distrikten innerhalb einer Sektion gemäß Absatz 11.020.1. oder 11.020.2. ausgewählt wird. In diesen Zonen beteiligen sich an der Abstimmung nur die Clubs in der Sektion, aus denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird.

11.030.2. Vorgaben zu Stimmzetteln

Der Generalsekretär entwirft einen übertragbaren Stimmzettel in einer vom Zentralvorstand genehmigten Form mit folgenden Angaben:

- (a) dem Namen des vom Nominierungsausschuss nominierten Kandidaten, der eindeutig als solcher ausgewiesen wird
- (b) den Namen der von den Clubs vorgeschlagenen Gegenkandidaten in alphabetischer Reihenfolge und
- (c) Fotos und biografische Angaben für alle Kandidat/innen, die von den nominierenden Clubs bereitgestellt werden.

11.030.3. Fristen für den Eingang der Stimmzettel

Der Generalsekretär schickt bis spätestens 31. Dezember den Stimmzettel mit den Fotos und biographischen Angaben der Kandidaten an jeden Club in der Zone oder Sektion. Der Stimmzettel enthält Anweisungen zum Zurücksenden des ausgefüllten Stimmzettels bis spätestens 1. Februar an den Generalsekretär im Zentralbüro.

11.030.4. Stimmen der Clubs

Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1. berechnet.

11.030.5. Wahlausschuss

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen. Der Wahlausschuss kommt zu diesem Zweck spätestens am 5. Februar zusammen. Ort, Zeitpunkt und Form dieser Sitzung werden vom Präsidenten festgelegt. Der Wahlausschuss meldet dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Arbeit die Ergebnisse der Auszählung.

11.030.6. Auszählung

Der Kandidat für den Zentralvorstand, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird zum Director nominee erklärt. Für die Wahl seines Stellvertreters werden die zweiten und alle weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt.

11.030.7. Bekanntgabe des Directors nominee

Der Präsident gibt spätestens am 10. Februar den Namen des nominierten Zentralvorstandsmitglieds (Director nominee) bekannt.

11.030.8. Stimmgleichheit

Im Falle einer Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung in den Clubs durchgeführt. Der Generalsekretär verfasst und verschickt die Stimmzettel, auf denen die Namen der stimmgleichen Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zusammen mit biografischen Angaben und Fotos der Kandidaten enthalten sind. Die Stimmzettel und andere Unterlagen werden den Clubs in der Zone oder in der Sektion bis

spätestens 15. Februar mit der Aufforderung zugestellt, die ausgefüllten Stimmzettel bis spätestens 1. April an den Generalsekretär im Zentralbüro zurückzuschicken. Der Wahlausschuss kommt zur Auszählung der Stimmzettel spätestens am 5. April zusammen. Ort, Zeitpunkt und Form dieser Sitzung werden vom Präsidenten festgelegt. Der Wahlausschuss meldet dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Arbeit die Ergebnisse der Auszählung. Der Präsident informiert seinerseits alle Clubs in der Zone bis spätestens 10. April über den gewählten Kandidaten.

11.030.9. *Fristverlängerung*

Der Zentralvorstand kann den oder die in diesem Absatz genannten Termine für die Clubs bei Bedarf ändern.

11.040. *Nominierung von Amtsträgern von RIBI*

Die Kandidat/innen für das Amt des Vorsitzenden (Chair), des gewählten Vorsitzenden (Chair elect) und des ehrenamtlichen Schatzmeisters (Honorary Treasurer) von RIBI werden entsprechend der Satzung von RIBI ausgewählt, vorgeschlagen und nominiert.

Artikel 12 Nominierungen und Wahlen für das Amt des Governors

12.010. Wahl des Governors nominee

12.020. Verfahren zur Auswahl des Governors

12.030. Auswahl durch den Nominierungsausschuss

12.040. Auswahl durch Abstimmung in den Clubs

12.050. Abstimmungsverfahren

12.060. Auswahl auf der Distriktkonferenz

12.070. Bestätigung des Governors nominee

12.080. Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee

12.090. Vakanzen im Amt des Governors nominee und des Governors elect

12.010. *Wahl eines Governors nominee*

Der Distrikt wählt den Kandidaten für das Amt des Governors (Governor nominee) frühestens 36 Monate, aber spätestens 24 Monate vor dessen Amtsantritt. Nach seiner Wahl wird der Kandidat zum designierten Kandidaten für das Amt des Governors (Governor nominee designate) und am 1. Juli zwei Jahre vor seinem Amtsantritt als Governor zum Governor nominee. Bei Vorliegen triftiger Gründe liegt es im Ermessen des Zentralvorstandes, die hier genannte Frist zu verlängern. Der Kandidat wird auf dem Jahreskongress im Jahr vor seiner Teilnahme an der Internationalen Versammlung gewählt, falls eine solche Wahl gemäß den Bestimmungen in Absatz 6.010. dieser Satzung erforderlich ist.

12.020. *Verfahren zur Auswahl des Governors*

Mit Ausnahme der Distrikte in RIBI wird das Verfahren zur Wahl des designierten Kandidaten für das Amt des Governors (Governor nominee designate) der nächsten Jahre durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und abstimmenden Wähler auf einer Distriktkonferenz entschieden. Mögliche Verfahren sind:

- (a) Wahl durch einen Nominierungsausschuss
- (b) Wahl durch Abstimmung in den Clubs oder
- (c) Wahl auf der Distriktkonferenz

Hat der Distrikt bis 1. Juli kein Verfahren beschlossen, wird der Kandidat des Distrikts durch einen Nominierungsausschuss ausgewählt.

Der Distrikt muss alle für die gewählte Auswahlmethode vorgeschriebenen Verfahren gemäß den übrigen Bestimmungen in diesem Artikel befolgen. Damit Clubs an der distriktweiten Wahl des Kandidaten für das Amt des Governors teilnehmen können, müssen sie die geforderte Abgabe an den Distrikt für das Rotary-Jahr, in dem die Abstimmung stattfindet, bezahlt haben und dem Distrikt gegenüber schuldenfrei sein. Die Finanzlage der einzelnen Clubs wird vom Governor ermittelt.

12.030. *Auswahl durch den Nominierungsausschuss*

12.030.1. *Ausschuss zur Nominierung des Governors*

Wenn sich der Distrikt für einen Nominierungsausschuss entscheidet, ist es Aufgabe des Nominierungsausschusses, den besten Kandidaten für das Amt des Governors auszuwählen und vorzuschlagen. Die Befugnisse des Ausschusses sowie das Ausleseverfahren werden durch einen auf der Distriktkonferenz von den Wählern gefassten Beschluss festgelegt. Die Befugnisse müssen mit der Satzung in Einklang stehen.

12.030.2. *Unterlassung der Berufung von Mitgliedern in den Nominierungsausschuss*

Ein Distrikt, der sich für einen Nominierungsausschuss entschieden hat, aber keine Mitglieder in diesen Ausschuss berufen hat, stellt seinen Nominierungsausschuss aus den letzten fünf aus dem Amt geschiedenen Governors (die immer noch Mitglied eines Rotary Clubs im Distrikt sind) zusammen. Der so konstituierte Ausschuss arbeitet im Einklang mit Absatz 12.030. Stehen keine fünf Past Governors mehr zur Verfügung, ernennt der Präsident von RI andere geeignete Mitglieder aus dem Distrikt, bis der Ausschuss vollzählig (fünf Mitglieder) ist.

12.030.3. *Von Clubs vorgeschlagene Kandidaten*

Der Governor bittet die Clubs um den Vorschlag von geeigneten Kandidaten für das Amt des Governors. Die Einladung für Nominierungsvorschläge muss mindestens zwei Monate vor dem Abgabetermin der Vorschläge beim Nominierungsausschuss ausgesprochen werden. Die Vorschläge erfolgen in Form eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs angenommenen und vom Sekretär beglaubigten Beschlusses und enthalten den Namen des vorgeschlagenen Kandidaten. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder für das Amt des Governors vorschlagen.

12.030.4. *Nominierung des geeignetsten Kandidaten durch den Ausschuss*

Bei seiner Auswahl braucht sich der Nominierungsausschuss für das Amt des Governors nicht auf die von den Clubs des Distrikts eingereichten Namen zu beschränken. Er nominiert vielmehr das am besten geeignete Mitglied für das Amt des Governors.

12.030.5. *Bekanntgabe der Nominierung*

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt dem Governor den Namen des ausgewählten Kandidaten spätestens 24 Stunden nach Ende der Ausschusssitzung bekannt. Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Ausschussvorsitz informiert der Governor die Clubs im Distrikt auf schriftlichem Wege über Namen und Club des Kandidaten.

12.030.6. *Keine Einigung im Ausschuss*

Kann sich der Nominierungsausschuss nicht auf einen Kandidaten einigen, wird der Governor nominee durch Abstimmung in den Clubs gemäß Absatz 12.050. oder auf der Distriktkonferenz im Einklang mit Absatz 15.050. bestimmt. In beiden Fällen darf nur über Kandidaten, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind, abgestimmt werden.

12.030.7. *Gegenkandidaten*

Jeder Club im Distrikt, der zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr besteht, kann für das Amt des Governors auch einen Gegenkandidaten aufstellen, vorausgesetzt, dieser Kandidat wurde zu einem früheren Zeitpunkt dem Nominierungsausschuss vom Club vorgeschlagen. Clubs, die zu Beginn des Jahres noch kein Jahr alt sind, können einen Gegenkandidaten aufstellen, solange der Kandidat Mitglied dieses Clubs ist und sein Name dem Nominierungsausschuss bereits vorgeschlagen worden war. Der Name des Gegenkandidaten wird nach Beschlussfassung auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs bis zur gesetzten Frist beim Governor eingereicht, die nicht länger als 14 Tage nach der Bekanntgabe des Governors nominee durch den Governor liegen darf.

12.030.8. *Einverständnis mit Gegenkandidaturen*

Der Governor informiert alle Clubs mit einem von RI vorgeschriebenen Formular über Gegenkandidaten und fragt an, ob die Clubs diese unterstützen. In zutreffenden Fall muss der Club dem Governor bis zu dem vom Governor gesetzten Termin den Beschluss des Clubs übermitteln, der auf einer regulären Zusammenkunft angenommen wurde und die Unterstützung des Gegenkandidaten zum Ausdruck bringt. Gültige Gegenkandidaten sind nur solche Personen, die entweder

- (a) 10 weitere Clubs oder
- (b) 20 Prozent aller Clubs,

welche seit mindestens einem Jahr seit Beginn dieses Jahres im betreffenden Distrikt bestehen – je nachdem, welche Zahl höher ist. Ein Club kann nur einen Gegenkandidaten unterstützen.

12.030.9. *Nominierung von Gegenkandidaten*

Spätestens sieben Tage nach der gesetzten Frist informiert der Governor die Clubs über qualifizierte Gegenkandidaten. Die Mitteilung enthält den Namen und die Qualifikationen jedes Gegenkandidaten, die Namen der Clubs, die den jeweiligen Kandidaten vorschlagen und unterstützen und den Hinweis darauf, ob über die Kandidaten per Stimmzettel in den Clubs oder auf der Distriktkonferenz abgestimmt wird, sofern die Nominierung des Gegenkandidaten 30 Tage nach der Mitteilung des Governors noch gültig ist.

12.030.10. Keine gültige Nominierung von Gegenkandidaten

Geht keine gültige Nominierung von Gegenkandidaten beim Governor ein, erklärt dieser den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Governor nominee und informiert alle Clubs im Distrikt innerhalb von 15 Tagen über diese Entscheidung.

12.040. Auswahl durch Abstimmung in den Clubs

Der Governor verschickt an jeden Club eine offizielle Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten. Alle Nominierungen müssen schriftlich formuliert, vom Präsidenten und Sekretärs unterschrieben werden und fristgerecht beim Governor eingehen. Zwischen dem Aufruf zur Nominierung und dem Abgabetermin muss mindestens ein Monat liegen. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder nominieren. Wird nur ein Kandidat von den Clubs vorgeschlagen, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Governor nominee. Werden zwei oder mehr Kandidaten aufgestellt, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt die Namen und die Qualifikationen der Kandidaten bekannt und kündigt an, dass der Governor nominee per Stimmzettel gewählt wird.

12.050. Abstimmungsverfahren

Der Governor schickt jedem Club einen übertragbaren Stimmzettel zu, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Eine Ausnahme hiervon bildet die Abstimmung nach Aufstellung von Gegenkandidaten. In diesem Fall wird der vom Nominierungsausschuss gewählte Kandidat an erster Stelle gelistet. Der Governor schickt ein Exemplar des von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichneten Stimmzettels an jeden Club mit der Anweisung, den ausgefüllten Stimmzettel bis zu dem vom Governor festgesetzten Termin an ihn zurückzuschicken. Der Termin liegt zwischen 15 und 30 Tagen nach dem Versand der Stimmzettel an die Clubs.

12.050.1. Stimmen der Clubs

Die Anzahl der Stimmen eines Clubs wird nach der Formel in Absatz 15.050.1 berechnet, wobei die Clubrechnung zum 1. Juli zugrunde gelegt wird. Wenn ein Club zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, sind alle Stimmen für den gleichen Kandidaten abzugeben. Der Name des Kandidaten, für den der Club seine Stimme(n) abgegeben hat, wird nach Beglaubigung durch den Clubpräsidenten und Sekretär an den Governor geschickt.

12.050.2. Wahlausschuss

Der Governor gibt Ort, Datum und Zeitpunkt für die Auszählung der Stimmen bekannt und setzt einen Wahlausschuss aus drei Mitgliedern ein. Die Überprüfung der Stimmzettel erfolgt getrennt von der Auszählung. Der Ausschuss ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um das Wahlgeheimnis zu wahren, und gibt den Kandidaten oder ihren Vertretern die Möglichkeit, bei der Auszählung der Stimmzettel anwesend zu sein.

12.050.3. Bericht des Wahlausschusses

Sobald ein Kandidat eine Stimmenmehrheit auf sich vereint, meldet der Wahlausschuss dem Governor das Wahlergebnis mit Angabe der erhaltenen Stimmen für jeden Kandidaten. Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird zum Governor nominee erklärt. Bei Stimmgleichheit wird der vom Nominierungsausschuss gewählte Kandidat zum Governor nominee erklärt. Wenn keiner der stimmgleichen Kandidaten der vom Nominierungsausschuss nominierte Kandidat war, bestimmt der Governor einen von ihnen zum Governor nominee. Der Governor informiert umgehend die Kandidaten und die Clubs über das Wahlergebnis. Der Wahlausschuss behält alle Stimmzettel für 15 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Governor zur Einsichtnahme durch die Clubs ein. Nach Ablauf dieser Frist vernichtet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Stimmzettel.

12.060. Auswahl auf der Distriktkonferenz

Entscheidet sich der Distrikt für die Wahl des Governors nominee auf der Distriktkonferenz, bittet der Governor die Clubs um Kandidatenvorschläge. Der Aufruf zur Nominierung und die Abstimmung entsprechen weitgehend den Bestimmungen für die Abstimmung in Clubs. Alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme müssen für den gleichen Kandidaten abgegeben werden, um gezählt werden zu können. Jeder Club ernennt einen Vertreter, der alle Stimmen in seinem Namen abgibt.

12.070. Bestätigung des Governors nominee

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Governors nominee innerhalb von zehn Tagen nach dessen Ernennung bekannt.

12.080. Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee**12.080.1. Fehlende Qualifikationen**

Ein Kandidat für das Amt des Governors, der nicht alle Qualifikationen und Voraussetzungen erfüllt, wird abgelehnt und vom Generalsekretär auf dem Jahreskongress nicht zur Wahl aufgestellt, es sei denn, er wird vom Zentralvorstand gemäß Absatz 16.010. und 16.020. von diesen Bestimmungen befreit.

12.080.2. Suspendierte Nominierung

Der Zentralvorstand kann die Nominierung suspendieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass der Governor nominee nicht in der Lage ist, die Aufgaben und Verpflichtungen seines Amtes wahrzunehmen. Der Governor und der Governor nominee werden vom Zentralvorstand von der Suspendierung informiert, und der Governor nominee erhält die Gelegenheit, weitere Informationen nachzureichen. Nachdem der Zentralvorstand alle sachdienlichen Umstände, einschließlich der nachgereichten Informationen geprüft hat, lehnt er entweder die Nominierung mit Zweidrittelmehrheit ab oder widerruft die Suspendierung.

12.080.3. Abgelehnte Nominierung

Im Falle der Ablehnung des nominierten Kandidaten setzt der Generalsekretär den Governor des betreffenden Distrikts über die Ablehnung sowie deren Gründe in Kenntnis. Der Governor benachrichtigt anschließend den Kandidaten über diese Entscheidung. Wenn es die Zeit erlaubt, beraumt der Governor im Distrikt eine Abstimmung in den Clubs zur Wahl eines anderen Governor-Kandidaten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung an. Andernfalls wird der Kandidat nach den Bestimmungen in Absatz 12.090 gewählt.

12.090. Vakanzen im Amt des Governors nominee und des Governors elect

Nominiert ein Distrikt keinen Kandidaten für das Amt des Governors oder wird vor der Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress oder mindestens drei Monate vor der Internationalen Versammlung kein neuer Kandidat aufgestellt, nachdem der bereits nominierte Kandidat von der Wahl ausgeschlossen wurde oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 12.020. wieder ein. In beiden Fällen wählt der Zentralvorstand das nach diesem Verfahren nominierte Rotary-Mitglied zum Governor elect. Sollte jedoch ein Governor elect oder Governor nominee nicht willens oder in der Lage sein, das Amt des Governors auszuüben und hat der Distrikt bereits vorher einen Nachfolger bestimmt, übernimmt der Nachfolger automatisch das Amt des Governors, sofern er dazu bereit ist und die erforderliche Wahl entweder durch den Jahreskongress oder durch den Zentralvorstand erfolgt. Ist der gewählte Nachfolger nicht willens oder fähig, das Amt zu übernehmen, wählt der Zentralvorstand einen laut Absatz 16.010. geeigneten Rotarier in das Amt.

12.090.1. Sonderbestimmungen für Vakanzen

Setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 12.090. wieder ein, so ist es nicht erforderlich, das in Absatz 12.030.3. festgeschriebene Verfahren erneut durchzuführen, wenn der Nominierungsausschuss während des vorhergehenden Nominierungsverfahrens keine Vorschläge von den Clubs erhalten hat.

Artikel 13 Durchführung und Überprüfung der Wahlen**13.010. Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Stimmenwerbung****13.020. Nominierungsausschuss****13.030. Wahlprüfungsverfahren****13.010. Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Stimmenwerbung**

Damit das am besten geeignete Rotary-Mitglied für Wahlämter von RI ausgewählt wird, sind jegliche Bestrebungen zur Beeinflussung des Auswahlverfahrens für Wahlämter in jeglicher Form durch Wahlkampagnen, Wahlpropaganda oder Stimmenwerbung verboten. Rotarier dürfen für ein zur Wahl stehendes Amt in RI weder für sich selbst noch für andere Wahlkampagnen, Wahlpropaganda oder Stimmenwerbung durchführen noch zulassen, dass solche Aktivitäten für sie oder andere durchgeführt werden. Ferner dürfen keine Broschüren, Drucksachen, Briefe, Materialien, elektronischen Medien oder andere Kommunikation durch Mitglieder oder andere an Rotary Clubs oder Mitglieder versandt oder verteilt werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Einwilligung des Zentralvorstandes dafür vor. Erhält ein Kandidat von solchen verbotenen Aktivitäten Kenntnis, bringt der betreffende Kandidat unverzüglich seine Missbilligung zum Ausdruck und fordert zur Einstellung dieser Aktivitäten auf.

13.020. Nominierungsausschuss

Niemand, der sich schriftlich bereit erklärt hat, in einem Nominierungsausschuss als Mitglied oder Stellvertreter mitzuwirken, unabhängig davon, ob er in den Ausschuss gewählt wird oder nicht, noch Kandidaten, die nach ihrer Wahl von der Mitgliedschaft im Ausschuss zurücktreten, noch Ehepartner, Kinder

oder Eltern einer solchen Person, dürfen im Amtsjahr des Ausschusses für das Amt, über das der Ausschuss entscheidet, nominiert werden.

13.030. Wahlprüfungsverfahren

13.030.1. Beschwerden

Eine Beanstandung des Wahlverfahrens für ein RI-Wahlamt oder des Ergebnisses einer RI-Wahl wird nur behandelt, wenn sie:

- (a) von einem Club mit der Zustimmung von mindestens fünf weiteren Clubs oder von einem/einer amtierenden Amtsträger/in von RI, oder von einem Präsidentenvertreter auf einem Distrikt- oder Zonentreffen gemacht wird
- (b) schriftlich vorliegt und
- (c) innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Generalsekretär eingereicht wird.

13.030.2. Behandlung der Angelegenheit im Zentralvorstand

Der Generalsekretär behandelt Beschwerden im Einklang mit den vom Zentralvorstand festgelegten Verfahren. Der Zentralvorstand kann die Beschwerde oder Beanstandung zurückweisen, den betreffenden Kandidaten von seiner Wahl in dieses bzw. in ein zukünftiges Amt von RI für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum ausschließen oder andere Maßnahmen gegen Mitglieder einleiten, die ihm fair und angebracht erscheinen. Für den Ausschluss von Kandidaten von der Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss des Zentralvorstandes ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen.

13.030.3. Wiederholte Wahlbeschwerden aus einem Distrikt

Ungeachtet jeglicher anderen Bestimmungen dieser Satzung oder der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs gilt:

- (a) Wenn der Zentralvorstand in einem Distrikt innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre zwei oder mehr Wahlbeschwerden gemäß Absatz 13.030.1. stattgegeben hat, kann er eine oder alle der folgenden Maßnahmen ergreifen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass gegen die Satzungsvorschriften oder Wahlbeschwerdeverfahren verstoßen wurde:
 1. Ausschluss des nominierten und jeglicher anderer Kandidat/innen von der Wahl und Bestellung eines geeigneten Clubmitglieds aus dem Distrikt zur Ausführung der Amtsgeschäfte
 2. Entfernung jeder Person, die das Wahlverfahren unrechtmäßig beeinflusst oder in dieses eingegriffen hat, aus dem Amt
 3. Bekanntgabe, dass ein/e amtierende/r oder ehemalige/r RI-Amtsträger/in, der/die das Wahlverfahren unrechtmäßig beeinflusst oder in dieses eingegriffen hat, nicht länger amtierende/r oder ehemalige/r Amtsträger/in von RI ist
- (b) Wenn der Zentralvorstand in einem Distrikt innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre drei oder mehr Wahlbeschwerden gemäß Absatz 13.030.1. stattgegeben hat, kann der Zentralvorstand den Distrikt auflösen und die Clubs den umliegenden Distrikten zuweisen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen in Absatz 15.010.1.

13.030.4. Erklärung der Kandidaten

Auf allen Formularen mit Kandidatenvorschlägen für ein Amt müssen die Kandidaten unterschreiben, dass sie die Satzungsbestimmungen gelesen und verstanden haben, mit diesen einverstanden sind und sich zu ihrer Einhaltung verpflichten.

13.030.5. Wahlüberprüfungsverfahren

Das in der Satzung festgeschriebene Verfahren zur Wahlüberprüfung ist die einzige Methode zur Anfechtung des Rechts auf ein Mandat für ein Amt in RI oder des Ergebnisses einer Wahl von RI. Wenn ein rotarischer Kandidat oder ein in seinem Namen handelnder Club das Verfahren zur Wahlüberprüfung nicht oder nicht vollständig befolgt und sich zur Schlichtung an ein nichtrotarisches Gremium wendet oder ein anderes Streitbeilegungsverfahren anstrebt, wird der rotarische Kandidat von der betreffenden Wahl und von zukünftigen Bewerbungen um ein RI-Wahlamt über einen vom Zentralvorstand festgelegten Zeitraum ausgeschlossen. Wenn ein Club oder ein Rotary-Mitglied sich zur Schlichtung an ein nichtrotarisches Gremium wendet oder ein anderes Streitbeilegungsverfahren anstrebt, ohne zuvor das Wahlprüfungsverfahren abgeschlossen zu haben, kann der Zentralvorstand nach Punkt (c) in Absatz 3.020.1. angemessene Schritte einleiten.

Artikel 14 Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheit

14.010. Befugnisse des Zentralvorstandes

14.020. Aufsicht

14.030. Beaufsichtigung durch ein Pilotprojekt

14.040. Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)

14.010. *Befugnisse des Zentralvorstandes*

Wo immer Clubs in einem konstituierten Distrikt direkt einem Governor unterstehen, kann der Zentralvorstand die Schaffung von Ausschüssen, Räten oder anderen Assistenten des Governors genehmigen, die vom Zentralvorstand für notwendig und zweckmäßig befunden wurden.

14.020. *Aufsicht*

Der Zentralvorstand kann zusätzlich zur Beaufsichtigung der Clubs durch den Governor in einem Gebiet, das aus zwei oder mehreren geografisch aneinandergrenzenden Distrikten besteht, eine weitere Form der Aufsicht einrichten. Der Zentralvorstand setzt hierfür entsprechende Verfahrensregeln fest, die von den Clubs in den betreffenden Distrikten bestätigt werden müssen.

14.030. *Beaufsichtigung durch ein Pilotprojekt*

Der Zentralvorstand kann vorbehaltlich der Zustimmung aller betroffenen Distrikte Pilotprojekte zur Beaufsichtigung der Clubs einrichten. An einem Pilotprojekt können nur Clubs teilnehmen, die in RIBI und/oder in einer Zone liegen, die Australien oder Neuseeland einschließt. Der Zentralvorstand kann für solche Distrikte Governance-Regeln und -Verfahren festlegen, die von den Bestimmungen in folgenden Absätzen abweichen:

- (a) 7.020. und 7.030. (Einreichen und Befürworten von Gesetzesvorlagen);
- (b) 8.030. und 8.040. (Einreichen und Befürworten von Resolutionen);
- (c) 15.020.–15.060. (Distrikt-Meetings und Distriktfonds; und
- (d) 16.030. (Pflichten des Governors)

14.040. *Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)*

Die zu RIBI gehörenden Clubs werden als eine territoriale Verwaltungseinheit von RI organisiert und arbeiten auf Grundlage der Verfassung von RIBI, die vom Gesetzgebenden Rat bestätigt wurde. Im Namen des Zentralvorstandes nimmt RIBI darüber hinaus Clubs auf, tritt als Distriktneueinteilungsausschuss von RI auf und regelt finanzielle Angelegenheiten für RI gemäß dieser Satzung und mit Zustimmung durch den Zentralvorstand.

14.040.1. *Verfassung von RIBI*

Die Verfassung von RIBI steht im Einklang mit dem Geist und den Bestimmungen der Verfassung und Satzung von RI.

Die Verfassung und die Satzung von RI und von RIBI beinhalten spezielle Regelungen bezüglich der internen Verwaltung der Einheit.

14.040.2. *Änderung der Verfassung von RIBI*

Die Bestimmungen der Verfassung von RIBI, die die Ausübung der Vollmachten, Aufgaben und Funktionen der inneren Verwaltung der territorialen Einheit beschreiben, können nur durch Beschluss der Jahreskonferenz von RIBI und mit Zustimmung des Gesetzgebenden Rates geändert werden. Nach Änderung der Verfassungsdokumente von RI durch den Gesetzgebenden Rat bezüglich Angelegenheiten, die nicht die interne Verwaltung betreffen, erfolgt ipso facto die Änderung der Verfassungsdokumente von RIBI, um ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und der Satzung von RI zu wahren.

14.040.3. *Änderung der Satzung von RIBI*

Die Satzung von RIBI kann entsprechend der in der Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI enthaltenen Bestimmungen geändert werden, sofern solche Änderungen nicht im Widerspruch zur Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI stehen.

Artikel 15 Distrikte

15.010. Einrichtung

15.020. Presidents-elect Training Seminar (PETS)

15.030. Distrikttrainingsversammlung

15.040. Distriktkonferenz und Distriktgesetzgebungsversammlung

15.050. Abstimmung auf Distriktkonferenzen und Distriktgesetzgebungsversammlungen

15.060. Distriktfinanzen

15.010. Einrichtung

Der Zentralvorstand ist befugt, die Clubs in Distrikte einzuteilen und die Distriktgrenzen festzulegen.

15.010.1. Aufhebung und Änderung von Grenzen

Der Vorstand kann die Grenzen von Distrikten mit weniger als 20 Clubs oder 1.100 Rotary-Mitgliedern ändern bzw. die Clubs in solchen Distrikten mit benachbarten Distrikten zusammenschließen oder Distrikte mit mehr als 100 Clubs oder 5.400 Mitgliedern aufteilen. Anderweitig können gegen den Einspruch der Mehrheit der Clubs in einem Distrikt keine Änderungen an den Distriktgrenzen vorgenommen werden. Der Zentralvorstand kann Distriktgrenzen nur nach Rücksprache mit den Clubs und Governors der betreffenden Distrikte aufheben oder verändern. Außerdem müssen die betroffenen Clubs und Distrikte ausreichend Gelegenheit erhalten, zu den vorgeschlagenen Änderungen Empfehlungen abzugeben. Dabei sind geografische Grenzen, das Wachstumspotenzial für den Distrikt sowie kulturelle, wirtschaftliche, sprachliche und andere relevante Faktoren zu berücksichtigen. Der Zentralvorstand richtet Verfahren zur Verwaltung, Leitung und Vertretung zukünftiger oder zusammengelegter Distrikte ein.

15.010.2. Clubs im selben Gebiet

Wenn in einer Stadt, einem Stadtbezirk, einer Gemeinde oder in einem städtischen Gebiet mehrere Clubs nebeneinander bestehen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis der Mehrheit der betroffenen Clubs verschiedenen Distrikten zugeordnet werden. Clubs am selben Ort haben das Recht auf Zuordnung in den gleichen Distrikt. Sie können durch einen Antrag der Mehrheit der Clubs an den Zentralvorstand von diesem Recht Gebrauch machen. Der Zentralvorstand muss innerhalb von zwei Jahren nach Eingang eines solchen Antrags alle Clubs demselben Distrikt zuordnen.

15.020. Presidents-elect Training Seminar (PETS)

Zur Orientierung und Ausbildung der designierten Clubpräsidenten (Präsidenten elect) werden auf Festlegung des Zentralvorstandes jedes Jahr, vorzugsweise im Februar oder März, von den einzelnen oder von mehreren Distrikten gemeinsam Schulungskurse durchgeführt. Die Governors elect sind für Planung, Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung des PETS verantwortlich.

15.030. Distriktrainingsversammlung

Zur Entwicklung von Clubführungskräften, die die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die entsprechende Motivation mitbringen, findet jährlich, vorzugsweise im März, April oder Mai, eine Distriktrainingsversammlung statt, die auch von mehreren Distrikten gemeinsam durchgeführt werden kann. Gegenstand der Distriktrainingsversammlung sind Aufrechterhaltung und Wachstum der Mitgliedschaft, die erfolgreiche Umsetzung von Projekten, die Bedürfnisse in den eigenen Gemeinwesen sowie in den Gemeinwesen anderer Länder aufgreifen und erfüllen sowie die Unterstützung der Rotary Foundation sowohl durch eine Teilnahme an ihren Programmen als auch durch finanzielle Unterstützung. Die Distriktrainingsversammlung wird unter der Leitung und Aufsicht des Governors elect geplant und durchgeführt. In außergewöhnlichen Fällen kann der Zentralvorstand die Durchführung der Distriktrainingsversammlung zu einem anderen als dem hier vorgesehenen Termin gestatten. Zur Teilnahme eingeladen werden insbesondere die neu ins Amt kommenden Clubpräsidenten und anderen Clubführungskräfte.

15.040. Distriktkonferenz und Distriktgesetzgebungsversammlung**15.040.1. Zeitpunkt**

Jedes Jahr wird zu einem vom Governor und der Mehrzahl der Präsidenten der Clubs festgelegten Zeitpunkt eine Konferenz der Rotary-Mitglieder im Distrikt durchgeführt. Der Governor nominee kann sofort nach seiner Ernennung und Bestätigung durch den Generalsekretär mit der Planung der Konferenz beginnen. Das Datum für die Distriktkonferenz darf nicht mit der Distriktrainingsversammlung, der Internationalen Versammlung oder dem Jahreskongress zusammenfallen. Der Zentralvorstand kann zwei oder mehreren Distrikten gestatten, ihre Distriktkonferenzen gemeinsam abzuhalten. Ferner kann der Distrikt eine Gesetzgebungsversammlung abhalten. Der Zeitpunkt und Veranstaltungsort dieser Sitzung wird vom Governor festgelegt und muss allen Clubs im Distrikt mindestens 21 Tage vorher mitgeteilt werden. Wenn eine Mehrheit der Clubs eine Gesetzgebungsversammlung zur Erörterung spezieller Punkte anfordert, beruft der Governor die Versammlung binnen acht Wochen nach Stellung der Anfrage ein.

15.040.2. Auswahl des Konferenzortes

Der Governor nominee und eine Mehrheit der amtierenden Clubpräsidenten müssen sich auf den Ort der Distriktkonferenz einigen. Mit Zustimmung des Zentralvorstandes kann der Konferenzort auch vom Governor nominee und einer Mehrheit der Mitglieder, die im selben Jahr als Clubpräsidenten fungieren,

festgelegt werden. Hat ein Club seinen künftigen Präsidenten noch nicht gewählt, stimmt der amtierende Präsident über den Tagungsort der Distriktkonferenz ab.

15.040.3. *Beschlüsse der Konferenz und Gesetzgebungsversammlung*

Eine Distriktkonferenz oder Gesetzgebungsversammlung kann Empfehlungen zu wichtigen Distriktangelegenheiten beschließen, vorausgesetzt, sie stimmen mit der Verfassung und Satzung von RI überein und stehen in Einklang mit dem Geist und den Prinzipien von Rotary. Jede Distriktkonferenz und jede Distriktgesetzgebungsversammlung behandeln alle zur Erörterung vorgelegten Fragen und fassen dazu Beschlüsse.

15.040.4. *Konferenzsekretär*

Nach Rücksprache mit dem Präsidenten des gastgebenden Clubs ernennt der Governor einen Konferenzsekretär, der bei der Planung der Konferenz und der Protokollführung mit dem Governor zusammenarbeitet.

15.040.5. *Konferenzbericht*

Innerhalb von 30 Tagen nach der Distriktkonferenz verfasst der Governor oder der amtierende Vorsitzende zusammen mit dem Konferenzsekretär einen Konferenzbericht und übermittelt jeweils ein Exemplar an den Generalsekretär und an jeden Clubsekretär im Distrikt.

15.050. *Abstimmung auf Distriktkonferenzen und Distriktgesetzgebungsversammlungen*

15.050.1. *Wähler*

Jeder Club wählt und bestätigt mindestens einen Wähler, der für den Club an der jährlichen Distriktkonferenz und Gesetzgebungsversammlung (sofern diese stattfindet) teilnimmt. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern erhält pro zusätzliche 25 Mitglieder (oder eines Großteils davon) jeweils eine weitere Stimme. Ein Club mit bis zu 37 Mitgliedern hätte demnach Anspruch auf einen Wähler, ein Club mit 38 bis 62 Mitgliedern hätte Anspruch auf zwei Wähler, ein Club mit 63 bis 87 Mitgliedern hätte Anspruch auf drei Wähler usw. Für die Festlegung der Mitgliederzahl eines Clubs ist die Anzahl der Mitglieder in der letzten Clubrechnung vor der Wahl ausschlaggebend. Ein suspendierter Club hat allerdings kein Stimmrecht. Jeder Wähler muss einem Club angehören und zur Wahrnehmung seines Stimmrechts auf der Distriktkonferenz oder Gesetzgebungsversammlung anwesend sein. Damit Clubs an der distriktweiten Wahl des Kandidaten für das Amt des Governors teilnehmen können, müssen sie die geforderte Abgabe an den Distrikt für das Rotary-Jahr, in dem die Abstimmung stattfindet, bezahlt haben und dem Distrikt gegenüber schuldenfrei sein. Die Finanzlage der einzelnen Clubs wird vom Governor ermittelt.

15.050.2. *Abstimmungsverfahren auf der Konferenz und Gesetzgebungsversammlung*

Jedes vollberechtigte, auf der Konferenz oder Gesetzgebungsversammlung anwesende Clubmitglied kann über alle zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten abstimmen, mit Ausnahme der Folgenden:

- (a) Wahl des Governors nominee
- (b) Wahl eines Mitglieds und seines Stellvertreters in den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand
- (c) Zusammensetzung und Befugnisse des Nominierungsausschusses für den Governor
- (d) Wahl des Vertreters und seines Stellvertreters für den Gesetzgebenden Rat und den Resolutionsrat und
- (e) Höhe der Pro-Kopf-Abgabe.

Jedes vollberechtigte und anwesende Clubmitglied kann eine Abstimmung über jede der Konferenz bzw. der Gesetzgebungsversammlung vorgelegte Angelegenheit fordern. In solchen Fällen ist das Recht zur Abstimmung auf die Wähler beschränkt. Bei Abstimmungen über (a), (b), (c) und (d) müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten bzw. denselben Antrag abgegeben werden. Bei Abstimmungen mit übertragbaren Einzelstimmen über drei oder mehr Kandidaten müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme in gleicher Reihenfolge für die Kandidaten abgegeben werden.

15.050.3. *Stimmrechtsbevollmächtigte*

Mit Genehmigung des Governors kann ein Club für einen abwesenden Wähler einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen, der auch einem anderen Club im Distrikt angehören kann. Die Ernennung zum Stimmrechtsbevollmächtigten muss durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt werden. Der Stimmrechtsbevollmächtigte hat neben dem ihm ggf. selbst zustehenden Stimmrecht das Stimmrecht für den durch ihn vertretenen abwesenden Wähler.

15.050.4. Abstimmung in den Clubs

Jede Entscheidung oder Wahl, über die laut Satzung auf einer Distriktkonferenz oder Distriktrainingsversammlung abgestimmt werden kann, kann den Clubs zur Abstimmung vorgelegt werden. Eine solche Verfahrensweise folgt möglichst genau dem in Absatz 12.050. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren.

15.060. Distriktfinanzen**15.060.1. Distriktfonds („District Fund“)**

Jeder Distrikt kann zur Finanzierung der vom Distrikt geförderten Projekte sowie zur distriktweiten Verwaltung und Entwicklung von Rotary per Beschluss auf der Distriktkonferenz einen eigenen Distriktfonds (District Fund) einrichten. Einer Person, die die Regeln im Umgang mit den Finanzen des Distrikts missachtet und Fondsmittel unsachgemäß verwaltet oder die sich nicht an die Vorschriften in Absatz 15.060.4. hält, ist es untersagt, ein Amt bei RI oder im Distrikt zu bekleiden, bis die finanziellen Unregelmäßigkeiten im Distrikt aufgeklärt sind.

15.060.2. Festlegung der Abgabe

Der Distriktfonds wird durch eine Pro-Kopf-Abgabe von den Mitgliedern des Distrikts finanziert. Eine Entscheidung über die Höhe der Abgabe trifft:

- (a) eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Wähler auf der Distriktkonferenz oder
- (b) die Trainingsversammlung oder PETS mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden neuen Clubpräsidenten und Vertreter, die nach Artikel 11, Absatz 5(c) der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs ernannt wurden.

15.060.3. Pro-Kopf-Abgabe

Die Entrichtung der Pro-Kopf-Abgabe ist für alle Clubs eines Distrikts verbindlich. Der Governor meldet dem Zentralvorstand alle Clubs, die ihre Abgabe seit über sechs Monaten nicht bezahlt haben. Der Zentralvorstand stellt alle Leistungen von RI für die säumigen Clubs ein, solange die Abgabe nicht bezahlt ist.

15.060.4. Jahresabschluss und Bericht über die Finanzen des Distrikts

Der Immediate Past Governor stellt binnen eines Jahres nach Ende seiner Amtszeit als Governor jedem Club im Distrikt einen unabhängig geprüften Jahresabschluss und Bericht über die Distriktfinanzen zu. Der Immediate Past Governor muss den zugestellten Jahresabschluss und Bericht auf einem Distriktmeeting, zu dem Vertreter aller Clubs geladen sind, erörtern und annehmen lassen. Die Einladung zur Teilnahme muss mindestens 30 Tage vor dem Treffen bei den Clubs eingehen. Alternativ dazu kann der Immediate Past Governor innerhalb eines Jahres nach Ende seiner Amtszeit den Governor darum bitten, die Clubs über die Annahme des Jahresabschlusses und Finanzberichts per Clubbriefwahl (club ballot) abstimmen zu lassen. Der Jahresabschluss und der Finanzbericht werden mindestens 30 Tage vor der Abstimmung an die Clubs geschickt. Der Governor beginnt dieses Verfahren binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Anfrage des Immediate Past Governors.

Die Berichte können durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder einen Distriktprüfungsausschuss geprüft werden. Der Prüfungsausschuss muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Ihm gehören mindestens drei Aktivmitglieder an, die in Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren ausgewählt wurden.
- (b) Mindestens ein Mitglied des Ausschusses ist ein Past Governor oder eine unabhängige und in Finanzangelegenheiten bewanderte Person.
- (c) Dem Ausschuss dürfen keine Mitglieder angehören, die zur selben Zeit folgende Ämter ausüben: Governor, Schatzmeister, Zeichnungsberechtigte für Bankkonten des Distrikts und Mitglieder des Finanzausschusses.

Der Jahresabschluss muss folgende Angaben enthalten, ohne darauf beschränkt zu sein:

- (a) Einkommensquellen für den Distriktfonds (RI, Rotary Foundation, Distrikt und Club)
- (b) die vom Distrikt oder in dessen Namen eingenommenen Spendengelder
- (c) Grants der Rotary Foundation oder vom Distrikt zur Verwendung bestimmte Mittel der Rotary Foundation
- (d) Finanztransaktionen von Distriktausschüssen
- (e) Finanztransaktionen des Governors bzw. im Namen des Distrikts
- (f) Ausgaben von Distriktmitteln und
- (g) Von RI an den Governor gezahlte Mittel

Artikel 16 Governors**16.010.** Qualifikationen des Governors nominee**16.020.** Qualifikationen des Governors**16.030.** Pflichten des Governors**16.040.** Pflichten des RIBI-Governors**16.050.** Amtsenthebung**16.060.** Vakanz im Amt des Governors**16.010.** *Qualifikationen des Governors nominee*

Kandidaten für das Amt des Governors müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, sofern der Zentralvorstand keine Ausnahme macht:

- (a) Der Kandidat ist ein bewährtes Mitglied in einem funktionierenden Club des Distrikts.
- (b) Der Kandidat war eine volle Amtszeit Präsident eines Clubs oder mindestens sechs Monate Charter-Präsident.
- (c) Der Kandidat erklärt sich bereit, verpflichtet sich und ist nachweislich in der Lage, den Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Governors entsprechend Absatz 16.030. nachzukommen.
- (d) Der Kandidat demonstriert sein Wissen um die Qualifikationen, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Governors im Einklang mit der Satzung.
- (e) Der Kandidat legt RI eine schriftliche Erklärung vor, in der er bestätigt, dass er über die Qualifikationen, Pflichten und Aufgaben des Amtes umfassend informiert und willens und in der Lage ist, diese Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.

16.020. *Qualifikationen des Governors*

Sofern vom Zentralvorstand nicht von diesen Bestimmungen befreit, muss ein Governor zum Zeitpunkt seines Amtsantritts an der gesamten Internationalen Versammlung teilgenommen haben, mindestens sieben Jahre lang Rotary-Mitglied gewesen sein und alle anderen Voraussetzungen nach Absatz 16.010. erfüllen.

16.030. *Pflichten des Governors*

Der Governor ist der führende Amtsträger von RI im Distrikt und übt sein Amt unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht des Zentralvorstandes aus. Der Governor inspiriert und motiviert die Clubs in seinem Distrikt und sichert die Kontinuität innerhalb des Distrikts durch die Zusammenarbeit mit den vorherigen, aktuellen und zukünftigen Führungskräften im Distrikt. Der Governor ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Gründung neuer Clubs
- (b) Stärkung bestehender Clubs
- (c) Förderung des Mitgliederwachstums
- (d) Zusammenarbeit mit den Führungskräften im Distrikt und in den Clubs, um ihre Mitarbeit bei der Umsetzung des Führungskräfteplans des Distrikts anzuregen
- (e) Förderung des Ziels von Rotary durch Anleitung und Beaufsichtigung der Clubs im Distrikt
- (f) Unterstützung der Rotary Foundation
- (f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Rotary und Rotaract Clubs im Distrikt sowie zwischen den Clubs und RI
- (h) Planung und Vorsitz der Distriktkonferenz sowie Unterstützung des Governors elect bei der Planung und Durchführung des PETS und der Distriktrainingsversammlung
- (i) Offizieller Besuch jedes einzelnen oder mehrerer Clubs im Distrikt bei Zusammenkünften, auf denen er für eine maximale Wirkung:
 1. die Aufmerksamkeit auf wichtige rotarische Fragen lenkt
 2. leistungsschwachen und mit Problemen kämpfenden Clubs besondere Aufmerksamkeit widmet
 3. die Mitglieder zur Teilnahme an Dienstaktivitäten anspricht
 4. sicherstellt, dass die Verfassung und Satzung der Clubs mit den Verfassungsdokumenten im Einklang stehen, insbesondere im Anschluss an die Tagung des Gesetzgebenden Rates
 5. herausragende Leistungen von Rotariern im Distrikt persönlich anerkennt.
- (j) Ansprache der Clubs durch Herausgabe eines Monatsbriefs
- (k) Prompte Berichterstattung an RI auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin oder des Zentralvorstandes

- (l) Umfassende Information des Governors elect vor dessen Teilnahme an der Internationalen Versammlung über die Lage in den Clubs und Empfehlung von Maßnahmen zu deren Stärkung
- (m) Gewährleistung von Distriktnominierungen und Wahlen im Einklang mit den Verfassungsdokumenten und Richtlinien von RI
- (n) Regelmäßige Erkundigung nach den Aktivitäten der rotarischen Organisationen im Distrikt
- (o) Übergabe der Distriktakten an den Governor elect
- (p) Ausübung aller anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI fallenden Pflichten.

16.040. Pflichten des RIBI-Governors

Der Governor in RIBI erfüllt seine Aufgaben und Pflichten in Einklang mit den traditionellen Gepflogenheiten in diesem Gebiet unter der Leitung des Generalrats und in Übereinstimmung mit der Verfassung und der Satzung von RIBI. Er erstattet ebenfalls auf Aufforderung durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand RI unverzüglich Bericht und übt alle anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI fallenden Pflichten aus.

16.050. Amtsenthebung

Der Präsident kann einen Governor aus gegebenem Anlass seines Amtes entheben, wenn der Governor nach Ansicht des Präsidenten seinen Aufgaben und Pflichten nicht ausreichend nachkommt. Der Präsident räumt dem Governor eine Frist von 30 Tagen zur Darlegung der Gründe ein, warum er nach seiner Auffassung seines Amtes nicht enthoben werden sollte. Wenn der Governor nach Ablauf der 30 Tage nach Meinung des Präsidenten keine ausreichenden Gründe vorgelegt hat, kann der Präsident den Governor des Amtes entheben. Ein seines Amtes enthobener Governor wird nicht als Past Governor angesehen.

16.060. Vakanz im Amt des Governors

16.060.1. Vize-Governor

Der Nominierungsausschuss für den Governor kann auf Vorschlag des Governors elect einen Past Governor für das Amt des Vize-Governors auswählen, dessen Amtszeit im Jahr nach seiner Wahl beginnt. Wenn der Nominierungsausschuss keine Auswahl trifft, kann der Governor elect einen Past Governor zum Vize-Governor bestimmen. Der Vize-Governor übernimmt das Amt des Governors in Fällen, in denen der Governor vorübergehend oder dauerhaft der Erfüllung seiner Amtspflichten nicht nachkommen kann.

16.060.2. Dauerhafte Vakanz im Amt des Governors

Steht kein Vize-Governor zur Verfügung, kann der Zentralvorstand ein vakantes Governor-Amt bis zum Ablauf der Amtszeit mit einem Past Governor, möglichst aus demselben Distrikt, besetzen. Bis der Zentralvorstand seine Entscheidung gefällt hat, kann der Zentralvorstand einen Past Governor, möglichst aus demselben Distrikt, als amtierenden Governor einsetzen.

16.060.3. Vorübergehende Unfähigkeit eines Governors zur Amtsausübung

Wenn ein Governor vorübergehend unfähig ist, seine Pflichten wahrzunehmen, und kein Vize-Governor als Vertretung zur Verfügung steht, kann der Präsident einen Past Governor, möglichst aus demselben Distrikt, als amtierenden Governor bestellen.

Artikel 17 Ausschüsse

17.010. Ständige und andere Ausschüsse

17.020. Rechnungsprüfungsausschuss

17.030. Gemeinsame Ausschüsse von RI und TRF

17.040. Ausschussmitgliedschaft

17.050. Sitzungen

17.060. Amtszeit

17.070. Ausnahmeregelungen

17.080. Ausschusssekretär

17.090. Beschlussfähigkeit

17.100. Geschäftsgebaren

17.110. Aufsicht über Ausschüsse

17.010. Ständige und andere Ausschüsse

Folgende Ausschüsse werden vom Zentralvorstand als ständige Ausschüsse eingerichtet:

- (a) Verfassungs- und Satzungsausschuss
- (b) Distriktneueinteilung

- (c) Wahlprüfungsausschuss
- (d) Finanzausschuss
- (e) Mitgliedschaftsausschuss
- (f) Betriebsprüfungsausschuss
- (g) Strategieplanungsausschuss

Der Zentralvorstand kann je nach Bedarf weitere Ausschüsse einsetzen. Für die ständigen und anderen Ausschüssen legt der Zentralvorstand Folgendes fest:

- (a) Zahl der Mitglieder
- (b) Bedingungen für Mitglieder
- (c) Qualifikationen der Mitglieder
- (d) Pflichten und Befugnisse
- (e) Kontinuität der Mitglieder von Jahr zu Jahr

17.020. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zentralvorstand und die Trustees der Foundation ernennen einen Rechnungsprüfungsausschuss, dessen Mitglieder unabhängig und in Finanzfragen bewandert sein müssen. Termin, Ort, Art und Weise und Bekanntgabe der ordentlichen Sitzungen werden vom Präsidenten, vom Zentralvorstand, vom TRF Chair, den TRF Trustees oder vom Ausschussvorsitzenden festgelegt.

17.030. Gemeinsame Ausschüsse von RI und TRF

Für die Ausschüsse, die sowohl RI als auch der Rotary Foundation dienen, legen der Zentralvorstand und das Kuratorium gemeinsam die Anzahl, Amtszeit, Qualifikationen, Aufgaben der Mitglieder sowie die Kontinuität der Mitglieder von Jahr zu Jahr fest.

17.040. Ausschussmitgliedschaft

Mit Ausnahme anderweitiger in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen ernennt der Präsident nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand die Mitglieder der Ausschüsse und deren Unterausschüsse. Rotaract-Mitglieder können den Ausschüssen als Mitglieder angehören. Der Präsident bestimmt den Vorsitzenden jedes Ausschusses und Unterausschusses und ist von Amts wegen Mitglied in allen Ausschüssen von RI.

17.050. Sitzungen

Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, werden Termin, Ort, Form und Bekanntgabe aller Ausschuss- und Unterausschusssitzungen vom Präsidenten festgelegt. Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder ist beschlussfähig, und ein Mehrheitsbeschluss der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Mitglieder gilt als Beschluss des betreffenden Ausschusses oder Unterausschusses.

17.060. Amtszeit

Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, darf kein Mitglied mehr als eine Amtszeit im selben Ausschuss tätig sein. Nach Ablauf der vollen Amtszeit darf kein Mitglied eines Ausschusses zu einem späteren Zeitpunkt in den gleichen Ausschuss bestellt werden. Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten nicht für Personen, die einem Ausschuss von Amts wegen angehören, noch für Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen.

17.070. Ausnahmeregelungen

Die in den Absätzen 17.010 bis 17.060. enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Nominierungsausschüsse.

17.080. Ausschusssekretär

Der Generalsekretär ist der Sekretär aller Ausschüsse, sofern vom Zentralvorstand nicht anders festgelegt. Der Generalsekretär kann eine andere Person in die Funktion des Sekretärs berufen.

17.090. Beschlussfähigkeit

Auf Ausschusssitzungen ist eine Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung oder durch den Zentralvorstand nicht anders festgelegt.

17.100. Geschäftsgebaren

Ein Ausschuss kann für seine Tätigkeit jede Art der Kommunikation, die der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Verfahrensordnung entspricht, einsetzen, sofern dies nicht im Widerspruch zur Satzung steht.

17.110. Aufsicht über Ausschüsse

Alle Ausschüsse unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch den Zentralvorstand gemäß Absatz 5.010.2.(c). Alle Beschlüsse und Entscheidungen der Ausschüsse mit Ausnahme der Entscheidung des Nominierungsausschusses über den Kandidaten für das Amt des Präsidenten bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand. Der Vorstand ist jedoch für alle Beschlüsse und Entscheidungen zuständig, die gegen Artikel 13 verstoßen.

Artikel 18 Finanzielle Angelegenheiten**18.010.** Geschäftsjahr**18.020.** Clubberichte**18.030.** Beiträge**18.040.** Zahlungstermin**18.050.** Etat**18.060.** Fünf-Jahres-Prognose**18.070.** Rechnungsprüfung**18.080.** Jahresabschlussbericht**18.010. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr von RI beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

18.020. Clubberichte

Jeder Rotary oder Rotaract Club meldet am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres oder zu anderen vom Zentralvorstand festgelegten Terminen seinen Mitgliederbestand.

18.030. Beiträge18.030.1. *Mitgliedsbeiträge*

Jeder Club entrichtet für jedes Mitglied den folgenden Mitgliedsbeitrag an RI: Zur Verbesserung des Clubdiensts wurden die Pro-Kopf-Beiträge von RI für 2022/23 auf 35,50 USD pro Halbjahr, für 2023/24 auf 37,50 USD pro Halbjahr, für 2024/25 auf 39,25 USD pro Halbjahr und für 2025/26 auf 41,00 USD pro Halbjahr erhöht. Dieser Beitragssatz bleibt bis zur Änderung durch den Gesetzgebenden Rat konstant.

18.030.2. *Mitgliedsbeiträge für Rotaract Clubs*

Jeder Rotaract Club entrichtet für jedes Mitglied den durch den Zentralvorstand festgelegten Beitragssatz.

18.030.3. *Zusätzliche Beiträge*

Jeder Club entrichtet für jedes Mitglied einen zusätzlichen Jahresbeitrag in einer vom Zentralvorstand festgelegten Höhe zur Abdeckung der prognostizierten Kosten des nächsten Gesetzgebenden Rates und Resolutionsrates. Die zusätzlichen Beiträge werden separat verwaltet und dienen ausschließlich zur Bestreitung der Teilnahmekosten an den Ratstagungen sowie für andere administrative Ausgaben der Räte nach Festlegung des Zentralvorstandes. Der Zentralvorstand legt den Clubs eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vor. Im Falle einer außerordentlichen Tagung des Gesetzgebenden Rates zahlen die Clubs zusätzliche Beiträge so schnell wie praktisch möglich.

18.030.4. *Von RIBI zu entrichtende Beiträge*

Jeder Rotary und Rotaract Club in RIBI zahlt die in Absatz 18.030.1. und Absatz 18.030.2. festgelegten Mitgliedsbeiträge über RIBI an RI. RIBI behält die Hälfte der Mitgliedsbeiträge ein und überweist den Rest der Beiträge an RI.

18.030.5. *Anpassung der Beiträge*

Der Zentralvorstand kann jedem Club einen Teil der Beiträge zurückerstatten, wenn er dies für angebracht hält. Auf Ersuchen kann der Zentralvorstand zudem die Höhe der Beiträge von Rotary oder Rotaract Clubs anpassen oder deren Zahlung aufschieben, wenn der Einzugsbereich des Clubs durch Natur- und andere Katastrophen schwer beschädigt wurde oder wenn die Landeswährung dermaßen stark abgewertet wurde, dass der Club einen extrem hohen Betrag in seiner Landeswährung an RI entrichten müsste, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

18.040. Zahlungstermin18.040.1. *Fälligkeitstermine*

Gemäß Absatz 18.030.1. und Absatz 18.030.2. sind die Mitgliedsbeiträge am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres oder zu einem anderen vom Zentralvorstand festgelegten Termin fällig. Zusätzliche Beiträge sind gemäß Absatz 18.030.3. am 1. Juli oder zu einem anderen vom Zentralvorstand festgelegten Termin fällig.

18.040.2. *Anteilige Beiträge*

Für neue Mitglieder, die zwischen den Zahlungsterminen einem Club beitreten, entrichtet der Rotary oder Rotaract Club anteilige Beiträge in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags für jeden vollen Mitgliedschaftsmonat. Für umziehende oder ehemalige Mitglieder eines anderen Rotary oder Rotaract Clubs muss der Club jedoch keine anteiligen Beiträge zahlen. Die anteiligen Beiträge sind jeweils am 1. Juli und 1. Januar oder zu einem anderen vom Zentralvorstand festgelegten Termin fällig.

18.040.3. *Währung*

Die Mitgliedsbeiträge an RI werden in US-Dollar bezahlt. Wenn dies für einen Club unmöglich oder unpraktisch ist, kann der Zentralvorstand die Zahlung in einer anderen Währung genehmigen. Der Zentralvorstand kann darüber hinaus eine Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligen, wenn eine Notsituation ein solches Vorgehen ratsam erscheinen lässt.

18.040.4. *Neue Clubs*

Ein neuer Rotary oder Rotaract Club beginnt mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zum ersten Fälligkeitstermin nach seiner Aufnahme in die Organisation.

18.050. *Etat*

18.050.1. *Verabschiedung durch den Zentralvorstand*

Jedes Jahr verabschiedet der Zentralvorstand den Etat von RI für das kommende Geschäftsjahr. Die erwarteten Gesamtausgaben dürfen die erwarteten Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

18.050.2. *Überarbeitung des Etats*

Der Zentralvorstand kann seinen Haushalt zu jedem Zeitpunkt überarbeiten. Dabei dürfen die erwarteten Gesamtausgaben die erwarteten Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

18.050.3. *Budgetierte Ausgaben*

Alle von RI getätigten Ausgaben müssen im vom Zentralvorstand genehmigten Etat enthalten sein. Der Generalsekretär hat die Pflicht und Befugnis, für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen.

18.050.4. *Über die erwarteten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Notfälle und unvorhersehbare Umstände*

In Notfällen und unter unvorhersehbaren Umständen kann der Zentralvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder Aufwendungen bewilligen, die über die erwarteten Einnahmen hinausgehen, vorausgesetzt, dass dieses Vorgehen nicht zu einer Verschuldung über das Nettovermögen von RI hinaus führt. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

18.050.5. *Jährliche Veröffentlichung des Etats*

Der Etat von RI wird in einer vom Zentralvorstand festzulegenden Form auf der Website von RI veröffentlicht und bis spätestens 30. September jedes Jahres allen Rotary und Rotaract Clubs zur Kenntnis gebracht.

18.050.6. *Über die geplanten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Rücklage von RI*

Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 18.050.4. richtet der Zentralvorstand eine jährliche Rücklage ein, um zu gewährleisten, dass RI seinen finanziellen Verpflichtungen zu jedem Zeitpunkt nachkommen kann. Wenn die RI-Rücklage zu irgendeinem Zeitpunkt höher als die vom Zentralvorstand beschlossene Zielvorgabe ist, kann der Zentralvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit Ausgaben über das erwartete Einkommen hinaus bewilligen, vorausgesetzt, die Rücklage sinkt durch diese erhöhten Ausgaben nicht unter die Zielvorgabe von RI. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten der Rücklage, des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

18.060. *Fünf-Jahres-Prognose*

18.060.1. *Jährliche Überarbeitung*

Der Zentralvorstand überarbeitet jährlich seine Fünf-Jahres-Prognose, welche die Entwicklung der Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Aktiva, Passiva und Fondsbilanzen von RI beschreibt.

18.060.2. *Präsentation der Fünf-Jahres-Prognose auf dem Gesetzgebenden Rat*

Der Zentralvorstand legt dem Gesetzgebenden Rat die Finanzvorschau für die nächsten fünf Jahre als Hintergrundinformation für die Finanzgesetzgebung vor. Das erste Jahr dieser Prognose fällt auf das Jahr, in dem der Gesetzgebende Rat tagt.

18.060.3. Präsentation der Fünf-Jahres-Prognose auf den Rotary Instituten

Ein Mitglied oder ein anderer Vertreter des Zentralvorstandes stellt auf jedem Rotary Institut die Fünf-Jahres-Prognose vor.

18.070. Rechnungsprüfung

Der Zentralvorstand ordnet eine jährliche Rechnungsprüfung von RI durch staatlich zugelassene Wirtschaftsprüfer oder Revisoren an. Der Generalsekretär legt auf Aufforderung durch den Zentralvorstand die Bücher und Belege zur Revision vor.

18.080. Jahresabschlussbericht

Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Website von RI die geprüften Finanzberichte und dazugehörigen Erläuterungen und (ggf.) ergänzenden Aufstellungen sowie einen Jahresbericht bis spätestens 31. Dezember nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Generalsekretär erstattet ferner über alle erstatteten Ausgaben des jeweiligen Amtes und alle getätigten Zahlungen im Namen des Präsidenten, Präsidenten elect, Präsidenten nominee und jedes Directors und Directors elect Bericht.

Artikel 19 Name und Emblem**19.010. Schutz des geistigen Eigentums von RI****19.020. Einschränkung des Gebrauchs****19.010. Schutz des geistigen Eigentums von RI**

Der Zentralvorstand führt zur ausschließlichen Nutzung durch alle Rotarier und Rotaracter den Namen, das Abzeichen, das Emblem und andere Insignien von RI und schützt sie entsprechend.

19.020. Einschränkung des Gebrauchs

Der Name, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI oder eines Rotary oder Rotaract Clubs dürfen weder von einem Rotary Club oder Rotaract Club noch von einem Mitglied als Schutzmarke, als Bezeichnung für eine besondere Ware oder für einen geschäftlichen Zweck verwendet werden. Die Verwendung dieses Namens, Abzeichens, Emblems oder anderer Insignien in Verbindung mit einem anderen Namen oder Emblem wird von RI nicht anerkannt.

Artikel 20 Andere Meetings**20.010. Internationale Versammlung (International Assembly)****20.020. Rotary Institute****20.030. Rat der Altpräsidenten (Council of Past Presidents)****20.040. Verfahrensfragen****20.010. Internationale Versammlung (International Assembly)****20.010.1. Zweck**

Der Zweck der International Assembly besteht darin, die Governors elect umfassend zu informieren, zu motivieren und zu inspirieren und allen Teilnehmern Gelegenheit zu geben, die Umsetzung der Programme und Aktivitäten von Rotary im kommenden Jahr zu erörtern und zu planen.

20.010.2. Zeitpunkt und Ort

Termin und Ort für die Durchführung der International Assembly werden vom Zentralvorstand festgesetzt. Der Präsident elect ist für das Programm verantwortlich und führt in allen Ausschüssen, die mit der Koordinierung und Aufsicht beauftragt sind, den Vorsitz. Die Internationale Versammlung findet jährlich vor dem 15. Februar statt.

20.010.3. Teilnehmer

Zur Teilnahme an der Internationalen Versammlung sind berechtigt: der Präsident, der Zentralvorstand, der Präsident nominee, die nominierten Mitglieder für den Zentralvorstand, der Generalsekretär, die Governors elect, die nominierten Amtsträger von RIBI, die Vorsitzenden der Ausschüsse von RI und alle anderen vom Zentralvorstand bestimmten Personen.

20.010.4. Sonder- oder Teilversammlungen

In Notsituationen oder unter besonderen Umständen kann der Zentralvorstand die Durchführung von zwei oder mehreren Sonder- oder Teilversammlungen veranlassen.

20.020. Rotary Institute

Der Präsident kann die Einberufung von jährlichen Informationstreffen, den sogenannten Rotary Instituten, genehmigen, an denen ehemalige, amtierende und zukünftige Amtsträger von RI sowie auf Einladung des Veranstalters auch andere Rotarier und ihre Gäste teilnehmen. Ein Rotary Institut kann für RI, eine Zone, die Sektion einer Zone oder eine Gruppe von Zonen organisiert werden. Der Veranstalter erstattet über die behandelten Gesetzesvorlagen und Resolutionen sowie über die vom Gesetzgebenden Rat und vom Resolutionsrat verabschiedeten Beschlüsse Bericht.

20.030. Rat der Altpräsidenten (Council of Past Presidents)**20.030.1. Zusammensetzung**

Der Rat der Altpräsidenten ist ein ständiger Rat und setzt sich aus den Past Präsidenten zusammen, die noch Mitglied eines Clubs sind. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Rates und hat das Recht, an seinen Sitzungen teilzunehmen sowie sich an den Beratungen zu beteiligen. Der vorletzte Altpräsident ist Vorsitzender und der letzte Altpräsident ist stellvertretender Vorsitzender des Rates. Der Generalsekretär ist Sekretär des Rates, jedoch kein Ratsmitglied.

20.030.2. Pflichten

Der Rat der Altpräsidenten prüft alle Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten oder vom Zentralvorstand vorgelegt werden, und kann den Zentralvorstand diesbezüglich beraten sowie ihm entsprechende Empfehlungen geben. Auf Ersuchen des Zentralvorstandes kann der Rat auch als Vermittler in Angelegenheiten eingeschaltet werden, die Clubs, Distrikte und Amtsträger betreffen.

20.030.3. Sitzungen

Der Präsident oder der Zentralvorstand können eine Sitzung des Rates der Altpräsidenten einberufen. Ferner kann der Rat am Rande der Convention und/oder International Assembly zusammentreten. Nach jeder Ratstagung erstattet der Ratsvorsitzende dem Zentralvorstand schriftlich Bericht.

20.040. Verfahrensfragen

Bei jeder rotarischen Zusammenkunft, Versammlung, Konferenz oder Convention entscheidet der Vorsitzende über alle Verfahrensfragen, die nicht ausdrücklich durch die Verfassung, die Satzung oder besondere von RI erlassene Verfahrensregeln abgedeckt sind. Alle Verfahren sind für alle Beteiligten fair und unterliegen dem Einspruchsrecht einer solchen Versammlung.

Artikel 21 Offizielle Zeitschrift**21.010. Publikationsrecht****21.020. Abonnementgebühren****21.010. Publikationsrecht**

Der Zentralvorstand gibt eine offizielle Zeitschrift von RI in der vom Zentralvorstand bewilligten Auflage heraus. Die Hauptausgabe erscheint in englischer Sprache. Die offizielle Zeitschrift unterstützt den Zentralvorstand bei der Verfolgung der Aufgaben von RI und der Erreichung des Ziels von Rotary.

21.020. Abonnementgebühren**21.020.1. Pflichtabonnement**

Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zahlender Abonnent der offiziellen Zeitschrift oder eines für seinen Club durch den Zentralvorstand zugelassenen Rotary-Magazins. Zwei an derselben Adresse wohnhafte Rotary-Mitglieder können die Zeitschrift gemeinsam abonnieren. Der Abonnementpreis für alle Ausgaben der offiziellen Zeitschrift wird vom Zentralvorstand festgelegt. Die Abonnementgebühr wird von den Clubs einkassiert und an RI abgeführt. Jedes Mitglied hat die Wahl zwischen der Druckversion oder (sofern erhältlich) der elektronischen Version der Zeitschrift. Der Zentralvorstand kann einen Club von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes freistellen, wenn seine Mitglieder die Sprache der offiziellen Zeitschrift oder der für diesen Club bewilligten regionalen Zeitschrift nicht beherrschen.

21.020.2. Einnahmen der Zeitschrift

Die im laufenden Jahr von der Zeitschrift erwirtschafteten Einnahmen werden ausschließlich für die Herausgabe und Verbesserung verwendet. Sofern vom Zentralvorstand nicht anders festgelegt, werden Überschüsse am Ende des Jahres der Rücklage von RI zugeführt.

Artikel 22 Die Rotary Foundation**22.010.** Zweck der Rotary Foundation**22.020.** Trustees**22.030.** Ausgaben der Trustees**22.040.** Bericht der Trustees**22.010.** *Zweck der Rotary Foundation*

Die Rotary Foundation wird von den Trustees (dem Kuratorium) im Einklang mit ihren Statuten und ihrer Satzung ausschließlich zu wohltätigen und erzieherischen Zwecken unterhalten. Die Statuten und die Satzung können nur durch die Trustees und mit Zustimmung des Zentralvorstandes geändert werden.

22.020. *Trustees*

Der Präsident elect ernennt 15 Trustees, darunter vier Altpräsidenten von RI, die durch den Präsidenten elect nominiert und ein Jahr vor Amtsantritt durch den Zentralvorstand gewählt werden. Alle Trustees müssen die in der Satzung der Rotary Foundation aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Im Falle einer Vakanz wird ein neuer Trustee vom Präsidenten nominiert und vom Zentralvorstand gewählt, der das Amt bis zum Ende der Amtszeit ausübt. Die Amtszeit der Trustees beträgt vier Jahre. Trustees können wiedergewählt werden und üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

22.030. *Ausgaben der Trustees*

Die Trustees dürfen Ausgaben aus dem Vermögen der Rotary Foundation nur mit Zustimmung durch den Zentralvorstand tätigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind folgende Ausgaben, die nur der Genehmigung durch das Kuratorium bedürfen:

- (1) notwendige Ausgaben zur Verwaltung der Foundation und
- (2) Verwendung des Einkommens oder des Kapitalbetrages von Spenden und Vermächtnissen zugunsten der Foundation gemäß den Bedingungen der Spende oder des Vermächtnisses.

22.040. *Bericht der Trustees*

Die Trustees erstatten RI mindestens einmal jährlich Bericht über die Programme und die Finanzen der Rotary Foundation. Der Generalsekretär erstattet ferner über alle Auslagenerstattungen sowie alle im Namen eines jeden Trustees geleisteten Zahlungen, nach Dienststelle geordnet, Bericht.

Artikel 23 Entschädigung

Der Zentralvorstand kann Richtlinien für die Entschädigung von Mitgliedern des Zentralvorstandes, Amtsträgern, Angestellten und Beauftragten von RI erlassen und umsetzen.

Artikel 24 Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren**24.010.** Obligatorische Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren**24.020.** Schlichtungsverfahren**24.030.** Schiedsgerichtsverfahren**24.040.** Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren**24.010.** *Obligatorische Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren*

Streitfälle, die keine Entscheidung des Zentralvorstandes betreffen, zwischen einem oder mehreren jetzigen oder früheren Mitgliedern eines Rotary Clubs und einem Rotary Distrikt, Rotary International oder einem Amtsträger von RI, die sich nicht gütlich beilegen lassen, werden auf Anfrage einer Streitpartei beim Generalsekretär durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt, oder falls die Schlichtung zu keinem Ergebnis führt, durch ein Schiedsgericht. Der Antrag auf das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren muss innerhalb von 60 Tagen nach Auslösen des Streits schriftlich gestellt werden. Binnen 90 Tagen nach Eingang des Antrags legt der Zentralvorstand Termin, Ort und Art und Weise des Schlichtungsverfahrens fest.

24.020. *Schlichtungsverfahren*

Der Zentralvorstand legt das Schlichtungsverfahren fest und bestimmt ein neutrales und unparteiisches Rotary-Mitglied mit Schlichtungskompetenz und -Erfahrung zum Schlichter. Jede Streitpartei kann einen Schlichter anfordern, der nicht Mitglied im Club der Streitparteien ist. Die Entscheidung über den Schlichter wird den Streitparteien und dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt. Wenn eine Streitpartei mit dem Ergebnis des Schlichtungsverfahrens nicht einverstanden ist, kann sie weitere Schlichtungsbemühungen anfordern.

24.030. Schiedsgerichtsverfahren

Falls die Schlichtung zu keinem Ergebnis geführt hat, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren beantragen. Der Zentralvorstand legt Termin, Ort und Art und Weise des Schiedsgerichtsverfahrens fest. Jede Streitpartei ernennt ein Rotary-Mitglied als Schiedsperson. Mehrere Parteien mit nach Ansicht des Zentralvorstandes ähnlichen Positionen einigen sich auf eine Schiedsperson. Die Schiedspersonen bestimmen einen neutralen und unparteiischen Rotarier mit entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen zum Schiedsobmann. Die Entscheidung der Schiedspersonen, bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen ihnen die des Schiedsobmannes, ist endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht angefochten werden.

24.040. Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren

Die Kosten für ein Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren werden zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen, sofern der Schlichter, Schiedsmann oder Schiedsobmann keine andere Entscheidung trifft.

Artikel 25 Änderungen an der Satzung

Diese Satzung kann nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und abstimmenden Teilnehmer an der Tagung des Gesetzgebenden Rates oder einer außerordentlichen Ratssitzung gemäß Absatz 7.090. geändert werden.

5 EINHEITLICHE VERFASSUNG FÜR ROTARY CLUBS

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen.....	61
2	Name.....	61
3	Zwecke.....	61
4	Einzugsbereich des Clubs.....	61
5	Ziel.....	61
6	Fünf Zweige des Dienstes.....	62
7	Zusammenkünfte.....	62
8	Mitgliedschaft.....	63
9	Zusammensetzung der Mitgliedschaft im Club.....	63
10	Präsenz.....	64
11	Vorstand, Amtsträger/innen und Ausschüsse.....	65
12	Mitgliedsbeiträge.....	66
13	Dauer der Mitgliedschaft.....	66
14	Angelegenheiten des Gemeinwesens, nationale und internationale Angelegenheiten.....	68
15	Rotary-Zeitschriften.....	68
16	Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung.....	69
17	Schiedsverfahren und Schlichtung (Mediation).....	69
18	Satzungsbestimmungen.....	69
19	Verfassungsänderungen.....	69

VERFASSUNG DES ROTARY CLUBS

Artikel 1 Definitionen

- | | |
|---|---|
| 1. Vorstand (Board): | Der Vorstand dieses Clubs. |
| 2. Satzung: | Die Satzung dieses Clubs. |
| 3. Vorstandsmitglied: | Ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs. |
| 4. Mitglied: | Ein Mitglied (nicht Ehrenmitglied) dieses Clubs. |
| 5. RI: | Rotary International. |
| 6. Satellitenclub
(falls zutreffend): | Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder auch Mitglied dieses Clubs sind. |
| 7. In schriftlicher Form/
schriftlich: | Eine dokumentierbare Kommunikation, unabhängig von der Art der Übertragung. |
| 8. Jahr: | Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli. |

Artikel 2 Name

Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary Club

(Mitglied von Rotary International).

Der Name eines Satellitenclubs dieses Clubs lautet Rotary Satellitenclub

(Ein Satellitenclub des Rotary Clubs _____).

Artikel 3 Zweck

Der Zweck des Clubs ist:

- (a) sich für die Ziele von Rotary einzusetzen,
- (b) Projekte in den Bereichen der fünf Dienstzweige erfolgreich durchzuführen,
- (c) an der Weiterentwicklung von Rotary mitzuwirken, indem er die Mitgliedergemeinschaft stärkt und ausbaut,
- (d) die Rotary Foundation zu unterstützen und
- (e) Führungskräfte für Rotary-Ämter jenseits der Clubebene zu qualifizieren.

Artikel 4 Einzugsbereich des Clubs

Der Club hat folgenden Einzugsbereich: _____

Jeder Satellitenclub dieses Clubs muss sich in diesem Einzugsbereich oder in der weiteren Umgebung befinden.

Artikel 5 Ziel

Das Ziel von Rotary ist die Ermutigung und Förderung des Ideals des Dienstes als Basis jedes wertvollen Tuns, insbesondere durch:

1. Entwicklung von Freundschaften/Bekanntschaften als einer Gelegenheit für den Dienst;
2. Hohe ethische Grundsätze im Privat- und Berufsleben, Anerkennung des Wertes jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Wertschätzung aller Berufe von Rotariern als Möglichkeit zum Dienst an der Gesellschaft;
3. Anwendung des Dienstideals im Privat- und Berufsleben jedes Rotariers sowie im Gemeindeleben;
4. Förderung der internationalen Völkerverständigung, Goodwill und des Friedens durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die im Ideal des Dienstes vereint sind.

Article 6 Fünf Zweige des Dienstes

Die fünf Dienstzweige von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Arbeit eines Rotary Clubs.

1. Der Clubdienst ist der erste Zweig des Dienstes und beinhaltet Handlungen, die ein Rotarier im Club durchführen muss, um zur erfolgreichen Arbeit des Clubs beizutragen.
2. Der Berufsdienst ist der zweite Zweig des Dienstes und dient der Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, der Anerkennung des Wertes aller nützlichen Tätigkeiten und der Förderung des Dienstideals in der Berufsausübung. Die Aufgabe der Mitglieder ist es, im privaten wie im beruflichen Leben nach den Prinzipien von Rotary zu handeln und ihre beruflichen Kompetenzen in Clubprojekte einzubringen, um so an der Bewältigung gesellschaftlicher Probleme und Bedürfnisse mitzuarbeiten.
3. Der Gemeindienst ist der dritte Dienstzweig und dient der Verbesserung der Lebensqualität von Bürger/innen, die im Einzugs- oder Wirkungsbereich des Clubs leben, durch Projekte der Mitglieder, die gelegentlich in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten durchgeführt werden. Dafür wird das Ziel eines positiven Friedens in der Gemeinschaft verfolgt.
4. Der internationale Dienst ist der vierte Zweig des Dienstes und umfasst alle Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des positiven Friedens durch das Kennenlernen von Menschen in anderen Ländern, ihrer Kulturen, Bräuche, Leistungen, Bestrebungen und Probleme. Diesem Zweck dienen Lektüre und Schriftverkehr sowie die Mitarbeit bei allen Aktivitäten und Projekten, die Menschen in anderen Ländern Hilfe bringen.
5. Der Jugenddienst ist der fünfte Zweig des Dienstes. Er erkennt die positiven Veränderungen an, die durch Jugendliche und junge Erwachsene durch Führungstraining, Engagement bei lokalen und internationalen Service-Projekten und in Austauschprogrammen zur Förderung von positivem Weltfrieden und internationaler Verständigung umgesetzt werden.

Artikel 7 Zusammenkünfte

Absatz 1 – *Reguläre Zusammenkünfte.*

- (a) *Tag und Uhrzeit.* Dieser Club kommt regelmäßig einmal in der Woche an dem in den Satzungsbestimmungen festgelegten Tag und zu der dort benannten Zeit zusammen.
- (b) *Form der Zusammenkunft.* Die Teilnahme kann persönlich stattfinden, übers Telefon, in Form eines Online-Meetings oder über eine interaktive Aktivität online. Die interaktive Aktivität online soll an dem Tag als abgehalten gelten, an dem die interaktive Aktivität auf der Webseite veröffentlicht wird.
- (c) *Änderung der Zusammenkunft.* Aus triftigen Gründen kann der Vorstand eine reguläre Zusammenkunft im Zeitraum zwischen der letzten regulären Zusammenkunft und der nächsten regulären Zusammenkunft des Clubs auf einen anderen Tag, auf einen anderen Zeitpunkt am regulären Versammlungstag oder an einen anderen Ort verlegen.
- (d) *Ausfall.* Der Vorstand kann die regelmäßige Zusammenkunft aus folgenden Gründen absagen:
 - (1) wenn sie auf einen Feiertag fällt oder während einer Woche, innerhalb der ein Feiertag stattfindet,
 - (2) Tod eines Clubmitglieds
 - (3) Ausbruch einer Epidemie bzw. Eintritt einer Katastrophe, die das ganze Gemeinwesen betrifft, oder
 - (4) oder ein bewaffneter Konflikt in der Gemeinde.

Der Clubvorstand darf bis zu vier reguläre Zusammenkünfte pro Jahr aus hierin nicht näher bezeichneten Gründen absagen, darf jedoch nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Clubzusammenkünfte ausfallen lassen.

- (e) *Satellitenclubtreffen (falls zutreffend).* Falls in den Satzungsbestimmungen so festgeschrieben, kommt ein Satellitenclub regelmäßig einmal in der Woche an einem von den Mitgliedern bestimmten Ort, Tag und Zeitpunkt zusammen. Der Tag, Zeitpunkt und Ort der Zusammenkunft kann ähnlich den Zusammenkünften regulärer Clubs, wie in Abschnitt 1 (c) dieses Artikels festgehalten, geändert werden. Ein Satellitenclub-Treffen kann aufgrund aller unter Abschnitt 1(d) dieses Artikels aufgeführten Gründe abgesagt werden. Die Abstimmungsverfahren richten sich nach den Satzungsbestimmungen.
- (f) *Ausnahmen.* Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, die nicht mit diesem Abschnitt übereinstimmen. Ein Club muss sich jedoch mindestens zweimal im Monat treffen.

Absatz 2 – Jahresversammlung.

- (a) Die Jahresversammlung für die Wahl der Amtsträger dieses Clubs sowie zur Präsentation eines Halbjahresberichts, einschließlich der Erträge und Aufwendungen des laufenden Jahres, und eines Finanzberichts über das Vorjahr wird entsprechend der Clubsatzung alljährlich vor dem 31. Dezember durchgeführt.
- (b) Ein Satellitenclub hält vor dem 31. Dezember eine Jahresversammlung seiner Mitglieder ab, um die Amtsträger des Satellitenclubs zu wählen.

Absatz 3 – Zusammenkünfte des Vorstands. Innerhalb von 30 Tagen nach jeder Vorstandssitzung sollte allen Mitgliedern ein schriftliches Protokoll vorliegen.

Artikel 8 Mitgliedschaft

Absatz 1 – Allgemeine Anforderungen. Dieser Club besteht aus volljährigen Mitgliedern, die gute Charaktereigenschaften, Integrität und Führungskompetenz zeigen, die einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen und/oder kommunalen Leben haben und die sich in ihren Heimatgemeinden und/oder weltweit engagieren wollen.

Absatz 2 – Art der Mitgliedschaft. In diesem Club gibt es zwei Arten von Mitgliedern: Aktiv- und Ehrenmitglieder. Clubs können gemäß Abschnitt 7 dieses Artikels andere Mitgliedschaftsarten einführen. Diese Mitglieder werden RI entweder als Aktiv- oder Ehrenmitglieder gemeldet.

Absatz 3 – Aktivmitglieder. Wer die in Absatz 2(a) des Artikels 4 der Verfassung von RI festgelegten Anforderungen erfüllt, kann durch Wahl als Aktivmitglied in diesen Club aufgenommen werden.

Absatz 4 – Satellitenclub-Mitglieder. Mitglieder eines Satellitenclubs dieses Rotary Clubs sind bis zur Aufnahme des Satellitenclubs als regulärer Rotary Club in RI gleichzeitig Mitglieder eines Rotary Clubs.

Absatz 5 – Verbotene doppelte Mitgliedschaften. Kein Mitglied darf gleichzeitig

- (a) Aktivmitglied in diesem und in einem anderen Club sein, es sei denn es handelt sich um einen Satellitenclub eines Rotary Clubs, oder
- (b) Aktiv- und Ehrenmitglied in diesem Club sein.

Absatz 6 – Ehrenmitgliedschaft. Dieser Club kann Ehrenmitglieder für die vom Vorstand festgelegte Zeitdauer wählen, die

- (a) keine Mitgliedsbeiträge zahlen müssen
- (b) nicht stimmberechtigt sind
- (c) kein Amt in diesem Club bekleiden können,
- (d) keine Klassifikation vertreten und
- (e) berechtigt sind, an allen Zusammenkünften teilzunehmen, und die alle übrigen Privilegien des Clubs genießen, jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club haben, mit Ausnahme des Besuchsrechtes in anderen Clubs, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

Absatz 7 – Ausnahmen. Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, die nicht mit Artikel 8, Abs. 2 und 4–6 übereinstimmen.

Artikel 9 Zusammensetzung der Mitgliedschaft im Club

Absatz 1 – Allgemeine Bestimmungen. Jedes Mitglied wird einer Klassifikation zugeteilt, die der Geschäfts-, Berufs- oder kommunalen Tätigkeit des Mitglieds entspricht. Die Einteilung richtet sich nach der hauptsächlichen und anerkannten Tätigkeit der Firma, der Gesellschaft bzw. der Institution, der das Mitglied angehört, nach der hauptsächlichen und anerkannten Geschäfts- oder Berufstätigkeit des Mitgliedes oder nach der Art der kommunalen Tätigkeit des Mitglieds. Der Vorstand kann die Klassifikation eines Mitgliedes anpassen, wenn das Mitglied seine Stellung, seinen Beruf oder seine Tätigkeit ändert.

Absatz 2 – Vielfalt bei der Clubmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft in diesem Club sollte einen Querschnitt durch die Unternehmen, Berufe, Tätigkeiten und zivilgesellschaftlichen Organisationen in seiner Gemeinde abbilden, einschließlich Alter, Geschlecht und ethnischer Vielfalt.

Artikel 10 Präsenz

Absatz 1 – Allgemeine Bestimmungen. Jedes Mitglied sollte an den regulären Zusammenkünften dieses Clubs oder an denen des Satellitenclubs teilnehmen und sich bei den Dienstprojekten und anderen Veranstaltungen und Aktivitäten dieses Clubs einbringen. Als anwesend bei einer regulären Zusammenkunft gilt, wer

- (a) über mindestens 60 Prozent der Dauer der Zusammenkunft entweder persönlich, per Telefon oder per Internetverbindung präsent ist,
- (b) während der Zusammenkunft unerwartet abberufen wird und dem Vorstand gegenüber anschließend seine Abwesenheit in angemessener Weise begründet,
- (c) an dem regulären Online-Meeting oder an der auf der Club-Website eingestellten innerhalb interaktiven Aktivität innerhalb einer Woche nach der Veröffentlichung teilnimmt oder
- (d) die Abwesenheit auf eine der folgenden Arten innerhalb desselben Jahres nachholt:
 - (1) Teilnahme an zu mindestens 60 % der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft eines anderen Clubs, eines Satellitenclubs eines anderen Clubs oder eines Rotary Clubs in Gründung,
 - (2) Anwesenheit am üblichen Tag und Ort der Zusammenkunft eines anderen Clubs oder Satellitenclubs eines anderen Clubs, um an der Zusammenkunft teilzunehmen, selbst wenn der betreffende Club seine Zusammenkunft dieses Mal nicht zu dieser Zeit bzw. an diesem Ort durchführt,
 - (3) Teilnahme und (aktive) Beteiligung an einem vom Vorstand genehmigten Clubdienstprojekt bzw. einer vom Club gesponserten Veranstaltung oder Zusammenkunft im Gemeinwesen,
 - (4) Teilnahme an einer Vorstandssitzung bzw. – wenn vom Vorstand genehmigt – an einer Beratung eines Dienstausschusses teilnimmt, dem das Mitglied zugeordnet ist,
 - (5) Teilnahme an einem Online-Meeting oder über die Club-Website an einer interaktiven Aktivität,
 - (6) Besuch einer regulären Zusammenkunft eines Rotaract oder Interact Clubs, eines Rotary Community Corps oder einer Rotary Fellowship oder einer Zusammenkunft einer der vorgenannten Gruppierungen in Gründung oder
 - (7) Teilnahme an einer RI Convention, einer Tagung des Gesetzgebenden Rates, einer International Assembly, einem Rotary Institute, irgendeiner anderen Zusammenkunft, die mit Zustimmung des Zentralvorstands von RI bzw. des Präsidenten im Namen des Zentralvorstandes einberufen wurde, an einer Multizonenkonferenz, einer Ausschusssitzung von Rotary International, einer Distriktkonferenz, einer Distrikttrainingsversammlung, einem beliebigen Distriktmeeting, das auf Geheiß des Zentralvorstandes durchgeführt wird, an einer Sitzung eines Distriktausschusses, die auf Geheiß des Governors abgehalten wird, oder einem ordnungsgemäß angekündigten Intercity-Meeting von Clubs.

Absatz 2 – Längere Abwesenheit bei Wahrnehmung von Aufgaben an anderen Orten. Wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum an einem Auftrag an einem entfernten Ort arbeitet, ersetzen Besuche von Meetings eines Clubs am Arbeitsort die Teilnahme an Meetings des eigenen Clubs, vorausgesetzt, es herrscht Übereinstimmung zwischen dem Heimat- und dem Gastclub über den Besuch der Zusammenkünfte.

Absatz 3 – Abwesenheit aufgrund anderer Rotary-Aktivitäten. Die Abwesenheit muss nicht nachgeholt werden, wenn das Mitglied zur Zeit der Zusammenkunft

- (a) auf angemessen direktem Weg zu oder von einer der in Unterabschnitt (1)(d)(7) genannten Sitzungen unterwegs ist,
- (b) als Amtsträger/in oder Mitglied eines RI-Ausschusses oder als TRF-Trustee tätig ist,
- (c) als Sonderbeauftragte/r des Governors bei der Gründung eines neuen Clubs engagiert ist,
- (d) mit offiziellen Rotary-Angelegenheiten im Auftrag von RI beschäftigt ist,
- (e) direkt und aktiv an einem vom Distrikt gesponserten, von RI gesponserten oder von der Rotary Foundation gesponserten Dienstprojekt in einem abgelegenen Gebiet beteiligt ist, in dem ein Nachholen der Präsenz unmöglich ist, oder
- (f) an Rotary-Angelegenheiten beteiligt ist, die vom Vorstand ordnungsgemäß genehmigt wurden und die die Teilnahme an der Zusammenkunft ausschließen.

Absatz 4 – Abwesenheit von RI-Amtsträger/innen. Die Abwesenheit eines Mitglieds gilt als entschuldigt, wenn das betreffende Mitglied gegenwärtig Amtsträger von RI ist oder der/die (Ehe-)Partner(in) gegenwärtiger Amtsträger bei RI ist.

Absatz 5 – Entschuldigte Abwesenheit. Die Abwesenheit eines Mitglieds von den Zusammenkünften wird entschuldigt, wenn

- (a) der Vorstand die Abwesenheit wegen guter und ausreichender Gründe, Bedingungen und Umstände genehmigt. Solche Abwesenheiten dürfen nicht länger als 12 Monate dauern. Sollte die Abwesenheit jedoch aus gesundheitlichen Gründen oder nach der Geburt, der Adoption oder Pflegeunterbringung eines Kindes erfolgen, so kann der Vorstand sie auf einen Zeitraum verlängern, der über die ursprünglichen 12 Monate hinausgeht.
- (b) das Alter und die Jahre der Mitgliedschaft eines Mitglieds in einem oder mehreren Clubs zusammen mindestens 85 Jahre betragen, das Mitglied mindestens seit 20 Jahren Rotarier/in ist, das Mitglied den/die Clubsekretär/in schriftlich über seinen/ihren Wunsch informiert hat, von der Teilnahme an den Zusammenkünften befreit zu werden, und nur diese Anforderungen in Betracht gezogen werden.

Absatz 6 – Präsenzberechnung. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit aufgrund der Bestimmungen in Unterabsatz 5(a) in diesem Artikel entschuldigt ist, bei einer Club-Zusammenkunft nicht anwesend ist, wird weder das Mitglied noch die Abwesenheit des Mitglieds im Präsenzbericht vermerkt. Für den Fall, dass ein Mitglied, dessen Abwesenheit entsprechend der Bestimmungen in Absatz 4 oder Unterabsatz 5(b) dieses Artikels als entschuldigt gilt, einem Club-Meeting beiwohnt, so wird das Mitglied und die Präsenz in den Mitglieder- und Präsenzzahlen des Clubs erfasst.

Absatz 7 – Ausnahmen. Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, die nicht mit Artikel 10 übereinstimmen.

Artikel 11 Vorstand, Amtsträger/innen und Ausschüsse

Absatz 1 – Leitungsgremium. Das diesen Club leitende Gremium ist der Clubvorstand, dessen Zusammensetzung die Satzung bestimmt.

Absatz 2 – Vollmacht. Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle Amtsträger und Ausschüsse aus und kann aus wichtigen Gründen ein Amt als unbesetzt erklären.

Absatz 3 – Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen. Die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich aller Clubangelegenheiten ist endgültig. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann nur vor dem gesamten Club Einspruch eingelegt werden. Bei einer Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Artikel 13, Absatz 6, kann jedoch ein Mitglied vor dem gesamten Club Berufung/Einspruch einlegen, bzw. eine Schlichtung/Mediation oder ein Schiedsverfahren verlangen. Im Falle einer solchen Berufung kann der fragliche Vorstandsbeschluss auf einer vom Vorstand festgelegten regulären Zusammenkunft nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, die Zusammenkunft ist beschlussfähig und der Sekretär hat alle Mitglieder mindestens fünf Tage vor der betreffenden Zusammenkunft über die Berufung in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Berufung ist die Entscheidung des Clubs endgültig.

Absatz 4 – Amtsträger. Amtsträger des Clubs sind: der Präsident, Immediate Past Präsident (Präsident des Vorjahres), Präsident elect, ein Sekretär und ein Schatzmeister und dazu können auch ein oder mehrere Vizepräsidenten zählen, die alle dem Vorstand als Mitglieder angehören. Zu den Clubamtsträgern kann zudem ein Clubmeister gehören, über dessen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Clubvorstand die Clubsatzung bestimmt. Jeder Amtsträger und jedes Vorstandsmitglied muss diesem Club als ordentliches und unbescholtenes Mitglied angehören. Die Clubamtsträger haben die Aufgabe, regelmäßig an den Zusammenkünften von Satellitenclubs teilzunehmen.

Absatz 5 – Wahl der Amtsträger.

- (a) *Amtszeit der Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten.* Jeder Amtsträger wird entsprechend den Bestimmungen der Clubsatzung gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten tritt jeder Amtsträger sein Amt an dem seiner Wahl unmittelbar folgenden ersten Tag des Monats Juli an und übt das Amt für die Dauer seiner Amtszeit aus bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.
- (b) *Amtszeit des Präsidenten.* Der Präsident nominee wird entsprechend der Clubsatzung innerhalb des Zeitraumes von höchstens zwei Jahren, aber mindestens 18 Monate vor dem Tag des Amtsantritts als Präsident gewählt. Am 1. Juli im Jahr vor seinem Amtsantritt als Präsident nimmt der Präsident nominee die Funktion des Präsidenten elect wahr. Der Präsident übernimmt das Amt am 1. Juli für die Dauer von einem Jahr. Wenn kein Nachfolger gewählt wurde, verlängert sich die Amtszeit des aktuellen Präsidenten um bis zu einem Jahr.
- (c) *Qualifikationen eines Präsidenten.* Kandidaten für das Amt des Präsidenten müssen vor der Nominierung für das Amt mindestens ein Jahr Mitglied in diesem Club gewesen sein, es sei denn der Governor

erachtet eine Person, die weniger als ein Jahr Mitglied in dem Club ist, als geeignet für das Amt. Der Präsident elect besucht das Seminar für zukünftige Clubpräsidenten (Presidents Elect Training Seminar – PETS) sowie die Trainingsversammlung, sofern ihn nicht der Governor elect davon befreit. Im Falle einer Freistellung schickt der Präsident elect einen Vertreter aus seinem Club. Falls der Präsident elect nicht am PETS-Seminar und der Trainingsversammlung teilnimmt, ohne vom Governor elect entschuldigt worden zu sein, oder, falls eine Entschuldigung vorliegt, keinen Clubvertreter entsendet, kann der Präsident elect nicht das Amt des Clubpräsidenten antreten. In diesem Fall führt der amtierende Präsident das Amt so lange weiter fort, bis ein Nachfolger, der am Presidents Elect Training Seminar und an der Trainingsversammlung teilgenommen hat oder ein vom Governor elect als ausreichend erachtetes Training absolviert hat, ordnungsgemäß gewählt wurde.

Absatz 6 – Steuerung eines Satellitenclubs dieses Clubs.

- (a) *Beaufsichtigung von Satellitenclubs.* Der Club beaufsichtigt und unterstützt einen Satellitenclub in einem Maße, wie es vom Vorstand als angemessen erachtet wird.
- (b) *Vorstand von Satellitenclubs.* Für das Tagesgeschäft eines Satellitenclubs richtet dieser seinen eigenen jährlich gewählten Vorstand ein. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern aus den Reihen des Satellitenclubs zusammen und sollte alle Amtsträger des Satellitenclubs sowie, je nach Satzungsbestimmungen, vier bis sechs weitere Mitglieder einschließen. Der höchste Amtsträger des Satellitenclubs ist der Vorsitzende. Weitere Ämter sind das Amt des Vorsitzenden des Vorjahres, der im Folgejahr ins Amt kommende Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister. Der Vorstand des Satellitenclubs ist verantwortlich für das Tagesgeschäft des Satellitenclubs und dessen Aktivitäten im Einklang mit den Regeln, Anforderungen, Richtlinien und Zielen von Rotary unter der Anleitung dieses Clubs. Der Satellitenclub hat keine Weisungsbefugnis innerhalb dieses oder über diesen Club.
- (c) *Berichterstattung von Satellitenclubs.* Ein Satellitenclub reicht jährlich einen Bericht zu seiner Mitgliedschaft, seinen Aktivitäten und seinen Programmen sowie eine Vermögensaufstellung und kontrollierte oder geprüfte Abschlüsse beim Präsidenten und dem Vorstand dieses Clubs ein, die in den Bericht dieses Clubs für dessen Jahresversammlung und in andere, innerhalb dieses Clubs erforderliche Berichte, aufgenommen werden.

Absatz 7 – Ausschüsse. Dieser Club sollte über folgende Ausschüsse verfügen:

- (a) Clubverwaltung
- (b) Mitgliedschaft
- (c) Öffentlichkeitsarbeit
- (d) Rotary Foundation
- (e) Service-Projekte

Der Vorstand oder der Präsident können nach Bedarf weitere Ausschüsse einrichten.

Artikel 12 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt entsprechend der Festlegung in der Satzung Jahresbeiträge.

Artikel 13 Dauer der Mitgliedschaft

Absatz 1 – Dauer. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Bestehens dieses Clubs, sofern sie nicht auf Grund folgender Bestimmungen aufgehoben wird.

Absatz 2 – Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht länger erfüllt.

- (a) *Wiederaufnahme.* Wenn die Mitgliedschaft eines unbescholtenen Mitgliedes erloschen ist, kann eine solche Person einen Antrag auf Wiederaufnahme mit der gleichen oder einer anderen Unternehmens-, Berufs-, Tätigkeits- oder sonstigen Klassifikation stellen.
- (b) *Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.* Die Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des vom Vorstand für eine solche Ehrenmitgliedschaft bestimmten Zeitraumes, es sei denn die Ehrenmitgliedschaft wird verlängert. Der Clubvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft zu jeder Zeit aberkennen.

Absatz 3 – Erlöschen der Mitgliedschaft wegen nicht bezahlter Beiträge.

- (a) *Verfahren.* Ein Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, wird vom Sekretär schriftlich gemahnt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Mahnung bezahlt, liegt es im Ermessen des Vorstandes, die Mitgliedschaft zu beenden.

- (b) *Wiederaufnahme.* Auf Gesuch des ehemaligen Mitgliedes und nach Zahlung aller Außenstände an den Club kann der Clubvorstand das betreffende Mitglied wieder aufnehmen.

Absatz 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Fernbleibens von den Zusammenkünften.

- (a) *Prozentualer Präsenzanteil.* Jedes Mitglied muss:
- (1) in jedem Halbjahr mindestens 50 % der regulären Clubzusammenkünfte oder Satellitenclub-Zusammenkünfte besuchen oder nachholen oder sich bei Clubprojekten oder anderen Veranstaltungen und Aktivitäten mindestens 12 Stunden einbringen oder eine verhältnismäßige Kombination aus beidem erfüllen, und
 - (2) in jedem Halbjahr mindestens 30 % der regulären Zusammenkünfte dieses Clubs oder dessen Satellitenclub(s) besuchen oder sich bei Clubprojekten oder Veranstaltungen und anderen Aktivitäten einbringen (ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Assistant Governors, wie sie vom Zentralvorstand von RI definiert sind).

Kommt ein Mitglied seinen Präsenzverpflichtungen nicht wie erforderlich nach, kann seine Mitgliedschaft beendet werden, sofern der Vorstand nicht seine Zustimmung zu einer solchen Nichtteilnahme aus wichtigen Gründen erteilt.

- (b) *Abwesenheit in Abfolge.* Die Nichtteilnahme kann als Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft in diesem Club angesehen werden, wenn ein Mitglied nicht an vier aufeinanderfolgenden regulären Sitzungen teilnimmt oder diese nicht nachholt, es sei denn, das betreffende Mitglied ist vom Clubvorstand wegen triftiger Gründe oder auf der Grundlage von Artikel 10, Absatz 4 oder 5, von der Teilnahme befreit worden. Nachdem der Vorstand das Mitglied entsprechend benachrichtigt hat, kann er durch Mehrheitsentscheidung die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes beenden.
- (c) *Ausnahmen.* Die Satzung kann Bestimmungen enthalten, die nicht mit Artikel 13, Absatz 4, übereinstimmen.

Absatz 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft aus anderen Gründen.

- (a) *Triftige Gründe.* Der Clubvorstand kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf einer eigens zur Behandlung dieser Frage einberufenen Sitzung die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesem Club nicht mehr erfüllt, bzw. aus einem anderen wichtigen Grund, aufheben. Die Leitprinzipien für diese Sitzung bilden Artikel 8, Absatz 1, die Vier-Fragen-Probe sowie die ethische Einstellung, die einem rotarischen Mitglied zu eigen sein sollte.
- (b) *Schriftliche Mitteilung.* Vor der Einleitung von Maßnahmen nach vorstehendem Unterabsatz (a) dieses Absatzes ist das betreffende Mitglied mindestens 10 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich über das anhängige Verfahren zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Antwort an den Vorstand zu geben. Die Mitteilung ergeht persönlich oder per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes. Das betreffende Mitglied hat auch das Recht, seinen Fall vor dem Clubvorstand persönlich darzulegen und zu vertreten.

Absatz 6 – Recht auf Berufung und Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren.

- (a) *Schriftliche Mitteilung.* Der Sekretär setzt das betreffende Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung des Vorstandes über die Beendigung oder Aussetzung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis. Innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung kann das betreffende Mitglied den Sekretär schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen, entweder beim Club Berufung einzulegen oder eine Schlichtung bzw. ein Schiedsgerichtsverfahren zu verlangen. Das Verfahren zur Schlichtung oder zum Schiedsgerichtsverfahren ist in Artikel 17 erläutert.
- (b) *Einspruch.* Im Falle einer Berufung legt der Vorstand ein Datum für die Anhörung der Berufung auf einer regulären Clubzusammenkunft innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Berufung fest. Alle Mitglieder werden mindestens fünf Tage vor der Zusammenkunft über dieses Meeting und den besonderen Tagesordnungspunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei der Anhörung der Berufung dürfen nur Mitglieder anwesend sein. Die Entscheidung des Clubs ist endgültig und für alle Parteien bindend und unterliegt nicht dem Schiedsverfahren.

Absatz 7 – Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, wenn beim Club keine Berufung eingelegt bzw. keine Schlichtung verlangt wird.

Absatz 8 – Austritt. Der Austritt eines Mitglieds aus diesem Club erfolgt schriftlich und ist an den Präsidenten bzw. an den Sekretär zu richten. Der Austritt wird vom Vorstand angenommen, sofern das betreffende Mitglied keine Verpflichtungen gegenüber dem Club mehr hat.

Absatz 9 – Verlust der Ansprüche auf das Clubvermögen. Eine Person, deren Clubmitgliedschaft auf welche Weise auch immer beendet worden ist, verliert jeden Anspruch auf das Clubvermögen, falls das Mitglied nach örtlicher Rechtsprechung beim Clubeintritt Rechte an diesem erhalten hatte.

Absatz 10 – Zeitweilige Suspendierung. Unbeschadet anderer in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, wenn der Vorstand der Meinung ist, dass

- (a) glaubwürdige Vorwürfe erhoben werden, dass ein Mitglied sich geweigert oder es versäumt hat, im Einklang mit dieser Verfassung zu handeln, oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das eines Mitglieds unwürdig ist oder den Interessen des Clubs schadet, und
- (b) diese Vorwürfe, falls sie sich als begründet herausstellen, einen triftigen Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds darstellen, und
- (c) es wünschenswert ist, dass keine Maßnahmen bezüglich der Mitgliedschaft dieses Mitglieds ergriffen werden, solange das Verfahren, das nach Ansicht des Vorstands derartigen Maßnahmen vorausgehen sollte, noch nicht abgeschlossen ist, und
- (d) es im besten Interesse des Clubs ist, wenn ohne Abstimmung über diesen Fall das Mitglied zeitweilig suspendiert und von der Teilnahme an Zusammenkünften und anderen Aktivitäten des Clubs ausgeschlossen und aus jeglichen Ämtern, die das Mitglied im Club bekleidet, enthoben wird,

kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass das Mitglied für eine angemessene Dauer von bis zu 90 Tagen und unter sonstigen vom Vorstand festgelegten Bedingungen vorübergehend suspendiert wird. Ein suspendiertes Mitglied kann bezüglich der Suspendierung Berufung einlegen oder eine Schlichtung oder ein Schiedsgerichtsverfahren beantragen wie in Absatz 6 dieses Artikels vorgesehen. Während der Suspendierung ist das Mitglied von der Präsenzpflcht befreit. Vor Ablauf der Suspendierungsfrist muss der Vorstand entweder das Ausschlussverfahren gegen den suspendierten Rotarier fortsetzen oder seinen Status als ordentliches Vollmitglied wiederherstellen.

Artikel 14 – Angelegenheiten des Gemeinwesens, nationale und internationale Angelegenheiten

Absatz 1 – Angemessene Themenstellungen. Fragen des allgemeinen Wohlergehens des Gemeinwesens, des Staates und der Welt bilden einen angemessenen und ernstzunehmenden Gegenstand sachlicher und überlegter Diskussionen auf Clubzusammenkünften. Dieser Club soll jedoch keine Stellungnahme zu kontroversen und schwebenden öffentlichen Maßnahmen abgeben.

Absatz 2 – Keine Stellungnahmen. Dieser Club gibt zur Wahl eines Kandidaten für ein öffentliches Amt keinerlei Stellungnahmen oder Empfehlungen ab und macht die Eignung oder Nichteignung eines solchen Kandidaten nicht zum Gegenstand von Erörterungen auf den Clubzusammenkünften.

Absatz 3 – Unpolitische Haltung.

- (a) *Beschlüsse und Stellungnahmen.* Im Zusammenhang mit internationalen Angelegenheiten politischen Charakters fasst dieser Club weder Beschlüsse, noch verbreitet er Resolutionen bzw. Stellungnahmen dazu.
- (b) *Appelle.* Dieser Club richtet weder Aufrufe an Clubs, Völker oder Regierungen, noch bringt er Rundschreiben, Ansprachen oder Vorschläge für die Lösung bestimmter internationaler Probleme politischen Charakters in Umlauf.

Absatz 4 – Anerkennung von Rotarys Anfängen. Die Woche, in die der Jahrestag der Gründung von Rotary (23. Februar) fällt, wird als Woche der Verständigung und des Weltfriedens begangen. Während dieser Woche feiert der Club den Dienst von Rotary, erinnert an bisherige Erfolge und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Programme, die dem Frieden und der Verständigung im Gemeinwesen und auf der ganzen Welt dienen.

Artikel 15 – Rotary-Zeitschriften

Absatz 1 – Pflichtabonnement. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine offizielle Zeitschrift zu abonnieren, sofern dieser Club nicht vom Zentralvorstand von Rotary International von dieser Verpflichtung befreit wurde. Zwei an der gleichen Adresse residierende Rotarier haben die Option, das Abonnement einer offiziellen Zeitschrift gemeinsam zu beziehen. Die Abonnementsgebühr ist für die Dauer der Mitgliedschaft in diesem Club an den jeweils vom Zentralvorstand festgelegten Terminen für die Zahlung der Pro-Kopf-Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Absatz 2 – Erhebung der Abonnementsgebühren. Die Abonnementsgebühr wird von jedem Mitglied durch den Club im Voraus erhoben und an das Sekretariat von Rotary International bzw. die jeweilige regionale Zeitschrift überwiesen, die vom Zentralvorstand von Rotary International vorgeschrieben wurde.

Artikel 16 Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung

Durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge nimmt ein Mitglied die im Ziel von Rotary zum Ausdruck gebrachten Grundsätze vorbehaltlos an und erkennt damit zugleich auch die Verfassung und die Satzung dieses Clubs als verbindlich an. Die Inanspruchnahme der Clubvorrechte ist ausschließlich von diesen Voraussetzungen abhängig. Jedes Mitglied unterliegt den Verfassungs- und Satzungsbestimmungen, unabhängig davon, ob ein Mitglied im Besitz einer Kopie der Verfassung oder Satzung ist.

Artikel 17 Schiedsverfahren und Schlichtung (Mediation)

Abschnitt 1 – Streitfälle. Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern und diesem Club, einem/einer Amtsträger/in dieses Clubs oder dem Clubvorstand, die nicht eine Vorstandsentscheidung betreffen, werden auf Antrag, den eine der streitenden Parteien an den/die Sekretär/in richtet, durch Schlichtung (Mediation) oder Schiedsgericht beigelegt.

Absatz 2 – Zeitpunkt der Schlichtung oder des Schiedsverfahrens. Innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den Streitparteien das Datum für die Schlichtung oder das Schiedsverfahren fest.

Absatz 3 – Schlichtung. Das Schlichtungsverfahren soll

- (a) von einer zuständigen Behörde mit nationaler oder staatlicher Zuständigkeit anerkannt sein oder
- (b) von kompetenten und in Schlichtungsverfahren erfahrenen Rechtskörpern mit Expertise in alternativen Verfahren zur Streitbeilegung empfohlen sein oder
- (c) den dokumentierten Richtlinien des Zentralvorstandes von Rotary International oder des Kuratoriums der Rotary Foundation entsprechen.

Nur Rotarier/innen können als Mediatoren fungieren. Ein Club kann auch den Governor oder dessen Vertreter anrufen, um eine/n rotarischen Mediator/in zu bestimmen, der/die entsprechende Verhandlungsfähigkeiten und Qualifikationen besitzt.

- (a) *Schlichtungsergebnisse.* Die aus den Schlichtungsverhandlungen hervorgehenden Einigungsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und Kopien den Streitparteien, Mediatoren und dem Vorstand zuzuleiten. Dazu sollte eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung für den Club erstellt werden. Jede Partei kann durch den Präsidenten oder den Sekretär weitere Schlichtungsverhandlungen beantragen, wenn eine Partei sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.
- (b) *Scheitern der Schlichtungsbemühungen.* Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch nicht erfolgreich waren, kann jede der Streitparteien ein Schiedsverfahren verlangen, wie in Absatz 1 dieses Artikels beschrieben.

Absatz 4 – Schiedsverfahren. Im Falle eines Schiedsverfahrens ernennt jede der Streitparteien eine/n Rotarier/in als Vermittler/in und diese ihrerseits eine/n Rotarier/in als Schiedsobmann.

Absatz 5 – Entscheidung der Vermittler bzw. des Schiedsobmannes. Die Entscheidung der Vermittler bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes ist endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Berufung sein.

Artikel 18 Satzungsbestimmungen

Dieser Club legt Satzungsbestimmungen fest, die im Einklang mit der Verfassung und der Satzung von Rotary International, den Vorschriften einer möglicherweise von RI eingerichteten Gebietsverwaltung und dieser Verfassung stehen. Sie sollen weitere Bestimmungen über die Verwaltung dieses Clubs enthalten. Änderungen an der Satzung können auf Grundlage der in ihr enthaltenen Bestimmungen erfolgen.

Artikel 19 Verfassungsänderungen

Absatz 1 – Vorgehensweise. Mit Ausnahme der Festlegung in Absatz 2 dieses Artikels kann diese Verfassung nur durch Mehrheitsbeschluss des Gesetzgebenden Rates geändert werden.

Absatz 2 – Änderung von Artikel 2 und 4. Die Artikel 2 (Name) und 4 (Einzugsbereich des Clubs) können auf jeder regulären Zusammenkunft dieses Clubs durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Jedes Mitglied sowie der Governor müssen mindestens 21 Tage vor der betreffenden Zusammenkunft schriftlich von der vorgeschlagenen Änderung in Kenntnis gesetzt werden. Die Änderung ist dem Zentralvorstand von Rotary International zur Zustimmung vorzulegen und tritt erst mit erfolgter Zustimmung in Kraft. Der Governor hat die Möglichkeit, dem Zentralvorstand von RI seine Meinung zu der vorgeschlagenen Änderung vorzubringen.

6 EMPFOHLENE SATZUNG FÜR ROTARY CLUBS

Artikel	Thema	Seite
1	Definitionen.....	71
2	Vorstand (Board).....	71
3	Wahl der Amtsträger und Amtszeiten.....	71
4	Pflichten der Amtsträger.....	72
5	Zusammenkünfte.....	72
6	Beiträge.....	72
7	Abstimmungsmethode.....	72
8	Ausschüsse.....	72
9	Finanzen.....	73
10	Auswahl von Mitgliedern.....	73
11	Satzungsänderungen.....	73

SATZUNG DES ROTARY CLUBS

Clubsatzungen komplementieren die Einheitliche (Standard-)Verfassung von Rotary Clubs allgemeine Clubpraktiken. Die Satzungsformulierungen in diesem Dokument sind Empfehlungen, doch sobald sie in die Satzung übernommen werden, sind sie für die Clubmitglieder bindend. Sie können an die Praxis Ihres Clubs angepasst werden, wobei zu bestätigen ist, dass sie nicht im Konflikt mit der RI-Verfassung und -satzung, der Einheitlichen Rotary Club-Verfassung (außer wo dies zulässig ist) und den Rotary Richtlinien (Rotary Code of Policies) stehen. Artikel, die Ihr Club in die Satzung aufnehmen muss, werden nachfolgend aufgeführt.

Artikel 1 Definitionen

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Vorstand (Board): | Der Vorstand dieses Clubs |
| 2. Vorstandsmitglied: | Ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs |
| 3. Mitglied: | Ein Mitglied (nicht Ehrenmitglied) dieses Clubs |
| 4. Quorum: | Mindestanzahl von Anwesenden für gültige Abstimmungen – ein Drittel der Clubmitgliedschaft für Clubentscheidungen, eine Mehrheit der Mitglieder im Vorstand bei Vorstandsentscheidungen |
| 5. RI: | Rotary International. |
| 6. Jahr: | Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli |

Der Club kann selbst festlegen, wie die Beschlussfähigkeit bei Abstimmungen definiert ist.

Artikel 2 Vorstand (Board)

Die Leitung und Verwaltung des Clubs erfolgt durch den Vorstand, der sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Immediate Past Präsidenten (der unmittelbare Vorgänger des jetzt amtierenden Präsidenten), dem Präsidenten elect (bzw. Präsidenten nominee, wenn noch kein Nachfolger gewählt wurde), dem Sekretär und dem Schatzmeister zusammensetzt.

Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung Artikel 2 beinhaltet. Die oben genannten Amtsträger müssen Mitglied in Ihrem Clubvorstand sein. Es können dem Vorstand auch weitere Mitglieder angehören, zum Beispiel weitere Vorstandsmitglieder, Vize-Präsident, Präsident nominee, Clubmeister (Sergeant-at-arms) und andere. Falls Ihr Club Satelliten-Clubs hat, führen Sie deren Clubamtsträger auch in diesem Artikel auf.

Artikel 3 Wahl der Amtsträger und Amtszeiten

Absatz 1 – Clubmitglieder können einen Monat vor der Wahl Kandidaten für das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Schatzmeisters sowie für eventuell offene Positionen im Vorstand nominieren. Dabei können die Nominierungen von einem Nominierungsausschuss, von Mitgliedern, oder von beidem präsentiert werden.

Absatz 2 – Kandidaten, die eine Stimmenmehrheit erhalten, werden als für das Amt gewählt erklärt.

Absatz 3 – Falls ein Amtsträger oder Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt, besetzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt neu.

Absatz 4 – Falls ein neugewählter Amtsträger oder ein neugewähltes Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt, besetzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt neu.

Absatz 5 – Die Amtszeiten sind für folgende Amtsträger wie folgt festgelegt:

Präsident –	ein Jahr
Vizepräsident –	_____
Schatzmeister/Kassierer –	_____
Sekretär –	_____
Clubmeister/Sergeant-at-Arms –	_____
Vorstandsmitglied –	_____

Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung ein Wahlverfahren enthalten muss. Falls ein Nominierungsausschuss eingesetzt wird, muss detailliert festgehalten werden, wie dieser besetzt wird. Die Amtszeit eines Präsidenten wird in der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs als ein Jahr definiert. Wird kein Nachfolger gewählt, kann die Amtszeit des derzeitigen Präsidenten um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Artikel 4 Pflichten der Amtsträger

Absatz 1 – Der Präsident führt den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.

Absatz 2 – Der aus dem Amt geschiedene Präsident des Vorjahres ist Mitglied im Vorstand.

Absatz 3 – Der nachfolgende Präsident („Präsident elect“) ist in Vorbereitung auf das Amtsjahr ebenfalls Mitglied im Vorstand.

Absatz 4 – In Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz bei Club- und Vorstandssitzungen.

Absatz 5 – Ein Vorstandsmitglied wohnt Club- und Vorstandssitzungen bei.

Absatz 6 – Der/die Sekretär/in führt alle Unterlagen zur Mitgliedschaft und Präsenz.

Absatz 7 – Der Schatzmeister beaufsichtigt alle Gelder und erstattet darüber einen Rechenschaftsbericht.

Absatz 8 – Der Clubmeister („Sergeant-at-Arms“) sorgt für den ordentlichen Ablauf von Clubmeetings.

Details zu den Rollenverteilungen der Clubamtsträger und den Verantwortlichkeiten entnehmen Sie bitte den Handbüchern für Clubleitungen.

Artikel 5 Zusammenkünfte

Absatz 1 – Eine Jahresversammlung des Clubs wird bis spätestens 31. Dezember abgehalten, um die Amtsträger und Vorstandsmitglieder für das nächste Rotary Jahr zu wählen.

Absatz 2 – Dieser Club trifft sich wie folgt: _____. Alle Mitglieder des Clubs sind rechtzeitig über Änderungen oder Ausfälle von regulären Zusammenkünften in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3 – Die regulären Vorstandssitzungen werden jeden Monat abgehalten. Sondersitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf nach rechtzeitiger Mitteilung vom Präsidenten oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen.

Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung den Artikel 5, Absatz 2, enthält.

Artikel 6 Beiträge

Die Jahresclubbeiträge betragen _____. Sie werden folgendermaßen gezahlt: _____.
Jährliche Clubbeiträge setzen sich aus RI-Pro-Kopf-Beiträgen, Abonnementsgebühren für ein offizielles Rotary-Magazin, Distriktbeiträgen, Clubbeiträgen sowie jeglichen anderen von Rotary oder dem Distrikt bestimmten Pro-Kopf-Abgaben zusammen.

Die Standardverfassung für Rotary Clubs schreibt vor, dass die Clubsatzung den Artikel 6 enthält.

Artikel 7 Abstimmungsmethode

Über Geschäftsanträge wird in mündlicher oder per Handzeichen durchgeführter Abstimmung entschieden; ausgenommen ist die Wahl der Amtsträger und Vorstandsmitglieder, die in geheimer Abstimmung erfolgt. Der Vorstand kann auch Wahlzettel für Abstimmungen zu bestimmten Resolutionen bereitstellen.

Bitte hier Abstimmungsverfahren für Satellitenclub einfügen.

Artikel 8 Ausschüsse

Absatz 1 – Die Ausschüsse dieses Clubs setzen sich aus den in Artikel 11 Absatz 7 genannten sowie den folgenden Ausschüsse zusammen: _____.

Absatz 2 – Der/die Präsident/in ist von Amtswegen Mitglied in allen Ausschüssen

Absatz 3 – Jede den Ausschussvorsitz führende Person ist für die Arbeit und Einberufung regelmäßiger Sitzungen verantwortlich sowie für die Überwachung und Koordinierung der Ausschussarbeit und die Berichterstattung an den Vorstand.

Die Clubausschüsse koordinieren ihre Bemühungen zur Erreichung der Jahres- und langfristigen Ziele des Clubs.

Artikel 9 Finanzen

Absatz 1 – Vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres stellt der Vorstand einen Jahresvoranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben auf.

Absatz 2 – Der Schatzmeister deponiert bei einer vom Vorstand bestimmten Bank die Clubgelder. Hier sind zwei Konten zu führen, eines für den Clubbetrieb und eines für Dienstprojekte.

Absatz 3 – Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt nur durch den Schatzmeister oder andere Amtsträger nach Gegenzeichnung zweier anderer Amtsträger oder Vorstandsmitglieder.

Absatz 4 – Einmal pro Rechnungsjahr wird eine gründliche Buchprüfung von einer dafür qualifizierten Person durchgeführt.

Absatz 5 – Ein Jahresbericht des Clubs wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Auf der Jahresversammlung wird ein Halbjahresfinanzbericht mit den Erträgen und Aufwendungen des laufenden Jahres und des Vorjahres vorgelegt.

Absatz 6 – Das Rechnungsjahr geht vom 1. Juli bis 30. Juni.

Artikel 10 Auswahl von Mitgliedern

Absatz 1 – Ein Mitglied dieses oder eines anderen Clubs legt dem Vorstand und/oder dem Mitgliedschaftsausschuss eine/n Kandidat/in vor.

Absatz 2 – Der Vorstand genehmigt oder verwirft den Vorschlag innerhalb von 30 Tagen nach seiner Einreichung und verständigt den Antragsteller über die Entscheidung.

Absatz 3 – Falls der Vorstand den Kandidaten für die Mitgliedschaft genehmigt, wird das vorgeschlagene Mitglied in den Club eingeladen.

Die Satzung kann hier auch ein Verfahren für Einsprüche bestehender Mitglieder enthalten.

Artikel 11 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann auf jeder regulären Zusammenkunft abgeändert werden; Voraussetzung ist, dass jedes Mitglied mindestens 21 Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, dass bei dem Treffen Beschlussfähigkeit besteht, und dass eine Zweidrittelmehrheit für die Änderung votiert. Abänderungen oder Ergänzungen zu dieser Satzung müssen im Einklang mit der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs, der RI Verfassung und Satzung sowie den RI-Richtlinien (Rotary Code of Policies) sein.

7 SATZUNG DER ROTARY FOUNDATION VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel	Thema	Seite
I	Ziel der Körperschaft	75
II	Mitgliedschaft	75
III	Kuratorium	75
IV	Zusammenkünfte der Kuratoren	77
V	Amtsträger der Körperschaft	78
VI	Ausschüsse	79
VII	Gemeinsamer Ausschuss des Kuratoriums und des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes	80
VIII	Finanzberichte	80
IX	Verschiedenes	80

SATZUNG DER ROTARY FOUNDATION VON ROTARY INTERNATIONAL

Artikel I Ziel der Körperschaft

Absatz 1.1 – Ziele. Die Ziele der Körperschaft entsprechen den in der Gründungsurkunde festgelegten Zielen.

Artikel II Mitgliedschaft

Absatz 2.1 – Mitglieder. Die Körperschaft besteht aus einer Klasse von Mitgliedern, die wiederum nur ein einziges Mitglied hat, das als „Körperschaftsmitglied“ bezeichnet wird. Dieses erste und einzige Mitglied ist Rotary International, eine in Illinois, USA, ansässige gemeinnützige Körperschaft bzw. ihr aus einer Fusion, einer Vereinigung/einem Zusammenschluss oder einer Namensänderung hervorgehender Rechtsnachfolger. Sollte die Funktion des Körperschaftsmitgliedes aus irgendeinem Grund vakant sein, wählen die Kuratoren der Körperschaft ein neues Körperschaftsmitglied.

Absatz 2.2 – Wahlen und Nominierungen. Das Körperschaftsmitglied ernennt jedes Jahr Kuratoren zur Ablösung derjenigen Kuratoren, deren Amtszeit abgelaufen ist, und zur Neubesetzung von Vakanzen, die sich ergeben haben. Diese Tätigkeit des Körperschaftsmitgliedes stellt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder dar.

Absatz 2.3 – Handlungsweise. Sofern hierin nicht anders festgelegt, handelt das Körperschaftsmitglied auf der Grundlage eines dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär der Körperschaft schriftlich übermittelten und von einem Amtsträger des Körperschaftsmitgliedes unterzeichneten Mehrheitsbeschlusses, der die entsprechende Maßnahme vorgibt.

Absatz 2.4 – Angelegenheiten, die der Zustimmung durch das Körperschaftsmitglied bedürfen.

Das Körperschaftsmitglied muss folgenden Handlungen der Kuratoren zustimmen:

- (a) Ausgaben aus dem Vermögen der Stiftung mit Ausnahme
 - (i) der notwendigen Verwaltungsauslagen der Stiftung und
 - (ii) der Verwendung des Einkommens oder des Kapitalbetrages von Spenden zugunsten der Stiftung gemäß den Bedingungen der Spende oder des Vermächtnisses, welche jeweils nur der Zustimmung durch das Kuratorium bedürfen;
- (b) Abänderungen oder Neuformulierungen der Gründungsurkunde oder der Satzung;
- (c) Fusion, Vereinigung/Zusammenschluss, Auflösung der Körperschaft oder Verkauf, Vermietung, Austausch, Beleihung bzw. Verpfändung substantiell aller Vermögensteile;
- (d) alle vorgeschlagenen Programme, Projekte oder Aktivitäten der Körperschaft zur Umsetzung der in der Gründungsurkunde festgesetzten Ziele vor deren Bekanntmachung oder Finanzierung.

Absatz 2.5 – Pflichten des Körperschaftsmitgliedes. Das Körperschaftsmitglied hat folgende Pflichten:

- (a) die Amtsträger von Rotary International und alle Rotarier anzuregen, die Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung durch persönlichen Einsatz und Geldspenden zu unterstützen sowie die Stiftungsprogramme, -projekte und -aktivitäten durch Zusammenkünfte auf Club-, Distrikt- und internationaler Ebene, durch die Entwicklung von Führungsqualitäten sowie durch Programme und Veröffentlichungen, die auf die Bildung gerichtet sind, zu fördern;
- (b) dem Kuratorium neue Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung vorzuschlagen.

Artikel III Kuratorium

Absatz 3.1 – Allgemeine Befugnisse. Die Vorstandsmitglieder dieser Körperschaft werden als Kuratoren (Trustees) bezeichnet. Die Führung sämtlicher Geschäfte der Körperschaft mit Ausnahme gewisser Angelegenheiten, die gemäß Artikel II, Absatz 2.4, der Genehmigung durch das Körperschaftsmitglied bedürfen, wird von den Kuratoren wahrgenommen. Die Kuratoren sind ermächtigt, alle hier aufgeführten Befugnisse auszuüben, die ihnen durch den „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 oder durch ein vom Bundesstaat Illinois der Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedetes Nachfolgegesetz eingeräumt werden. Diese Befugnisse können jedoch nur zur Verfolgung der Ziele der Körperschaft

entsprechend der Gründungsurkunde und im Rahmen des Status als Körperschaft ausgeübt werden, wie er in Absatz 501(c)(3) des „Internal Revenue Code“ in der geänderten Fassung von 1986 beschrieben ist. Die Kuratoren haben insbesondere folgende spezielle Pflichten:

- (a) sämtliche Gelder und Vermögenswerte der Stiftung zu verwahren, zu investieren und zu verwalten. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung und zusätzlich zu den anderen Befugnissen, die ihnen gesetzlich oder im Rahmen dieser Satzung eingeräumt werden, sind sie weiterhin befugt,
 - (i) das gesamte Vermögen der Stiftung oder Teile davon zu solchen Preisen und Bedingungen und in einer solchen Weise zu veräußern, zu vermieten, zu übertragen oder auszutauschen, die sie am günstigsten erachten;
 - (ii) sämtliche gesetzeskonformen Vertretungen, Vollmachten oder Vereinbarungen, die sie als notwendig oder zweckdienlich erachten, zu übernehmen bzw. einzugehen;
 - (iii) zum Anlegen der Stiftungsgelder nach eigenem Gutdünken in geeignete Darlehen, Wertpapiere oder Liegenschaften zu investieren bzw. zu reinvestieren;
 - (iv) festzulegen, ob die in ihre Verfügung gekommenen Gelder bzw. Vermögenswerte als nicht zweckgebunden zugunsten der allgemeinen Ziele der Stiftung oder als zweckgebunden bzw. als Stiftungsvermögen zur Umsetzung bestimmter Ziele verwahrt werden sollen, und Auslagen oder Verluste nach eigenem Gutdünken auf gerechte Art und Weise auf die zweckgebundenen oder nicht zweckgebundenen Mittel umzulegen;
 - (v) geeignete Vertreter und Anwälte, einschließlich Vermögensverwalter, auszuwählen und zu beauftragen, denen die Kuratoren zur Verwaltung und Anlage der Gelder der Körperschaft die ihnen ratsam erscheinenden und vom Gesetzgeber genehmigten Befugnisse übertragen können, sowie sie angemessen zu entschädigen;
 - (vi) für Programme, Projekte und Aktivitäten der Rotary Foundation Budgets zu verabschieden und Gelder zuzuweisen; und
 - (vii) alle notwendigen Auslagen zur Verwaltung der Stiftung, einschließlich der Auslagen der Kuratoren, mit den Geldern der Stiftung zu finanzieren, sofern diese nicht auf eine andere Art und Weise durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes gedeckt werden;
- (b) im Namen der Körperschaft jede festgelegte treuhänderische Funktion zu prüfen, zu akzeptieren bzw. zurückzuweisen, alle gesetzlichen treuhänderischen Befugnisse in allen Bundesstaaten bzw. in allen Ländern entsprechend der jeweiligen Gesetze wahrzunehmen, einschließlich und ohne Beschränkung aller treuhänderischen Befugnisse gemäß dem „Illinois Trusts and Trustees Act“ und sonstiger anwendbarer Gesetze des Bundesstaates Illinois sowie die nutznießersische oder rechtliche Freigabe von Vermögenswerten, Geldmitteln oder anderen Interessen zurückzuweisen, zu ermöglichen oder zurückzuhalten, wenn sie im Namen der Körperschaft oder anderer in treuhänderischer Funktion oder anderweitig handeln;
- (c) Anlagegemeinschaften, zum Beispiel Investitionspools, zu bilden, zu verwalten oder sich daran zu beteiligen;
- (d) alle Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung zu verwalten, sofern die Kuratoren und das Körperschaftsmitglied nicht vereinbaren, dass ein spezielles Programm, Projekt oder eine solche Aktivität der Stiftung vom Körperschaftsmitglied als Vertreter des Kuratoriums oder von beiden gemeinsam verwaltet wird;
- (e) alle von der Stiftung finanzierten Programme, Projekte und Aktivitäten einer ständigen Einschätzung und Bewertung zu unterziehen und dem Körperschaftsmitglied jährlich über sämtliche durch die Stiftung vergebenen Zuwendungen und Stipendien Bericht zu erstatten;
- (f) die Stiftung bekanntzumachen und Unterlagen über die Stiftung zu vertreiben sowie Einzelpersonen, Rotary Clubs und anderen, die die Stiftung unterstützen, in geeigneter Form die entsprechende Anerkennung zukommen zu lassen;
- (g) die Hauptverantwortung für die Entwicklung und Lancierung neuer Programme, Projekte und Aktivitäten der Stiftung zu übernehmen;
- (h) verwandte, untergeordnete oder andere gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen, Fonds oder ähnliche Organisationen in allen Ländern oder Regionen der Welt aufzubauen oder sich ihnen anzuschließen;
- (i) die vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes eingebrachten Vorschläge bezüglich der Stiftung und zur Abänderungen der Satzungsbestimmungen oder der Verfassung des Körperschaftsmitgliedes, soweit sie die Stiftung betreffen, zu erörtern und zu genehmigen, bevor sie auf einem Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes behandelt werden. Bringen Dritte solche Änderungsvorschläge

oder Beschlussvorlagen ein, erörtern das Kuratorium und der Vorstand des Körperschaftsmitgliedes diese Änderungen gemeinsam, bevor sie auf einem Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes behandelt werden; und

- (j) zusätzliche, ihnen notwendig oder ratsam erscheinende Richtlinien und Bestimmungen zur Verwaltung der Stiftung zu verabschieden oder abzuändern, sofern solche Richtlinien und Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung des Körperschaftsmitgliedes bzw. zur Gründungsurkunde der Stiftung und ihrer Satzung stehen.

Absatz 3.2 – Anzahl, Nominierung und Amtszeit. Dem Kuratorium gehören fünfzehn (15) Kuratoren an. Diese werden vom Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes mit Zustimmung der Directors des Körperschaftsmitgliedes ernannt. Vier (4) der Kuratoren sind ehemalige Präsidenten (Past Presidents) des Körperschaftsmitgliedes. Die Amtszeit der Kuratoren beträgt vier (4) Jahre. Die Kuratoren können nach Beendigung einer beliebigen Amtszeit als Kurator wiedergewählt werden, sofern sie zum jeweiligen Zeitpunkt die in diesem Absatz und die in Absatz 3.3 enthaltenen Voraussetzungen für das Amt eines Kurators erfüllen. Mit Ausnahme von Tod, Rücktritt, Absetzung oder Nichterfüllen der Voraussetzungen ist ein Kurator für die gesamte Amtszeit gewählt oder bis ein geeigneter Nachfolger eingesetzt wird.

Absatz 3.3 – Voraussetzungen. Jeder Kurator gehört einem Rotary Club als Mitglied, jedoch nicht als Ehrenmitglied, an. Jeder Kurator muss ein Rotarier mit umfassender Erfahrung im rotarischen Leben und auf dem Gebiete der Führungstätigkeit sein, insbesondere auf finanziellem Gebiet und in den Bereichen, in denen die Stiftung Aktivitäten unterstützt. Kuratoren werden aus verschiedenen Teilen der Welt ernannt.

Absatz 3.4 – Rücktritt. Jeder Kurator kann auf einer Zusammenkunft des Kuratoriums mündlich seinen Rücktritt bekannt geben oder diesen beim Generalsekretär der Körperschaft schriftlich einreichen, worauf sein Rücktritt zum gewünschten Zeitpunkt und ohne offizielle Zustimmung wirksam wird.

Absatz 3.5 – Absetzung. Jeder Kurator, der den in Absatz 3.3 dieses Artikels aufgeführten Anforderungen nicht gerecht wird, verliert sein Amt zu dem Zeitpunkt, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Der Verlust des Amtes bedarf keiner weiteren Maßnahme durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes oder die übrigen Kuratoren. Ein Kurator, der sein Amt im Sinne dieses Absatzes verliert, wird entsprechend Absatz 3.6 ersetzt. Falls ein Kurator durch Invalidität in einem solchen Umfang behindert ist, dass er nach Auffassung des Kuratoriums und des Körperschaftsmitgliedes seine Amtspflichten nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann, verliert er sein Amt nach entsprechender Entscheidung und wird gemäß Absatz 3.6 ersetzt. Ein Kurator kann aus gutem und ausreichendem Grunde und nach erfolgter Mitteilung an alle Kuratoren sowie an den betroffenen Kurator selbst (dem die Möglichkeit zur Anhörung eingeräumt werden muss) durch eine Dreiviertelmehrheit im Vorstand des Körperschaftsmitgliedes abgesetzt werden.

Absatz 3.6 – Vakanzen. Das Körperschaftsmitglied kann entsprechend der in Absatz 3.2 festgelegten Verfahrensweise jede durch Tod, Rücktritt, Nichterfüllen der Anforderungen, Invalidität oder Absetzung hervorgerufene Vakanz unter den Kuratoren für den Rest der Amtszeit neu besetzen. Die Nachfolger von Kuratoren sind mit denselben Befugnissen ausgestattet und haben die gleichen Pflichten wie die ursprünglich gewählten Kuratoren.

Absatz 3.7 – Vorsitz. Das Kuratorium wählt jedes Jahr einen der Kuratoren zum nächstjährigen Vorsitzenden (Chairman elect) für das kommende Jahr. Dieser übernimmt im Folgejahr seines Amtsjahres als nächstjähriger Vorsitzender den Kuratoriumsvorsitz.

Absatz 3.8 – Entschädigung. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig.

Artikel IV Zusammenkünfte der Kuratoren

Absatz 4.1 – Jahresversammlung. Die Jahresversammlung des Stiftungskuratoriums findet jedes Jahr zu einem Zeitpunkt und an einem Ort innerhalb oder außerhalb des US-Bundesstaates Illinois statt, der von den Kuratoren festgelegt wird. Die Kuratoren und der Vorstand des Körperschaftsmitgliedes können, falls notwendig oder wünschenswert, zu jedem gegenseitig vereinbarten Zeitpunkt und an jedem Ort eine gemeinsame Zusammenkunft abhalten.

Absatz 4.2 – Andere Zusammenkünfte. Weitere Zusammenkünfte können von Zeit zu Zeit vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder von einer Mehrheit der Kuratoren durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Kuratoren einberufen werden.

Absatz 4.3 – Ankündigung der Zusammenkünfte. Sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird, muss jedem Kurator die Ankündigung aller ordentlichen Zusammenkünfte des Kuratoriums unter Angabe der Zeit (Datum und Stunde) und des Ortes mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft an dessen

Wohnort oder normalen Geschäftssitz schriftlich oder in gedruckter Form zugestellt oder ihm mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Ankündigung einer außerordentlichen Zusammenkunft muss einem Kurator mindestens zehn (10) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft zugestellt oder mindestens sechs (6) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Teilnahme eines Kurators an einer Zusammenkunft entspricht einem Benachrichtigungsverzicht, es sei denn, der Kurator nimmt in der ausdrücklichen Absicht an der Zusammenkunft teil, gegen die Abwicklung von Geschäften Einspruch zu erheben, weil die Zusammenkunft nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Absatz 4.4 – Beschlussfähigkeit und Handlungsweise. Die Beschlussfähigkeit jeder Zusammenkunft des Kuratoriums ist durch eine Mehrheit aus Kuratoren gegeben, die zum Zeitpunkt der Abwicklung der jeweiligen Geschäfte die Voraussetzungen dazu erfüllen und entsprechend handeln. Jede Angelegenheit, die ein Handeln der Kuratoren erforderlich macht, kann durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Kuratoren entschieden werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes vorsehen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine Mehrheit der anwesenden Kuratoren die Zusammenkunft ohne weitere Vorankündigung auf einen Zeitpunkt vertagen, zu dem die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Vertagte Zusammenkünfte brauchen nicht angekündigt zu werden.

Absatz 4.5 – Inoffizielle Maßnahmen. Jede auf einer Zusammenkunft des Kuratoriums eingeleitete Maßnahme kann auch ohne eine Zusammenkunft getroffen werden, falls sämtliche stimmberechtigten Kuratoren eine schriftliche Zustimmung zu der somit getroffenen Maßnahme unterzeichnen. Der Generalsekretär ist befugt, eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, sofern die betreffende Angelegenheit durch die bestehenden Grundsätze abgedeckt ist. Ist die betreffende Angelegenheit nicht durch bestehende Grundsätze abgedeckt, ist der Vorsitzende des Kuratoriums befugt zu bestimmen, ob die Angelegenheit durch eine schriftliche Abstimmung behandelt oder bis zur nächsten Zusammenkunft des Kuratoriums aufgeschoben werden soll.

Absatz 4.6 – Telefonkonferenzen. Die Kuratoren können jede Sitzung des Kuratoriums mit Hilfe eines Konferenztelefons oder anderer Kommunikationsmittel durchführen, durch die alle Teilnehmer der Sitzung miteinander in Verbindung treten können. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung wird als persönliche Präsenz der teilnehmenden Person(en) angerechnet.

Absatz 4.7 – Vorsitzender Amtsträger. Der Vorsitzende des Kuratoriums führt den Vorsitz aller Zusammenkünfte der Kuratoren. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden, des nächstjährigen Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden wählen die Kuratoren aus ihren Reihen einen Interimsvorsitzenden.

Artikel V Amtsträger der Körperschaft

Absatz 5.1 – Titel. Die Amtsträger der Körperschaft sind der Vorsitzende des Kuratoriums („der Vorsitzende“), der nächstjährige Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Generalsekretär.

Absatz 5.2 – Wahl, Amtszeit und Entschädigung. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden von den Kuratoren alljährlich für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der nächstjährige Vorsitzende kann nicht zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Die Amtszeit des nächstjährigen und des Stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit dem seiner Wahl folgenden 1. Juli. Der nächstjährige Vorsitzende wird von den Kuratoren auf ein Jahr in sein Amt gewählt und übernimmt im darauf folgenden Jahr für ein Jahr den Vorsitz des Kuratoriums. Der zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Kurator absolviert ebenfalls eine einjährige Amtszeit. Der Generalsekretär wird vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes gewählt; er ist identisch mit der Person des Generalsekretärs des Körperschaftsmitgliedes. Mit Ausnahme von Tod, Rücktritt, Invalidität, Nichterfüllen der Anforderungen oder Absetzung vollendet jeder Amtsträger seine Amtszeit oder dient so lange, bis sein Nachfolger gewählt und für die Amtsübernahme geeignet ist. Der Vorsitzende, der nächstjährige Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung des Generalsekretärs wird vom Körperschaftsmitglied festgelegt.

Absatz 5.3 – Rücktritt. Jeder Amtsträger kann seinen Rücktritt durch ein an den Vorsitzenden gerichtetes Schreiben erklären, sein Rücktritt erfolgt zum gewünschten Zeitpunkt und ohne offizielle Zustimmung.

Absatz 5.4 – Absetzung. Der Vorsitzende, der nächstjährige Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende können auf jeder Zusammenkunft des Kuratoriums durch die Kuratoren mit oder ohne Angabe von Gründen abgesetzt werden. Der Generalsekretär kann vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes abgesetzt werden.

Absatz 5.5 – Vakanz. Im Falle einer Vakanz für das Amt des Vorsitzenden tritt der Stellvertretende Vorsitzende die Nachfolge seines Amtsvorgängers an. Jedes unbesetzte Amt kann für die verbleibende

Amtszeit durch einen gewählten oder nominierten Nachfolger neu besetzt werden, was durch die zur Wahl oder Nominierung eines solchen Amtsträgers befugten Personen erfolgt.

Absatz 5.6 – Vorsitzender. Der Vorsitzende ist der höchste Amtsträger der Körperschaft, und als dieser

- (a) spricht er als Verantwortlicher im Namen der Foundation;
- (b) leitet er sämtliche Sitzungen des Kuratoriums;
- (e) leitet er sämtliche Sitzungen des Kuratoriums; und
- (d) nimmt sonstige, seinem Amt zugehörige Pflichten wahr.

Der Vorsitzende kann jedes seiner Amtsbefugnisse an andere Kuratoren oder Amtsträger der Körperschaft übertragen. Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder aller ständigen und zeitweiligen Ausschüsse und gehört allen Ausschüssen als Mitglied an, das seine Stimme ausschließlich bei Stimmgleichheit abgibt. Er kann bei dringenden Angelegenheiten für die Kuratoren handeln, wenn das Kuratorium oder dessen Exekutivausschusses nicht tagen bzw. eine solche Tagung nur unter Schwierigkeiten einberufen werden kann, sofern eine solche Handlungsweise mit der Verfassung und der Satzung des Körperschaftsmitgliedes sowie mit der Gründungsurkunde der Stiftung und dieser Satzung in Einklang steht. Jegliche gemäß diesem Absatz ergriffene Notfallmaßnahme ist den Kuratoren innerhalb von zehn Tagen nach Ergreifung dieser Maßnahme zu melden.

Absatz 5.7 – Nächstjähriger Vorsitzender. Der nächstjährige Vorsitzende

- (a) plant und bereitet sich auf sein Amt als Vorsitzender des Kuratoriums im Folgejahr vor;
- (b) erledigt die ihm vom amtierenden Vorsitzenden oder den Kuratoren übertragenen Aufgaben.

Absatz 5.8 – Stellvertretender Vorsitzender. Der Stellvertretende Vorsitzende handelt zwischen oder während den Zusammenkünften des Kuratoriums im Namen des Vorsitzenden, sofern er von diesem dazu beauftragt wird oder der Vorsitzende aus irgendeinem Grunde handlungsunfähig ist, und erledigt die ihm vom amtierenden Vorsitzenden oder den Kuratoren übertragenen Aufgaben.

Absatz 5.9 – Generalsekretär. Der Generalsekretär ist leitender Geschäftsführer der Körperschaft. Er untersteht dem Kuratorium sowie dem Vorsitzenden und trägt die Verantwortung für die Durchsetzung der Richtlinien des Kuratoriums und für die allgemeine Leitung und Verwaltung der Körperschaft.

Absatz 5.10 – Weitere Pflichten. Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Pflichten und Befugnissen nehmen die verschiedenen Amtsträger der Körperschaft im Einklang mit dieser Satzung alle anderen Pflichten wahr und haben weitere Befugnisse, die das Kuratorium von Zeit zu Zeit delegieren oder festlegen kann oder die ihnen vom Vorsitzenden bzw. anderen übergeordneten Amtsträger zugewiesen werden können. Jeder im Namen des Kuratoriums handelnde Amtsträger erstattet dem Kuratorium auf der nächsten planmäßig stattfindenden ordentlichen Zusammenkunft über die betreffende Maßnahme Bericht.

Artikel VI Ausschüsse

Absatz 6.1 – Anzahl und Amtszeit. Das Kuratorium der Körperschaft setzt Ausschüsse ein und beschreibt deren Pflichten und Befugnisse, die von Zeit zu Zeit im besten Interesse der Körperschaft und nach Auffassung des Kuratoriums festgelegt werden. Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses sowie die Amtszeit werden vom Kuratorium festgelegt, wobei kein Ausschuss die Befugnisse des Kuratoriums bei der Verwaltung der Körperschaft übernehmen und ausüben kann, sofern nicht eine Mehrheit der Ausschussmitglieder Kuratoren sind.

Absatz 6.2 – Mitgliedschaft. Der Vorsitzende ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie der möglichen Unterausschüsse wie auch den Vorsitzenden jedes Ausschusses und Unterausschusses. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens zwei Kuratoren.

Absatz 6.3 – Zusammenkünfte. Zeit und Ort sowie Einberufungsfrist für die Zusammenkünfte der Ausschüsse und Unterausschüsse werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums festgelegt. Die Beschlussfähigkeit wird durch eine Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses gebildet, und die Handlung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Zusammenkunft entspricht der Handlung des Ausschusses.

Absatz 6.4 – Ständige Ausschüsse. Sofern eine Mehrheit der anwesenden Kuratoren auf der Jahresversammlung oder auf einer anderen Zusammenkunft nichts Gegenteiliges beschließt, verfügt die Körperschaft über einen Exekutivausschuss, einen Finanzausschuss, einen Programmausschuss, einen Entwicklungsausschuss und einen Ausschuss, der sich mit der finanziellen Verantwortlichkeit auseinandersetzt (Stewardship Committee). Die Mitgliederzahl und die Pflichten jedes Ausschusses werden vom Kuratorium von Zeit zu Zeit festgelegt.

Absatz 6.5 – Zeitweilige Ausschüsse. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann von Zeit zu Zeit Ad-hoc-Ausschüsse bilden, die nur zeitweilig tätig sind, sowie deren Mitglieder und Vorsitzende ernennen. Zu diesen Ausschüssen können die stets stimmberechtigten Kuratoren gehören und/oder andere Personen, die je nach Ermessen des Vorsitzenden des Kuratoriums stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder sein können.

Artikel VII Gemeinsamer Ausschuss des Kuratoriums und des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes

Absatz 7.1 – Mitgliedschaft und Amtszeit. Als Mittel zur Wahrung des gegenseitigen Verständnisses und des Zusammenwirkens von Kuratorium und Vorstand des Körperschaftsmitgliedes arbeitet ein gemeinsam vom Kuratorium und vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes ins Leben gerufener Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus zwischen drei (3) und fünf (5) Mitgliedern des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes und einer gleich großen Anzahl von Kuratoren. Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes und die Kuratoren vom Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt. Die Mitglieder eines solchen Ausschusses haben eine einjährige Amtszeit und können wiedergewählt werden.

Absatz 7.2 – Befugnisse. Der Ausschuss kann Angelegenheiten erörtern, die von beiderseitigem Interesse für die Kuratoren und den Vorstand sind, und ist befugt, Empfehlungen abzugeben, die vom Kuratorium und vom Vorstand des Körperschaftsmitgliedes zu genehmigen sind.

Absatz 7.3 – Zusammenkünfte. Der Ausschuss tritt nach gemeinsamer Einberufung durch den Präsidenten des Körperschaftsmitgliedes und den Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen.

Absatz 7.4 – Vakanzen. Der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. der Präsident des Körperschaftsmitgliedes sind zur Neubesetzung einer Vakanz ermächtigt, die durch Tod, Rücktritt, Invalidität, Absetzung oder Nichterfüllen der Anforderungen eines von ihnen ernannten Mitgliedes entstanden ist.

Absatz 7.5 – Ankündigung der Zusammenkünfte. Sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird, muss jedem Ausschussmitglied die Ankündigung aller Zusammenkünfte des Ausschusses unter Angabe der Zeit (Datum und Stunde) und des Ortes mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft an dessen Wohnort oder normalen Geschäftssitz schriftlich oder in gedruckter Form zugestellt oder ihm mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Datum der Zusammenkunft persönlich, telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden. Die Teilnahme eines Ausschussmitgliedes an einer Zusammenkunft entspricht einem Benachrichtigungsverzicht, es sei denn, das betreffende Ausschussmitglied nimmt in der ausdrücklichen Absicht an der Zusammenkunft teil, gegen die Abwicklung von Geschäften Einspruch zu erheben, weil die Zusammenkunft nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Absatz 7.6 – Beschlussfähigkeit und Handlungsweise. Die Beschlussfähigkeit jeder Zusammenkunft ist durch eine Mehrheit aus Stiftungskuratoren und Mitgliedern des Vorstandes des Körperschaftsmitgliedes gegeben, die zum Zeitpunkt der Abwicklung der jeweiligen Geschäfte die Voraussetzungen dazu erfüllen und entsprechend handeln. Die Handlung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer beschlussfähigen Zusammenkunft entspricht der Handlung des gemeinsamen Ausschusses. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die Zusammenkunft ohne weitere Vorankündigung auf einen Zeitpunkt vertagen, zu dem die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Vertagte Zusammenkünfte brauchen nicht angekündigt zu werden.

Artikel VIII Finanzberichte

Absatz 8.1 – Geschäftsbücher und Finanzunterlagen. In ihrem Bestreben, alle von der Körperschaft empfangenen Vermögenswerte ausschließlich für die in der Gründungsurkunde aufgeführten Ziele zu verwenden, gewährleisten die Kuratoren, dass die Geschäftsbücher exakt geführt werden und über alle Einnahmen, Auslagen, Anlagen, Eigentums- und sonstige Vermögenswerte der Stiftung lückenlose Aufzeichnungen vorliegen.

Absatz 8.2 – Berichte. Das Kuratorium erstattet dem Vorstand des Körperschaftsmitgliedes periodisch über den Stand bei der Vergabe der von der Stiftung bereitgestellten Zuwendungen und auch über den zur Förderung der Stiftungsziele zur Verfügung stehenden Geldbetrag Bericht.

Absatz 8.3 – Rechnungsprüfung. Die Körperschaft überträgt den mit der Revision des Jahresabschlusses der Körperschaft beauftragten Buchprüfern alljährlich im Rahmen einer Verwaltungsauslage die Aufgabe, auch

den Jahresabschluss der Stiftung zu prüfen. Der Generalsekretär stellt den Kuratoren und dem Vorstand des Körperschaftsmitgliedes den Bericht der Buchprüfer zu und veranlasst die Veröffentlichung und Verteilung des Prüfberichts in einer von ihm für geeignet erachteten Form.

Absatz 8.4 – Bürgschaftserklärungen. Das Kuratorium entscheidet über die Notwendigkeit und die Höhe von Bürgschaftserklärungen für Personen, die im Rahmen von Stiftungsaktivitäten arbeiten, und trifft innerhalb des Verwaltungsbudgets der Stiftung die entsprechenden Vorkehrungen zur Deckung der Kosten für solche Erklärungen.

Absatz 8.5 – Rechnungsjahr. Das Rechnungsjahr der Körperschaft ist identisch mit dem des Körperschaftsmitgliedes.

Absatz 8.6 – Budget. Jedes Jahr verabschiedet das Kuratorium für das folgende Rechnungsjahr ein Budget, das nötigenfalls im folgenden Rechnungsjahr revidiert werden kann.

Absatz 8.7 – Vergütung von Leistungen durch das Körperschaftsmitglied. Die Stiftung entschädigt das Körperschaftsmitglied für die Kosten aller vom Kuratorium erbetenen administrativen und sonstigen Leistungen. Der Generalsekretär legt zur Zeit der Verabschiedung des jährlichen Stiftungsbudgets durch das Kuratorium eine Kostenvorhersage für diese Leistungen vor. Die Kuratoren leisten entsprechend dieser Vorhersage während des Rechnungsjahres von Zeit zu Zeit Vorauszahlungen auf diese Ausgaben. Nach erfolgter Buchprüfung sowohl bei der Stiftung als auch beim Körperschaftsmitglieds am Ende des Rechnungsjahres werden belegte Differenzen, sei es ein Überschuss oder ein Defizit zwischen der Vorhersage und den tatsächlichen Ausgaben bei der Erfüllung dieser Leistungen, entsprechend ausgeglichen.

Artikel IX Verschiedenes

Absatz 9.1 – Entschädigung von Kuratoren und Amtsträgern. Die Stiftung entschädigt alle ihre amtierenden und ehemaligen Kuratoren und Amtsträger im vollen zulässigen Umfang entsprechend dem „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 oder einem im amerikanischen Bundesstaat Illinois verabschiedeten Nachfolgesetz, und die einschlägigen Entschädigungsbestimmungen dieses Gesetzes werden durch diesen Verweis in diese Satzung aufgenommen. Außerdem kann die Stiftung mit Genehmigung durch das Kuratorium jedes Ausschussmitglied bzw. jeden Beauftragten der Stiftung im vollen zulässigen Umfang entsprechend des oben erwähnten Gesetzes entschädigen. Die Stiftung veranlasst des weiteren den Abschluss einer Versicherung für eine solche Entschädigung ihrer Amtsträger und Kuratoren in einem Umfang, der von Zeit zu Zeit durch das Stiftungskuratorium festgelegt wird.

Absatz 9.2 – Siegel. Die Gestalt des Siegels der Körperschaft entspricht der vom Kuratorium von Zeit zu Zeit festgelegten Form.

Absatz 9.3 – Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen. Folgende Personen können keine Zuwendungen der Stiftung erhalten:

- (a) Rotarier, mit Ausnahme aller freiwillig erbrachten und von den Kuratoren definierten Dienste;
- (b) Angestellte eines Clubs, eines Distrikts oder einer anderen Einheit von Rotary oder von Rotary International;
- (c) Ehepartner, direkte Nachkommen (blutsverwandte Kinder und Enkelkinder sowie alle gesetzlich adoptierten Kinder), Ehepartner eines direkten Nachkommens oder Vorfahren (blutsverwandte Eltern oder Großeltern) einer Person der Kategorien a) oder b).

Absatz 9.4 – Satzungsänderungen. Diese Satzung kann zur notwendigen und zeitgemäßen Anpassung von Zeit zu Zeit einer Überarbeitung durch das Kuratorium unterzogen werden. Nach der Genehmigung einer solchen Überarbeitung durch das Kuratorium wird die Neufassung auch dem Vorstand des Körperschaftsmitgliedes zur Genehmigung unterbreitet. Überarbeitungen der Satzung treten nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand des Körperschaftsmitgliedes in Kraft; Satzungsbestimmungen, die mit den Bestimmungen der Verfassung oder der Satzung des Körperschaftsmitgliedes nicht im Einklang stehen, treten jedoch erst in Kraft, wenn sie vom Gesetzgebenden Rat des Körperschaftsmitgliedes angenommen werden.



One Rotary Center
1560 Sherman Avenue
Evanston, IL 60201-3698 USA
Rotary.org/de